

PRAXISBERATUNG UND ERFAHRUNGS-
TAUSCH VON FREIWILLIGEN HELFERN IM
STRAFVOLLZUG

Dieser Kurs wendet sich an Inter-
essenten, die entweder gerade eine
Betreuung im Strafvollzug begonnen
haben oder beabsichtigen, eine eh-
renamtliche Tätigkeit im Strafvoll-
zug aufzunehmen.

Themen: Warum werde ich freiwilli-
ger Helfer im Strafvollzug?

Rechtsgrundlagen (Strafvollzugsge-
setz, Allgemeine Verfügungen über
freiwillige Mitarbeiter in den Ju-
stizvollzugsanstalten des Landes
Berlin); Theorien abweichenden Ver-
haltens; Auswirkungen der Straftat
auf die Inhaftierten; sozialprakti-
sche Maßnahmen und Hilfeleistungen;
Diskussion praktischer Probleme -
Fallbesprechungen, wie baue ich den
Kontakt mit dem Inhaftierten auf?
Psychologische Probleme in der Ge-
fangenenarbeit.

Der Kurs soll sich aber auch an die-
jenigen freiwilligen Mitarbeiter
richten, die bereits in den Justiz-
vollzugsanstalten tätig sind. Da
diese Arbeit meist isoliert ge-
schieht, z.B. in Form einer Gefan-
genenbetreuung, ist es wesentliches
Ziel dieses Kurses, auch die mög-
liche Isolierung des Vollzugshelfers
aufzuheben. Gleichzeitig soll der
Kurs dem Erfahrungsaustausch dien-
en.

Die näheren Umstände, wie Dozenten,
Zeit und Ort, bitte dem Kästchen
INFORMATION zu entnehmen.

TIPS



"KUNST AUS DEM KNAST" - INHAFTIERTE STELLEN IHRE ARBEITEN IN EINER SAMM-
LUNG VON DRUCKEN VOR

Eine Sammlung mit 13 Drucken von Bildern inhaftierter Künstler hat jetzt
der ARBEITSKREIS GEFANGENENHILFE in Bochum herausgegeben. Im Format DIN
A 3 liegt damit eine Anzahl von Bildern vor - 6 in 4-Farb-Drucken, 7 im
schwarz-weiß-Druck -, die der ARBEITSKREIS GEFANGENENHILFE in Bochum, ein
Zusammenschluß aus Haftentlassenen, Mitarbeitern in der Straftentlassenen-
hilfe und Interessenten, zusammengestellt hat:

Tuschezeichnungen, Radierungen, Aquarelle, Bleistiftzeichnungen
und Ölbilder.

Neben den Bildern sind auf den Drucken jeweils Texte aufgeführt, die
ebenfalls von den Inhaftierten geschrieben worden sind. Die Mappe ist
zum Preis von nur 10,- DM plus 3,- DM Porto zu bestellen beim ARBEITS-
KREIS GEFANGENENHILFE, Hermannstraße 25, 4630 Bochum 1 - oder durch Ein-
zahlung von 13,- DM pro Mappe auf das Konto Nr. 1355056 bei der Stadt-
sparkasse Bochum, ARBEITSKREIS GEFANGENENHILFE.

Mit dem Erlös aus dem Verkauf wird die Arbeit des ARBEITSKREISES GEFAN-
GENENHILFE finanziert: Gruppenarbeit im Strafvollzug, Materialien, Aus-
stellungen, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentationen etc..

Liebe Mitgefangenen!

Der Berliner Anwaltsverein führt seit 1980 aufgrund der damaligen Haus-
verfügung Nr. 8/1980 eine Rechtsberatung der Insassen der JVA-Tegel in
der Art und Weise durch, dass interessierte Rechtsanwaelte in einem re-
gelmaessigen Turnus montags die 5 Teilanstalten (TA) aufsuchen und dort
mit beratungswilligen Gefangenen zusammentreffen. Der Schwerpunkt der an-
gebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Straf-
recht, sondern im Zivilrecht, also z.B. Familien-, Miet- und Arbeitsrecht.
Einige der eingeteilten Rechtsanwaelte hatten den Eindruck, dass diese
Beratungsmöglichkeit noch nicht ausreichend bekannt gemacht wurde. Also
hier nochmals (siehe unten) die Bekanntmachung und die Zeiten, in denen
die Rechtsanwaelte in die Anstalt kommen. Bitte nehmt das Angebot wahr.

Tag	Dat.	TA	Rechtsanwalt	Anschrift	Tele.:
Montag	2.4.	alle	Dr. Zieger, Matthias	61, Kottbusser Damm 29/30	693 79 86
Montag	9.4.	alle	Zuriel, R.S.	15, Düsseldorfer Str. 48	881 78 84
Montag	16.4.	alle	Bendref, Bernd	41, Baumeisterstr. 5	851 22 48
Montag	30.4.	alle	Burnautzki, Ulrich	19, Reichsstraße 100	304 54 41 304 54 42

INFORMATION/INFORMATION/INFORMATION/INFORMATION/INFORMATION/INFORMATION

Das Sekretariat für Erwachsenenbildung der freien Universität Berlin in
Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Schöneberg bietet im Winterseme-
ster 1983/84 drei Kurse für Vollzugshelfer und freiwillige Mitarbeiter im
Strafvollzug durch Herrn Rainer Baloff und Herrn Joachim Hiersemann an.

Der dritte Kurs unter der Kursnummer 3016 beginnt am 30. April 1984,
18.00 - 21.00 Uhr, Rüdeshheimer Straße 54-56, Raum 02, jeweils montags
acht Abende.

ENTGEGEN der Ausschreibungen befaßt sich der Kurs wiederum mit der Pra-
xisberatung freiwilliger Helfer im Strafvollzug und soll dem Erfahrungs-
austausch von freiwilligen Mitarbeitern dienen. Der Kurs ist somit für
alle offen, die bereits im Strafvollzug tätig sind oder beabsichtigen,
dort eine Arbeit aufzunehmen.

Die Anmeldung soll über die Volkshochschule Schöneberg erfolgen. Der Kurs
ist gebührenfrei.

INFORMATION/INFORMATION/INFORMATION/INFORMATION/INFORMATION



Lieber Leser,



bedingt durch unseren Vorsatz, den Insassenvertretungen etwas mehr Geltung zu verschaffen, damit endlich auch der letzte Gefangene wach wird und sich auf diese legale Möglichkeit der Mitgestaltung am Vollzugsgeschehen in seinem Sinne bewußt wird, halten Sie mit der Aprilausgabe ein 48seitiges Heft in der Hand, dessen Sonderteil sich ganz speziell mit diesem Thema befaßt und allen Interessierten etwas in die Hand gibt - oder geben sollte -, womit sich arbeiten läßt. Gerade die Leserbriefe aus dem übrigen Teil der Bundesrepublik zeigen uns immer wieder sehr deutlich, daß im Bezug auf diese gesetzliche Möglichkeit die größten Zweifel und Unklarheiten herrschen.

Sie werden durch unseren Sonderteil beileibe nicht ganz ausgeräumt, doch hoffen wir, wenigstens einen kleinen Teil zur Aufklärung beitragen zu können. In diesem Sinne:

Ein frohes, gesundes und ungetrübtes Osterfest.
Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

REDAKTION: Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick".

VERLAG: Eigenverlag.

DRUCK: Eigendruck auf ROTAPRINT R30.

POSTANSCHRIFT: Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 59, 1000 Berlin - 27.

ALLGEMEINES: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.

"DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.

WICHTIG: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

EIGENTUMSVORBEHALT: Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; Auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt - wobei eine "Lurhabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

DRINGENDE BITTE: Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

SPENDENKONTO

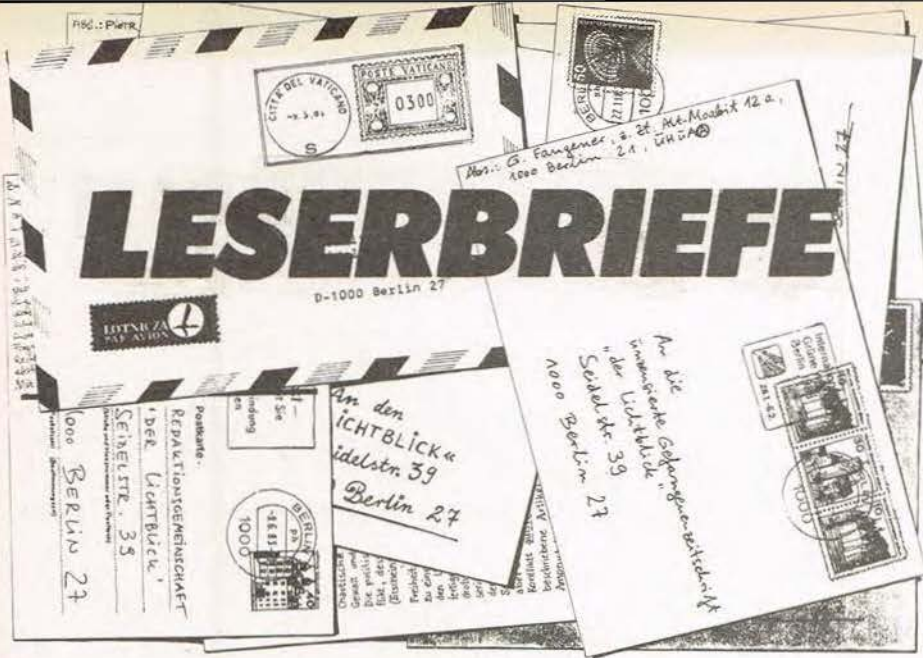
BERLINER BANK AG POSTSCHECKKONTO
(BLZ 100 200 00) DER BERLINER BANK AG
31-00-132-703 NR. 220 00 - 102 BLN.-W

VERMERK:
SONDERKONTO LICHTBLICK
31 - 00 - 132 - 703

SPENDENKONTO

INHALT:

LESERBRIEFE	4
DIE IDEE - ZUR NACHAHMUNG EMPFOHLEN	9
ABSCHIEBEHAFT - AUGUSTAPLATZ	10
NOCH 'NE FEHLINVESTITION IN TEGEL?	11
KUNTERBUNT	13
IM NAMEN DES VOLKES - VERRECKE?	14
SONDERTEIL: DIE INSASSENVERTRETUNG ALS ORGAN DER GEFANGENENMITVERANTWORTUNG GEMÄSS § 160 STVOLLZG	16
PRESSESPIEGEL	24
BERUFSFÖRDERUNGSWERK BERLIN E.V.	26
HUNGERSTREIK IN DER JVA TEGEL	28
DEMONTAGE DES RECHTSSTAATES	30
KUNTERBUNT	31
HAFTRECHT	32
AUF KRIEGSFUSS MIT DEM STVOLLZG?	34
IMMER WIEDER KÜCHEN-TROUBLE	36
INFORMATIONEN DER INSASSENVER- TRETUNG	38
BUCHTIPS	47



An die Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"

Hallo 'Durchblicker',

wir vom offenen Vollzug, so sagt man, haben keine Probleme - aber dem kann ich nur widersprechen.

Angetan hat es mir Euer Bericht in der Märzangabe: "Phlegmatisches Pflegepersonal". Anbei zwei Schreiben zu diesem Thema (siehe Insassenvertreter-Seite. Red).

Zur Zeit findet deswegen eine Untersuchung durch den Justizsenat statt, die die ärztliche Versorgung in der hiesigen Anstalt betrifft. Wenn es möglich ist, die gesamte Situation dem Petitionsausschuß zukommen zu lassen, wäre eine gute Möglichkeit gegeben, dem kompletten Pflegegeschwund ein Ende zu bereiten.

Nun weiß ich allerdings nicht, ob alleine die verschiedenen Beschwerden dazu ausreichen. Sollte es einmal zu einer generellen Anklage gegen das Pflegepersonal der Berliner Anstalten kommen, so könnt Ihr mit meiner Mitwirkung rechnen. Leider (?) bin ich nur noch ca. zwei Monate in der hiesigen Anstalt und gehe dann nach Hakenfelde; doch mein Nachfolger wird dieses Thema nach mir vor im Auge behalten.

In der Hoffnung auf eine baldige Änderung dieser "beschi....." Situation, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

M.M. (Ein frustrierter Gefangener aus der Nebenanstalt Plötzensee, Saatwinkler Damm - Haus I)



An die TAGESZEITUNG Wattstraße 11 - 12 1000 Berlin - 65

zugleich Offener Brief an

Benny Härlin, dessen Adresse ich leider nicht habe.

Lieber Benny Härlin!

Nach fast acht Jahren hinter dicken Mauern und stabilen Gittern denke ich, beurteilen zu können, was es heißt, mit 2 1/2 Jahren Knast "beglückt" zu werden. Bitte, nimm mir

Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Betr.: Artikel über die Jugendstrafanstalt Plötzensee

Mein bester Freund, Michael M., der seit seinem 15. Lebensjahr im Knast ist und dort nie zurecht kam, sitzt immer noch, weil man ihn in der Jugendstrafanstalt Heinsberg völlig falsch behandelt hat. Außer Versprechungen, die man ihm und dem Drogenbeauftragten von NRW, Hüsgen, immer wieder gemacht hat, ist nie etwas von den Resozialisierungsabsichten verwirklicht worden.

Das ging so lange, bis Michael von den sogenannten erzieherischen Maßnahmen die Nase voll hatte - und in den Erwachsenen-Vollzug wollte, weil er sich dort - jetzt 20jährig - endlich eine Chance versprach. Und danach sah es zuerst auch aus. Als er während der Überführung nach Duisburg in Hagen war, sagte man ihm, daß im E-Vollzug "lockerer" mit der Zwei-Drittel-Handhabung umgegangen würde. Es fiel ihm auch besonders auf, daß er endlich einmal nicht in Einzelhaft war.

Doch ganz anders sah es dann in Duisburg-Hamborn aus; gleich vom ersten Tage mußte er in Einzelhaft, vier Wochen lang, weil er als stark fluchtgefährdet angesehen wurde.

Den Psychologen (Lohkamp), den ich bat mit mir zu reden, wenn ich Michael besuchen würde, sagte dies "natürlich" auch zu. Als es dann soweit war und ich Michael meinen Besuch abgestattet hatte, war der Herr plötzlich "krank". Die Krankheit muß ihn urplötzlich überfallen haben, da er 1 1/2 Stunden vorher noch ganz gesund war.

Sogar im Düsseldorfer Justizministerium brachte ich mein Anliegen vor und sprach mit Herrn Czaschke; doch half bisher alles nichts. Die Versprechungen, daß er sich für Lockerungen einsetzen würde, so der Duisburger Anstaltsleiter dem Drogenberater Hüsgen gegenüber, wurden auch noch nicht eingelöst. Es passiert überhaupt nichts.

Heute habe ich Michael wieder besucht, der immer verzweifelter wird, und dabei festgestellt, daß er immer mehr Haß in sich speichert, es ist zum Verzweifeln, vor allen Dingen wenn man sieht, wie sehr der Anspruch vom resozialisierenden Strafvollzug mit der Praxis im Kontrast steht.

Wie ich in dem Artikel las, hofft man auch in Berlin (zumindest bei dem Autor des Artikels), daß sich der Deutsche Bundestag zu einer grundlegenden Änderung des Vollzugs bereit findet. Ich aber glaube, daß das viel zu lange dauern wird und in der Zwischenzeit noch viele Kinder und Jugendliche im Knast kaputt gemacht werden.

Vielleicht kann man durch die Öffentlichkeit doch noch erreichen, daß endlich etwas in dieser Richtung getan wird.

Mit hoffenden Grüßen

Gerd Baumhoff
DÜSSELDORF



meine Betroffenheit über dieses unverschämte Urteil des Kammergerichts ab!

Gleichzeitig kann ich aber einen recht zynischen Gedanken in mir nicht unterdrücken: Hoffentlich wird die Strafe rechtskräftig, damit Du noch ein paar Monate im staatlichen Gewahrsam verbringen und möglichst viel über Deine so ungewohnte Umgebung schreiben kannst. Denn während der neun Wochen, die Du in Untersuchungshaft zugebracht hast, hat in der TAZ das Thema Knast weit mehr Niederschlag gefunden - fast alles aus Deiner Feder -, als in Jahren zuvor von (im Gegenteil zu Dir) "normalen" Gefangenen und etlichen Insassenvertretungen eingeschickte Berichte in der TAZ zu lesen waren. So gut wie jeder Betroffenen-Bericht landet in dem Redaktionspapierkorb. Nur wenn ein Benny Härlin über sein Abenteuer mit dem Kauf einer grünen Thermoskanne schreibt, dann wird das garantiert ein Fünf-Spalter!

In diesem Sinne: Viel Knast und auf gute (zukünftige) Zusammenarbeit.

Jörg Heger
Seidelstraße 39
1000 Berlin - 27



Betr.: LICHTBLICK 12/83 und 2/84

Liebe LICHTBLICK-Redakteure,

als LICHTBLICK-Bezieher hier in der JVA Straubing möchte ich Euch mitteilen, daß die Zensur wieder einmal zugeschlagen hat.

Im Heft 12/83 wurde ein Leserbrief (also die Seite 3 und 4) entfernt. Die übliche hausinterne Begründung war: "Sicherheit und Ordnung". Da diese Seiten wieder einmal nur bei den Beziehern in Straubing entnommen wurden, erübrigt sich ein Kommentar dazu. Dabei liegt es auf der Hand, daß die Insassen hier nicht erfahren sollten - was sie aus eigener Erfahrung schon lange wissen -, daß dem Zahnarzt der Führerschein abgenommen wurde, weil er ein Glasauge hat und auf dem ande-

ren sehr schlecht sieht: obwohl er eine starke Brille trägt.

Fazit: Für den Straßenverkehr untauglich - für die Behandlung der Gefangenen aber reicht es allemal.

Nun zum LICHTBLICK 2/84: Hier wurde die Seite 38 entfernt und der Artikel "Gefangenenernährung in Bayern - Körperverletzung?" zur Habe der Gefangenen gelegt. Auch hier die schon stereotype Haus-Begründung, daß der Artikel gegen Sicherheit und Ordnung verstößt sowie eine Gefahr der Aufruhr und Unruhestiftung heraufbeschwört.

So ein Quatsch! Eher bricht in Europa ein Krieg aus, als daß es hier zu einem gemeinsamen Beschluß oder dergleichen kommt. Und das weiß man bei der Anstaltsleitung.

In diesem Sinne

Erhard Kraxner
JVA STRAUBING

Anmerkung der Redaktion.

Mit Unverständnis müssen wir immer wieder vernehmen, daß der LICHTBLICK den Gefangenen in Straubing seitenweise vorenthalten wird. In dieser Anstalt, so jedenfalls hat es den Anschein, verbreiten bereits harmlose Artikel Angstzustände und lassen zur Zensur schreiten. Traurig, diese Hysterie - und hinweisend auf die Führungsqualitäten im dortigen Vollzug.



Natürlich wird auch dieser Leserbrief wieder aus dem LICHTBLICK entfernt; jedoch sollen alle anderen Bundesländer wissen, wie wenig Selbstvertrauen man im bayerischen Strafvollzug doch entwickelt hat.

Besonders bezeichnend für die Haftsituation in dieser Anstalt aber ist es, daß nach unseren Informationen derjenige mit Strafe bedroht wird, der Unangenehmes aus der JVA nach draußen gibt. Ob der Androhung dann auch die Tat folgt, konnte bisher noch nicht festgestellt werden, da die bisherigen Beschwerdeführer verstummt sind.



verewigt von Dieter Hanitzsch
abermals beim Süddeutschen Verlag

Statt sich auch mit eventuell falschen Informationen auseinanderzusetzen, also Demokratie zu üben, wird einfach willkürlich bestimmt und die Rechte der Gefangenen gebrochen.

Beispiel: Uns erreichte zum Thema Essen in Straubing auch ein äußerst positiver Brief, den ein Gefangener geschrieben hatte, der den LICHTBLICK aus guten Gründen über eine Ausweichadresse erhält, den Artikel also lesen konnte. Statt nun einer solchen Diskussion Platz zu schaffen und die Leser entscheiden zu lassen, wird gerade erst durch den Willkürakt der Seitenentfernung erreicht, was man ursprünglich verhindern wollte: der Negativinformation wird vermehrt Glauben geschenkt.

Willkürakte können zwar momentan verschleiern, nicht aber auf die Dauer etwas verbergen.

Auch in Bayern gilt das Strafvollzugsgesetz. Die Wiedereingliederung sollte auch hier im Vordergrund aller Bemühungen stehen. Mit Druck, sinnlosen Vorschriften und dergleichen, also einem Vollzug à la Straubing, erreicht man hundertprozentig nur eines: "Die Schaffung haßgeladener Wiederholungstäter."

Doch vielleicht ist es gerade diese Kategorie Täter, die man in Bayern dringend braucht.

-war-



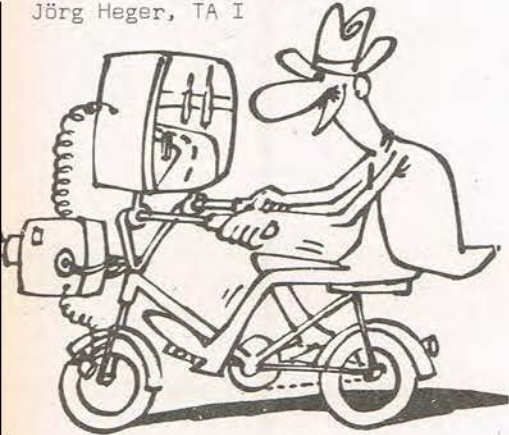
B e s c h l u ß

Leserbrief zu dem Referat des TAL
I, im 'Lichtblick' März 1984

Liebe Leut'!

Ach, wenn der Dipl.-Psych. und
Teilanstaltsleiter von Seefranz
seine öffentlich geäußerten, so
progressiven Gedanken zur Vollzugs-
planung und 2/3-Entscheidung auch
zum Maßstab für sein eigenes Ver-
halten in der alltäglichen Praxis
- z.B. bei der Schlußzeichnung der
von den Sozialarbeiter/inne/n vor-
gelegten Stellungnahmen - machen
würde!

Mit solidarischem Gruß
Jörg Heger, TA I



Wie in der Gerüchteküche zu erfah-
ren war, werden die Beamten der Te-
geler "Sicherheitsgruppe" (TSG O)
derzeit mit diesem neuesten Modell
der Marke "SIUMJEP" (Sicherheit um
jeden Preis) ausgerüstet. Der er-
ste Testfahrer zieht bereits seine
Runden. Weitere Modelle folgen!



Redaktion "LICHTBLICK"

Liebe Kollegen!

Wegen der Aktualität bitte ich um
Veröffentlichung der beigelegten
Kopie in der nächsten Ausgabe.

Erläuterung:

Seit September 1983 wurden mir auf-
grund der AV-(Ausführungsvorschrif-
ten)Änderung - ohne Verschulden -
meine Dauerausgangsscheine für die
Wochenenden ersatzlos gestrichen.

Der daraufhin von mir gegen den An-
staltsleiter geführte Prozeß wurde
von mir gewonnen.

Ich bin seit der Zeit an keinem Wo-
chenende mehr draußen gewesen und
man hat sich bis jetzt Zeit gelas-
sen, den (beigelegten) Beschluß zu
fällen.

Mit freundlichen Grüßen

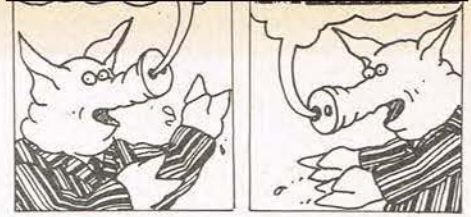
Erhard Schmidt
Tegel, TA IV

In der Strafvollstreckungssache
des Strafgefangenen
Erhard S c h m i d t,
z.Z. JVA Tegel, Seidelstraße 39,
w e g e n Vollzugsmaßnahmen

hat die 48. Strafkammer - Strafvoll-
streckungskammer - des Landgerichts
Berlin am 13. Februar 1984 beschlos-
sen:

- 1) Die Hauptsache (Antrag vom 26.
September 1983 betreffend Wider-
ruf der Sonderausgangsgenehmi-
gung) ist erledigt, nachdem der
Antragsteller seit dem 2. Jan.
1984 zum Freigang zugelassen ist.
- 2) Für einen Ausspruch der Rechts-
widrigkeit der angefochtenen
Maßnahme des Antragsgegners ist
kein Raum, weil der Antragstel-
ler eine diesbezügliche Fest-
stellung nicht beantragt und
daran auch kein berechtigtes In-
teresse hat (§ 115 Abs. 3 St-
VollzG). Weder droht eine Wie-
derholung der angefochtenen Maß-
nahme noch hat sie diskriminie-
rende, den Antragsteller auch
weiterhin belastende Auswirkun-
gen.
- 3) Die Kosten des Verfahrens und
die notwendigen Auslagen des An-
tragstellers fallen der Landes-
kasse Berlin zur Last (§ 121
Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Dies
entspricht billigem Ermessen,
weil bei streitiger Verfahrens-
entscheidung voraussichtlich der
Antragsteller obsiegt haben wür-
de. Denn der Anstaltsleiter hat
die Sonderausgangsgenehmigung
vom 15. September 1983 widerru-
fen, obwohl die dafür erforder-
lichen Voraussetzungen des § 14
Abs. 2 StVollzG nicht erfüllt
waren.
- 4) Der Geschäftswert wird auf 1000
D-Mark festgesetzt (§§ 48 a, 13
Abs. 1 GKG).

*Es tut mir leid,
aber unser Staat
braucht heute
jede Unterstützung!*



An die
Redaktion LICHTBLICK

Hallo Leute,

den Grund meines Schreibens möchte
ich damit erläutern, daß ich in ei-
ner "haarsträubenden" Angelegenheit
nicht mehr weiter weiß. Grund dafür
ist meine Verlegung, die mich von
Haus I nach Haus II brachte, nach-
dem ich mich bereits seit dem Janu-
ar 1982 im erstgenannten Haus be-
fand.

Ihr glaubt gar nicht, wie wütend
und enttäuscht man sein kann, wenn
man feststellen muß, wie sehr man
sich mit so einer Verlegung ange-
schissen hat. Ich mußte nämlich mit
Verbitterung zur Kenntnis nehmen,
daß es in meiner neuen Zelle vor
"Silberfischen" und anderem Getier
nur so wimmelt.

Ich schrieb daraufhin einen Vormel-
der, auf dem ich mich über diesen
Zustand beschwerte, um eine von
jeglichem Getier befreite Zelle zu
bekommen. Stattdessen kam jemand
vorbei und erklärte: "Die Zellen
sind alle so. Sie haben keine Aus-
sicht auf eine andere Zelle."

Ich muß noch hinzufügen, daß ich
mit dem Gesundheitsamt drohte. Nur
nützte es mir gar nichts. Mir wurde
mitgeteilt, daß ich sowieso nach
Tegel kommen würde, weil ich ja
noch 6 Jahre habe. Dann ging die
Tür zu - und sofort wieder auf. Der
gleiche Beamte beugte sich zu mir
und meinte: "Halten Sie dicht!"

Im eigenen Interesse und des der
nachfolgenden Gefangenen, werde ich
dieses "Dichthalten" nicht dulden
- und bitte deswegen um die zustän-
dige Adresse, da hier damit keiner
herausrückt.

Hinzufügen muß ich noch, daß so ein
Desinfektor kam, anschließend, der
ein bißchen sprühte. Das Resultat
war nicht schlecht. 86 Tierleichen
zählte ich am nächsten Morgen, ehe
ich sie im Klosett beerdigte. Es
schien schon so, als ob die Vier-
cher erstmal weg wären. Aber der
Schein trog - und abends krochen
die Dinger wie üblich aus allen
Ritzen: hundertfach.

Was soll ich machen?

Zwei Zellen weiter, mein Nachbar,
der erzählt mir, daß ihm die Dinger
überall begegnen: im Handtuch, Zahn-
becher usw.. Pfui Deubel! Wenn es
auch vielleicht keine Bakterien-

Überträger sind, so sind die Viecher unzweifelhaft eklig, scheußlich und unhygienisch.

Es wäre nett, wenn Ihr mir weiterhelfen könnt. Dafür lege ich Euch auch keine "Viecher" in den Brief rein.

Ich verbleibe mit wartendem Gruß

Hans-Joachim Schiede
Alt-Moabit 12 a



Anmerkung der Redaktion:

Lieber Hans-Joachim,

es ist wirklich sehr nett, daß Du uns mit den Viechern verschont und keine Silberfische in das Couvert gelegt hast. Aus diesem Grunde ist auch mit seperater Post die Adresse des Gesundheitsamtes und alles weitere an Dich unterwegs.

Auf Tegel würde ich mich nicht so freuen; wir haben zwar nur sehr wenige Silberfische (wahrscheinlich sind die "versilbert" worden oder im Kochtopf gelandet), jedoch können wir mit jeder Menge Grillen, auch als Heimchen bekannt, aufwarten. Diese Viecher sehen noch ekkliger aus als die niedlichen Silberfischlein. Auch geben die Monster "Laut" - direkt ins Nervenzentrum, so daß es mit Deiner Nachtruhe sehr schlecht bestellt sein kann.

Doch will ich Dich nicht zu sehr erschrecken und gebe als Tip: meide die Grundstationen, wenn Du nach Tegel verlegt wirst.

Ob Silberfische Bakterienträger sind, entzieht sich unserer Kenntnis, wahrscheinlich aber ja. Nur spielt das alles keine Rolle. Man ignoriert solche Kleinigkeiten. Heilen ist hier besser als Vorbeugen - und der Sanitäter oder Arzt wird bestimmt eine Pille dafür/dagegen parat haben.

Keine Sorgen also, sondern dran gewöhnen.



-Red-

DER SENATOR FÜR FINANZEN

Herrn Bodo Kaiser,
Herrn Hans Sontag.

Betr.: Ihre Zuschrift über vermeintliche Verschwendung von Steuergeldern in der JVA Tegel

Sehr geehrte Herren,

Ihre Zuschrift vom 24. Januar 1984,

die sich mit dem Kauf eines "Zetcat" genannten Baugeräts für die Bauabteilung der Justizvollzugsanstalt befaßt, habe ich zur Kenntnis genommen. Wie ich hierzu durch telefonische Rückfragen erfahren habe, handelt es sich bei dem Gerät um einen dieselbetriebenen Kleinlader (250 l) mit Kosten von rd. 60.000 DM, dessen Beschaffung neben einer Vielzahl weiterer Arbeitsgeräte als Werkstattausrüstung im Rahmen des kürzlich begonnenen Neubaus einer technischen Versorgungszentrale einschließlich Werkstätten (Ersatzbau) vorgesehen ist. Der Kleinlader wurde auf Wunsch der Anstalt schon jetzt gekauft, um für Bauarbeiten auf dem Anstaltsgelände eingesetzt zu werden.

Zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage der Auslastung und Rentabilität des Geräts kann ich mich nicht äußern, da es sich hier um eine anstaltsinterne Angelegenheit handelt. Ich bitte deshalb um Ihr Verständnis, daß ich eine Ablichtung Ihres Briefes zur weiteren Beantwortung an den insoweit federführend zuständigen Senator für Justiz weitergeleitet habe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Graetz



"Zetcat" ... und kein Ende!

Wie ein Mitarbeiter des Senators für Finanzen auf telefonische Anfrage von der Anstalt erfuhr, belief sich der Anschaffungspreis des "Zetcat" auf 60.000 DM und nicht, wie von uns gemeldet, auf 130.000 DM.

Nun werden sich einige Herren, die für den Kauf des "Zetcat" verantwortlich sind, über diesen schweren Schnitzer der inhaftierten "Nestbeschmutzer" ins Fäustchen lachen - na ja, lachen soll gesund sein.

Der von uns genannte Betrag von 130.000 DM kam aus verschiedenen Quellen und wurde uns zuletzt noch von einem beim Lehrbauhof tätigen Beamten, dessen Namen wir bei Bedarf nennen können, bestätigt. Außerdem wäre zu prüfen, ob die Zusatzausrüstung des "Zetcat", u.a. Stemmgerät, in dem genannten Preis von 60.000 DM enthalten ist.

Doch ob der "Zetcat" nun 60.000, 130.000 oder nur 5.000 DM gekostet hat, steht hier gar nicht zur Debatte. Unser Hauptvorwurf richtet sich gegen die Verschwendung von Steuergeldern, die unserer Meinung nach durch den überflüssigen Kauf

des "Zetcat" stattgefunden hat, und ob nun statt 130.000 DM "nur" 60.000 DM verschwendet wurden, ändert nichts an dieser Tatsache.

Im übrigen wäre es zu begrüßen, wenn die beamteten Herren des Lehrbauhofs bei der Bemessung der Lohnstufen und Prämien für die dort beschäftigten Gefangenen auch so großzügig verfahren würden wie bei der Beschaffung des "Zetcat", der übrigens schon wieder kaputt ist und untätig herumsteht. Aber nein da wird um Pfennigbeträge gezeifelt, als wenn die eigene Existenz davon abhinge.

Schließlich sei noch am Rande erwähnt, daß der Chef des Lehrbauhofs, namens Herr Macherauch oder so ähnlich, singgemäß gegenüber einem der Unterzeichner dieses Artikels sein Befremden über den "Bund der Steuerzahler" äußerte, der um Aufklärung über den Vorwurf der Verschwendung von Steuergeldern in Bezug "Zetcat" gebeten hatte, und den er, Herrn Macherauch oder so ähnlich, eigentlich immer für einen honorigen Verein oder so ähnlich gehalten hätte!?

Bodo Kaiser

Hans Sontag

NICHT VERGESSEN:



**LICHTBLICK-
SPENDE!**

Sehr geehrte Herren vom Lichtblick,
ich freue mich, daß irgendwer mich bei der Podiumsdiskussion über "Möglichkeiten und Grenzen freiwilliger Mitarbeit im Strafvollzug" am 17. Januar im Haus der Kirche erkannt und meinen Diskussionsbeitrag in der Märznummer des "Lichtblicks" erwähnt hat. Ich möchte aber, schon weil mich Ihre unkorrekte Berichterstattung ein bißchen ärgert, erwähnen, daß mein Diskussionsbeitrag auf S. 16 ganz und gar falsch wiedergegeben wurde. Ich habe über meine "Absetzung" nicht ein einziges Wort, und überhaupt zu meiner Person nichts gesagt. Ich hab Herrn Lange-Lehngut einige Fragen zur Verweigerung von Urlaub und Ausföhrung an Gefangene zu dieser Veranstaltung gestellt, etwa so:

"Stimmt es, daß Sie zu dieser Veranstaltung keinen Urlaub und keine Ausföhrung genehmigt haben aus Rücksicht auf die Gefangenen, weil Sie, wie Sie andeuteten, frühere Ausföhrungen zu solchen Veranstaltungen als Alibihandlungen empfanden und die Gefangenen nun dem Druck und Streß solcher Veranstaltungen nicht mehr ausliefern wollen? Oder stimmt es, daß Beurteilungen und vor allem Ausföhrungen aus Personalmangel, verursacht durch Finanzmangel, eingeschränkt werden? Warum hat dann Herr Dr. Matzke am 4. Januar im Mittwochsforum des SFB als Vertreter der Senatsverwaltung Personalmangel und Finanzschwierigkeiten für den Berliner Strafvollzug bestritten?
Ist es nicht vielmehr so, daß die Senatsverwaltung für Justiz mit den neuen Ausföhrungsvorschriften zu §§ 11, 13, 15, 35, 36 ihre Tendenz festgeschrieben hat, der Öffnung des Strafvollzuges entgegenzuwirken und eine Transparenz des Vollzuges zu verhindern?"

Vielleicht war dieser Beitrag ein bißchen zu verklausuliert, auch Herr Lange-Lehngut hatte Schwierigkeiten. Er war zwar sichtlich verärgert über meine Äußerungen, ging aber inhaltlich kaum auf sie ein.

Zu meiner Person noch: es stimmt, daß ich vier Jahre lang Anstaltsbeirätin in Plötzensee war; stimmt auch, denk ich, daß ich unbequem war. Meine "Nichtverlängerung" im Herbst traf mich im denkbar ungünstigsten Moment (Wohnungswechsel, Examen) und ging leider etwas unter. (Es ist übrigens ganz und gar kein "Vertrag", den Beiräte und Justizsenator miteinander schließen, wie Sie schreiben. Aber das wäre

mal ein anderes Thema: Mißverständnisse um Beiratsaufgaben...)

So viel für heute, gute und aufmerksame und unabhängige Arbeit wünsch ich Ihnen von der Redaktion und dem ganzen "Lichtblick".

Retraut Lindenberger

ANMERKUNG DER REDAKTION: Da wir leider nicht in der Lage sind, an öffentlichen Veranstaltungen irgendwelcher Art teilzunehmen, kommt es immer wieder zu kleinen Unstimmigkeiten, die durch die indirekte Berichterstattung verursacht werden. Wir bitten für die nicht ganz hundertprozentige Wiedergabe, die uns in Form eines Protokolls zugesandt wurde, um Verzeihung. Vorschlag am Rande: "Vielleicht könnten Sie einmal ein gutes Wort für uns einlegen", wobei letztes Zitat nicht sooo ernst gemeint ist.

-Red-



"BERUFSPFÖRDERUNGSWERK BERLIN E.V." heißt in diesem Heft ein Artikel, den uns ein Mitgefänger aus Haus IV zur Verfügung stellte. Aus Platzgründen folgt unsere Anmerkung dazu an dieser Stelle, die sich auf seinen Artikel und Schlußsatz (Zitat: "Nach meinen Erfahrungen kann ich allen Mitgefängenen nur raten, doch zu versuchen, über das Arbeitsamt eine ähnliche Maßnahme zu bekommen, wobei weder Mühen noch Kosten gescheut werden sollten. Die Mühe lohnt sich.") bezieht. Hier ist sie:

Dem können wir uns aus der Redaktion nur anschließen und möchten

auf diesem Wege allen Therapeuten, Gruppenleitern und sonstwie interessierten Sachbearbeitern nahelegen, sich doch diese Einrichtung einmal aus der Nähe anzusehen.

Behindert - sieht man sich die Urteile bei Beamten aller Dienstgrade, Sozialarbeitern, Therapeuten und der Öffentlichkeit pauschal einmal an - ist doch im wahren Sinne des Wortes jeder Gefangener, wenn er wieder in die Gesellschaft entlassen wird. Warum sollte es also nicht möglich sein (vor allen Dingen, weil ja der Strafvollzug am Vollzugsziel vorbeiarbeitet), derartige Rehabilitationszentren für Straffällige einzurichten bzw. jene bereits vorhandenen mitzubenutzen?

Alles was im Sinne der Wiedereingliederung Erfolg verspricht, sollte aufgegriffen werden. Der Vollzug in seiner jetzigen Form selber, ist dazu nicht in der Lage.

Hier werden Wiederholungstäter herangezüchtet. Nicht mehr, und nicht weniger.

☆☆☆☆☆

-RED-

Hallo Lichtblicker,

Euer -war- hatte vor einiger Zeit mal in einem Artikel (Lichtblick Februar 84) den Vorschlag gemacht, jedem Gefangenen 10 % seiner Strafe im Zuge einer Amnestie zu erlassen. Der Vorschlag ist nicht schlecht, realisierbar und würde für viele Gefangene eine sofortige Entlassung bedeuten. Nebeneffekt: Eine ausreichende Anzahl von Haftplätzen würde zur Verfügung stehen. Leider ist in unserem Deutschland dieser Vorschlag reine Utopie.

Noch besser allerdings wäre es, wenn in unserem Rechtsstaat Urteile gefällt werden würden, die etwas mit Recht zu tun hätten und nicht wie im Falle Härlein / Klöckner für alle ganz offensichtlich zeigen - wie und wohin der Hase läuft. (Apropos: Gruß an Hoppelchen.)

Mit solidarischen Grüßen
"Honecker"
Düppel

Hilf uns unsere Arbeit zu vollenden

Übrigens, Insight-Newsletter, die drogenpolitischen Richtlinien der DCRG und natürlich Aufnahmeanträge gibt's kostenlos bei uns.
Info-Kunst-Plakate kosten DM 5.-
S3 & S4 vorrätig
(Bitte immer 1.20 DM Rückporto beilegen)
DCRG, Postfach O 447, 1000 Berlin 31

Gegen eine anachronistische Drogenpolitik



PIRE IDEE

noch mehr Leute von draußen die Möglichkeit haben, mal einen Blick nach "drinnen" zu werfen.

Für Leute, die sich zu ähnlichem Tun aufraffen wollen:

Mit umgehängten Transparenten braucht 'mensch' keine Sondergenehmigung; nur für die Spendensammlung benötigt und bekommt man auch eine beim Polizeipräsidenten; auf dem Marktgelände selbst darf 'mensch' nicht tätig werden, nur außenrum; wer genaueres wissen will, kann sich erstmal an Peter Bodenbach, TA IV, Station 3 wenden.

Hier noch der Text unserer Plakate:

STRAFVOLLZUGSREALITÄT

Die Gefangenen werden bürokratisch verwaltet: da jedes Blatt Schreibpapier und jeder Gegenstand des täglichen Gebrauchs schriftlich zu beantragen und zu genehmigen ist, bleibt keine Zeit mehr für eine sinnvolle Tätigkeit der Bediensteten. Die Vorbereitung für das Leben draußen "in sozialer Verantwortung" besteht aus vollständiger Überwachung und Fremdbestimmung - 24 Stunden pro Tag. Ist das die "Angleichung der Lebensverhältnisse" von draußen und drinnen nach dem Strafvollzugsgesetz? Resozialisierung?

STRAFVOLLZUGSGESETZ

Resozialisierung § 2 StVollzG. Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll

der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Und § 3 StVollzG. Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Schädliche Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

EINGESCHLOSSEN - AUSGESCHLOSSEN

Der derzeitige Strafvollzug ist Rache, nicht Resozialisierung, Willkür, nicht Recht. Menschen werden wie Tiere aus der Gesellschaft ausgeschlossen, weil sie taten, was viele von uns draußen irgendwann einmal auch tun wollten, aber nur aus Angst vor Strafe nicht taten; weil sie andere Menschenleben mißachteten, weil ihres auch nie geachtet wurde; weil sie in ausweglosen Situationen nicht den richtigen Ausweg fanden; weil wir uns für "Gut" halten können, wenn die "Anderen" die "Bösen" sind; weil ...

ÖFFENTLICHKEIT UND KNAST

Wir draußen sind taub und stumm. Ein sterbender Pandabär ist den Berlinern wichtig - 4 000 Straffangene, mit minimalen Chancen, jetzt drinnen oder später draußen menschenwürdig zu leben, interessieren nicht. Oder doch?

Die Produktion von 40 000 Rückfalltätern in der BRD "Im Namen des Volkes" läuft auf vollen Touren.

WOLLEN SIE DAS?

Olaf Heischel
Berlin

Am 11. Februar 1984 standen Peter Bodenbach - Gefangener in der TA IV - und Olaf Heischel - "Gruppen-trainer" - am Winterfeldtmarkt, ausgerüstet mit 30 LICHTBLICKEN und 2 Sammelbüchsen, um die Marktbesucher auf die Situation im Berliner Strafvollzug aufmerksam zu machen - und anzusprechen.

Entstanden war die Idee zu dieser Aktion in einer Gesprächsgruppe in der TA IV, wo wir uns überlegt hatten, welche Möglichkeiten wir haben, auf eine Veränderung der miserablen Verhältnisse im Berliner Strafvollzug hinzuwirken.

Wir waren zwar einhellig der Ansicht, daß angesichts der gegenwärtigen öffentlichen (NICHT-)Meinung unsere Möglichkeiten sehr beschränkt seien, daß wir aber trotzdem (oder gerade deshalb) wenigstens das tun sollten, was uns noch bliebe. Unter anderem also die Aufklärungsarbeit mittels der dann durchgeführten Aktion. Gesagt - getan!

Unsere anfängliche Schüchternheit auf dem Winterfeldtmarkt wich trotz der herrschenden Kälte sehr schnell einer guten Stimmung. Sowohl ältere als auch jüngere Leute ließen sich relativ häufig auf ein kurzes Gespräch nach dem Einkauf ein, bekamen einen LICHTBLICK in die Hand gedrückt - und spendeten auch dafür. Innerhalb der 2 Stunden, die wir dort waren, wurden wir nur einmal von einem Unverbesserlichen etwas schräg angemacht, ansonsten war alles sehr erfreulich und die LICHTBLICKE, die wir von der Redaktion bekommen bzw. gesammelt hatten, gingen gut weg.

Wir wollen die Aktion demnächst wiederholen. Außerdem fiel uns noch ein, daß wir den LICHTBLICK auch in Kneipen auslegen könnten, damit



Wer von den Berlinern kannte ihn denn schon, früher - den Augustaplatz. Heute dagegen, nach den unglaublichen Geschehnissen in der Silvesternacht, als dort sechs (6) Menschen jämmerlich verbrannten und zu Tode kamen, ist er in aller Munde, kennt ihn nicht nur der Berliner, sondern ist er als Synonym für

le noch wach. Genau drei Minuten nach Mitternacht hören wir ein paar Schreie: schnell, schnell - Licht an, machen Sie wieder Licht an -, ein paar Leute wollen sich aufhängen, oder vielmehr, haben sich aufgehängt und schreien, schreien - b e e i l e n Sie sich, schnell, schnell...

Gott sei Dank konnten die Mitgefän-

drei Tagen befand er sich wieder in Abschiebehäft und fand keine andere Lösung für seine Probleme, als sich aufzuhängen...

Man warnte uns vor "Solidarität" mit den anderen Inhaftierten, sonst würde die Sache für uns schlecht aussehen...

In Panik geraten standen wir wie angewurzelt, wobei wir von dem höhnischen Gelächter des Kommandos fertig gemacht wurden. Man beneidet



Tod in der Zelle. In diesem Raum des Polizeigewahrsams Lichterfelde verbrannten in der Silvesternacht sechs Häftlinge. Erst der Feuerwehr gelang es, die durch die Hitze verzogene Eingangstür links aufzubrechen - zu spät. Foto: stark-otto

Abschiebehäft - Augustaplatz

menschenverachtende Abschiebebedingungen auf der ganzen Welt bekannt. Das tut Berlin nicht gut!

Immer wieder sorgt dieser Abschiebe-Knast für Schlagzeilen, wird die inhumane Unterbringung von Abschiebehäftlingen jedoch dort weiterbetrieben - als ob gar nichts passiert wäre. Damit wird ein kalter, unbarmherziger politischer Trend sichtbar, der richtungsweisend auch anderen Minoritäten entgegenschlägt.

Zur Zeit befaßt sich ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß mit den Vorfällen in der Silvesternacht, wobei auch die allgemeinen Haftbedingungen dort genauestens unter die Lupe genommen werden sollen. Ob Grundsätzliches dabei herauskommt, bezweifeln die Skeptiker spätestens seit dem Zeitpunkt, als zu erfahren war, daß der Vorsitz des Ausschusses von einem Mitglied genau jener Partei übernommen wurde, in deren politische Verantwortlichkeit die Gesamtvorfälle des Augustaplatzes fallen.

Um die Verzweiflung der dort Unterbrachten zu verdeutlichen und dabei aufzuzeigen, zu welchen Mitteln Menschen greifen können, wenn die Perspektivlosigkeit und entwürdigende Behandlung sie zu erdrücken scheinen, veröffentlichten wir hier die Vorgänge vom 17.2.84 (Selbstmordversuche), die im Abschiebe-Knast Augustaplatz Inhaftierte detailliert zusammenstellten und uns zukommen ließen.

"Jetzt ist es genau 24.00 Uhr. Das Licht ist ausgegangen. Wir sind al-

genen den Herrn K... und Herrn A... retten.

Ein Dritter, Herr O..., versuchte sich das Leben zu nehmen, indem er mit dem Kopf gegen die Gitter knallte. Die Inhaftierten von Zelle C rufen die Beamten. Die Bediensteten unternahmen die notwendigen Maßnahmen...

Etwa sieben Minuten später trafen auf dem Hof mehrere Mannschaftswagen sowie auch Kripo-Fahrzeuge ein. Es stürmten mehrere Beamte in Zelle C und versuchten die Inhaftierten unter Kontrolle zu halten.

Dann fängt die unzumutbare körperliche Durchsuchung an. Statt mit diesen armseligen Wesen human umzugehen, haben sie die sechs Männer, die aus ihrem Leben scheiden wollten, festgenommen; jede Person ist von drei oder vier Beamten im Polizeigriff abgeführt worden.



Krishnapillai Velautvapillal (22), Rejasingam Jevakumaran (24), Kulanthalgopulu Thirunarukkaru (26), Hamed Djelassi (22), Kasseem Said (19) und Nezar Sleimann (24) ersticken in ihrer Zelle im Polizeigewahrsam. (Fotos: stark-otto)

Einer von ihnen hatte sich vor kurzem die Pulsadern aufgeschnitten, weshalb er fast eine Woche von der Abschiebehäft abwesend war. Wie wir jetzt erfahren, war er in ärztlicher Behandlung in der Strafanstalt Tegel (PN.-Abteilung = Psychologische-Neurologische). Nun, seit

die Tiere, da sie besser behandelt werden als wir Menschen.

Ganz spontan hat sich einer der Bediensteten über die Zustände am Augustaplatz geäußert: "Wenn ich auch ein Abschiebehäftling wäre und unter diesen Bedingungen leben müßte, hätte ich wohl auch durchgedreht." Er fügte hinzu: "Früher, als die Abschiebehäft nicht länger als 4-6 Wochen dauerte, waren die Haftbedingungen viel erträglicher."

Ein anderer Bediensteter wurde gefragt, was wohl der Grund sei, daß die Inhaftierten sich aufzuhängen versuchten. Die Antwort war kurz und bündig: "Die wollen freie Menschen sein."

Es ist unstätlich aufgefallen, wie die Bediensteten ungern zur Arbeit kommen. Ihre Gesichter verrieten uns (Angst, Aufregung, Unkonzentriertheit, Unsicherheit), daß sie ja auch mit diesen miserablen Haftbedingungen ihren Dienst machen müssen.

Die schönste Stunde, die einer der Beamten am Augustaplatz erleben durfte, war Feierabendstunde.

Medizinische Experten haben sich etwas einfallen lassen: "Man könnte durch verschiedene Schlafmittel und Beruhigungstropfen die ersehnte Freiheit den Abschiebehäftlingen

helfen aus den Köpfen schlagen." Leider sind sie trotz ihrer Großzügigkeit, was die Medikamentenausgabe betrifft, ohne Erfolg.

Viel von uns leiden wirklich unter verschiedenen Krankheiten. Von einem Abschiebehäftling wird seine Krankheit nicht wahrgenommen, nur wenn er umfällt. Am 16.2.84 ist einer, der Gelbsucht hatte, ohnmächtig umgefallen und im Krankenhaus gelandet.

Trotz unserer andauernden Beschwerden an die verantwortliche Behörde (die uns in der letzten Zeit besucht haben), daß bei uns mehrere Inhaftierte schlimmere Krankheiten haben und trotz unserer schriftlichen Beschwerde gegen die ärztliche Behandlung, wurden keine ernsthaften Schritte unternommen.

Jetzt gibt es z.B. einen, der ganz plötzlich eine Schwellung am linken Knie bekam und vor lauter Schmerzen keine ruhige Nacht mehr hat, natürlich auch seine Zellennachbarn nicht. Gestern morgen als der Polizeiarzt anwesend war, wurde der Gefangene mit den Worten zurückgewiesen: "Du bist hier ein Gefangener, und mehr als Salbe bekommst Du nicht auf Dein Knie." Der Knie-Kranke hatte um eine Spritze gebeten, da er vorher erfahren hatte, daß ein anderer mit dem gleichen Leiden im Moabiter Haftkrankenhaus dadurch geheilt worden war; deshalb bat er um die gleiche Behandlung - und bekam diese Antwort.

Ein Dritter, der TBC zu haben scheint und dem dauernd Blut aus Mund und Nase läuft, wird wie üblich vom selben Arzt zurückgewiesen: "Das ist nur Täuschung, Du hast nichts."

Tja, die meisten bekommen nur Beruhigungsmittel verschrieben, z.B. Baldriantropfen. Statt 20 Tropfen, wie verschrieben, erhalten sie von den Wachtmeistern 60-90 Tropfen. Diese Tropfen stinken unheimlich.

Schataron Tabletten (wirken wie Valium 30 - ganz schön stark) sowie Mandrax und Nambatrin f sowie Chinatropfen gibt es auch.

Wir Abschiebehäftlinge sehen die freien Menschen als Instanz der

Stärke und uns (Abschiebehäftlinge) als Gegenstand der Schwäche. Wir appellieren an sie, aus ihrer Stärke uns Schwachen einmal die Chance zu gewähren, das Leben in den Griff zu nehmen, nachdem wir die Katastrophe, die sechs Todesopfer gefordert hat, überlebt haben.

Wir appellieren auch an das Land der Demokratie, uns Abschiebehäft-

lingen aus humanitären Gründen die Freiheit zu schenken, damit wir aus gutem Willen allen zuständigen Behörden zeigen können, daß auch wir uns nach dem Gesetz richten können.

DIE ABSCHIEBEHÄFTLINGE VOM AUGUSTAPLATZ."



Zu diesem Bericht der Inhaftierten vom Augustaplatz erreichte uns noch ein Nachtrag, der auch in der Tagespresse zu lesen war.

"Nachdem die Leute vom Augustaplatz abgeführt worden waren, wurden sie in der Gothaer Straße (Polizeigefängnis, Hauptsitz der Kripo in Berlin) gezwungen, sich auszuziehen. Die ganze Nacht mußten sie ohne Decken in den Zellen bleiben. Begründet wurde das im nachhinein mit Sicherheitsgründen. Daraufhin haben die 6 oder 7 Leute aus der Abschiebehäft einen einwöchigen Hungerstreik gemacht."

Geändert hat sich an der beschissenen Situation bisher gar nichts. Auch in der Gothaer Straße werden fast wahllos Beruhigungsmittel verteilt. Viele der Inhaftierten sind krank. Eine medizinische Versorgung scheint auch dort unbekannt zu sein.

Wir bitten hiermit unsere Leser, sich auch einmal über diese Situation Gedanken zu machen und zu überlegen, wie man diesen Menschen

helfen kann. Wenn auch unsere eigene Lage nicht gerade die Beste ist, so möchte doch wohl keiner mit diesen Bedingungen tauschen. Solidarität wird mit recht gefordert.

Die in der JVA Tegel zunehmenden Diskussionsgruppen sollten sich, um mit ihren eigenen Forderungen nicht unglaubwürdig zu werden, bei einem ihrer Abende mit diesem Thema befassen. Bereits das Wissen um das Warum kann vielen helfen, ihre eigene Situation besser zu begreifen und Wege zu finden, sie zu verändern.

-war-

Noch 'ne Fehlinvestition in der JVA Tegel?

Seit einigen Monaten sind Monteure, dabei zu beobachten, wie sie in den Häusern II und III neue Lastenaufzüge installieren. Aufzüge jeglicher Art sind meistens für die Menschen hilfreich, da sie ihnen das gesündere Treppensteigen und den senkrechten Transport von Lasten abnehmen. In diesem Fall erscheint der Bau der genannten Aufzüge auf den ersten Blick auch hilfreich und sinnvoll zu sein, da sie den Kalfaktoren das Treppensteigen mit den schweren Essenkübeln ersparen helfen.

Auf den zweiten Blick kommen dem aufmerksamen Beobachter, der mit etwas Überlegung ausgerüstet ist, jedoch erhebliche Zweifel an der Effektivität dieser Aufzüge.

Bisher wurden die Essenkübel von den Kalfaktoren die ein, zwei oder drei Treppen zu ihren jeweiligen Stationen hochgetragen, was verhältnismäßig schnell ging. Mit der

Inbetriebnahme der Aufzüge würde dieser kraftraubende Transportweg natürlich wegfallen, was an sich zu begrüßen wäre. Nur hat die Sache einen Haken.

Leider oder bezeichnenderweise wurden die Aufzüge nicht in der Mitte der betreffenden Häuser installiert, so daß sie von allen Flügeln einfach zu erreichen gewesen wären,



BERLIN IST EINE REISE WERT



sondern im Haus II auf dem C-Flügel, und im Haus III auf dem B-Flügel, wodurch die Transportwege von und zu den übrigen Flügeln sich ein wenig komplizieren.

Wenn also z.B. im Haus II die Stationen A 4 und B 4 mit dem Essen abholen dran sind, muß der Aufzug zunächst zur Station C 4 hochgefahren werden. Dann können die Kalfaktoren die Essenkübel in Empfang nehmen, wobei auf die richtige Reihenfolge zu achten ist, da es auf dem Weg zum Aufzug und zurück zu den Stationen keine Ausweich- oder Überholmöglichkeiten gibt. Gleiches trifft natürlich auch auf die darunterliegenden Stationen zu.

In der Anfangszeit wird es daher sicherlich einige Schwierigkeiten in Form von Ausweich- und Rangiermanövern oder gar Kollisionen geben. Vielleicht wäre der Einbau von Ampeln oder der Einsatz eines Verkehrsregelnden Vollzugsbediensteten zu überlegen. Hinzu kommt, daß die Aufnahmekapazität der Aufzüge sehr beschränkt ist, also nur wenige Essenkübel auf einmal transportiert werden können; bei 9 Stationen (D-Flügel und die Stationen 1 sind ausgenommen) wären voraussichtlich ca. 9 bis 20 Fahrten (je nach Anzahl der Essenkübel) notwendig.

Also wird es nicht nur eine etwas komplizierte, sondern auch eine sehr zeitraubende Angelegenheit werden, bis die Essenkübel auf den einzelnen Stationen angelangt sind, was die Wärmegrade des Essens noch weiter in den Bereich der Nullgrenze bringen dürfte, wobei das Fleisch ausgenommen bleibt, denn tiefgefroren wird es durch die Aufzüge wohl nicht.



... sind doch nur STEUERGELDER

So haben auch schon einige Kalfaktoren erhebliche Zweifel an Wert und Zweck dieser Aufzüge angemeldet, und sie beabsichtigen, ihre Essenkübel nach wie vor die Treppen hochzutragen. Auch einige Beamte der Zentrale des Hauses II haben bereits ihre Bedenken angemeldet, die aber nicht im Transportbereich liegen. Sie bemängeln, daß ihnen der ungehinderte Blick auf den C-Flügel durch den Aufzug genommen wird, was natürlich erhebliche Ge-

fahren für die Sicherheit und Ordnung des Hauses II nach sich ziehen kann, indem z.B. ungesehen irgendwelche Machenschaften und gefährliche Umtriebe im (Blick)schutz des Aufzuges getätigt werden könnten. Wenn man bedenkt, daß dem Interesse der Sicherheit und Ordnung bereits ganze Häuser und Mauern zum Opfer gefallen sind, kann schon fast um die Zukunft des Aufzuges gebangt werden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß in den Häusern I und IV bereits Lastenaufzüge existieren, die jedoch beide seit Jahr und Tag außer Betrieb sind. Im Haus I funktioniert der Aufzug nicht, weil er angeblich kaputt ist oder die Schlüssel dafür verschwunden sind. Im Haus IV wurde die Diätküche wegen des Baus eines neuen Sprechzentrums verlegt und liegt nicht mehr im Bereich des Aufzuges, womit letzterer überflüssig geworden ist.

Bleibt noch eine Frage in bezug auf diese Aufzugsgeschichte übrig.

- Wenn auf den Betrieb der bereits existierenden Aufzüge in den Häusern I und IV scheinbar ohne größere Schwierigkeiten verzichtet werden kann, warum hat man dann mit diesem Erfahrungswert überhaupt erst die Installation von Aufzügen in den Häusern II und III veranlaßt? -

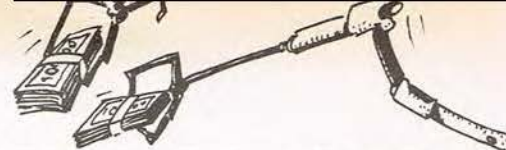
Eine Antwort auf diese Frage könnte sein, daß hier mal wieder auf unverantwortliche Weise mit Steuergeldern umgegangen wird, aber die Leser(innen) mögen selbst ihr Fazit ziehen.

Nachbemerkung:

Es ist erstaunlich immer wieder feststellen zu können, wie unbe-

kümmert manche beamteten Staatsdiener mit den ihnen anvertrauten Steuergeldern umgehen, während andererseits jemand, der eine Flasche Schnaps klaut oder schwarz mit der U-Bahn fährt, dafür in den Knast wandern kann.

Da werden finanzielle Mittel in Dinge, wie z.B. den bereits berüchtigten "Zetcat" oder Aufzüge, investiert, die vollkommen überflüssig oder fehlgeplant sind. Da werden im Sicherheitsbereich immense Mengen an Geld aufgewandt, um kilometerweise Stacheldraht und Ei-



senzäune anzubringen oder große Teile der alten Anstaltsmauer samt Wachtürme abzureißen und etliche Meter weiter durch neue Mauern und Wachtürme zu ersetzen, nur um dadurch u.a. ein besseres Sicht- und Schußfeld zu erreichen.

Andererseits wird in den Bereichen, die den Gefangenen unmittelbar betreffen und die für seine Entwicklung und Zukunft nach der Entlassung von äußerster Wichtigkeit sind, gespart, wie und wo es nur geht.

So wird seitens des Justizsenats über die Kostspieligkeit der Rundfunkanlage für die Gefangenen lamentiert und deren Außerbetriebstellung in ernsthafte Erwägung gezogen. Oder die Gefangenen werden nach wie vor mit einem Arbeitslohn abgespeist, der gerade ausreicht, um das Nötigste für den täglichen Bedarf zu kaufen (starke Raucher und Kaffeetrinker ausgenommen), während gleichzeitig seine Schulden durch Zins und Zinseszins immer größer werden.

Darüberhinaus wird auch noch seitens der Arbeitsverwaltung um dieses - im Vergleich zu draußen - lächerlich geringe Arbeitsentgelt gefeilscht, als wenn die Existenz der Arbeitsbetriebe davon abhinge. Da werden die Lohnstufen und Prämien gedrückt, im Krankheitsfall (außer Arbeitsunfall) keine Lohnfortzahlung geleistet, bei unentschuldigtem Fehltagen der bezahlte Jahresurlaub (auf der Zelle) verweigert und bei Kurzarbeit (Fa. Grauel) nicht nur kein Kurzarbeitsgeld gezahlt, sondern auch der erwähnte Jahresurlaub nicht gewährt, weil (durch die Kurzarbeit) mehr als 15 entschuldigte Fehltag im Jahr vorhanden sind.

Es mag nun die Kritik eines Gefangenen an der Verschwendung von Steuergeldern bei einigen Leuten wiederum auf Kritik stoßen, da er (der Gefangene) durch seine kriminelle Handlung und die folgende Verwahrung in einem Gefängnis ja selbst dem Steuerzahler Kosten verursacht, aber dazu kann ich nur sagen, daß sie mich für die von mir in einem Anstaltsbetrieb geleistete Arbeit "normal" entlohnen sollten, denn dann könnte ich nicht nur die durch meinen Freiheitsentzug entstehenden Kosten selbst bezahlen, sondern auch den durch meine Tat entstandenen Schaden "wiedergutmachen" - wenigstens in materieller Hinsicht.

Hans Montag



UNGLAUBLICH

Schneller als der LICHTBLICK war der Technische Dienst, wie wir hier neidlos, doch sehr überrascht zugeben müssen.

In der letzten Ausgabe berichteten wir im KUNTERBUNT von den Duschen des Hauses I, die als Energieverschwender eingestuft worden waren, weil ihnen ein Stückchen Verlängerungsrohr fehlte, wodurch die Gefangenen von Tropfen zu Tropfen hüpfen mußten.

Wir hatten gerade die Filme von unserer Ausgabe fertigstellen lassen, befanden uns also kurz vor dem eigentlichen Druck, als der bemängelte Schaden schon behoben war. Der Technische Dienst hatte bereits auf das Schreiben des Insassenvertreters reagiert.

Aus diesem Grunde drucken wir hier gerne die Berichtigung und bedanken uns (vor allen Leuten!) für die Schnelligkeit, mit der der Technische Dienst doch diesmal geschaltet hat.



-war-

"BUDELPLATZ" TEGEL

Nicht nur verfassungsmäßig wird zu Lasten der Gefangenen bereits seit Jahren eingeengt, sondern auch baulich. Im besonderen meinen wir damit die vielen Zusatzzäune, Stacheldrahtverhaue und Gitter.

Es wurde im Zuge des Neubaus (Technische Versorgungsanstalt) nicht nur der Freistundenhof von Haus I "geklaut", sondern nun auch beide Freistundenhöfe der Teilanstalt II flächenmäßig reduziert. Versor-

gungsrohre würden verlegt werden, heißt es im offiziellen Jargon - und wider Erwarten soll das sogar stimmen.

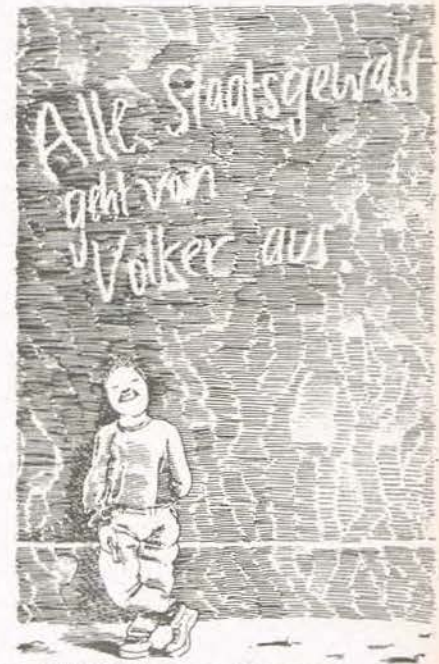
Allerdings stimmt auch, daß die Gefangenen der TA II im Sommer wohl wie die Ölsardinen auf dem Hof liegen werden, da man die Blumenstöcke der Gärtnerei, die vor der alten Umzäunung gepflanzt waren, nun auf die bereits drastisch reduzierten Freistundenflächen unterbringen mußte (?).

Daß die zurückversetzten Zäune nun auch noch Stacheldraht, sozusagen als Krönung, aufweisen werden, fällt bald keinem mehr auf - und schon gar nicht ins Gewicht.

Auch wurde ein neues Zusatzgitter zwischen Freistundenumzäunung und der Druckerei/Setzerei geschaffen, so daß sogenannte "Freilauf-Ausweis-Besitzer" ihre diesbezügliche Legitimation beruhigt vergessen dürfen. Der Ausweis hilft ihnen nichts mehr, da sie vor lauter Zäunen und Türen nirgends mehr hinkommen. Zwar dürfen sie im Freien stehen, aber mangels auffindbarer Beamten könnten sie dort auch durchaus Wurzeln schlagen, ohne daß es jemanden auffallen würde. Doch das nur nebenbei: Es ist im Grunde genommen unwichtig.

Wichtiger dagegen ist, daß den Gefangenen immer mehr Möglichkeiten entzogen werden, ihre Freizeiten in entsprechend zur Verfügung gestellten Freiräumen zu absolvieren.

Daß bauliche Tätigkeiten Veränderungen mit sich bringen, ist wohl allen klar, doch sollte man seitens der Anstaltsleitung dafür Sorge tragen, daß ausreichend Ersatz für



SO KENNEN WIR SIE! Weachter

Die Bürger von Schilda hätten in der JVA Tegel noch sehr viel lernen können. Immer wieder werden bauliche Veränderungen getroffen, mit denen man anschließend nichts anzufangen weiß.

Neustes Beispiel dieser Serien-Täterschaft sind die Lüftungsfenster des C-Flügels in der TA III, die vor nicht allzulanger Zeit dort angebracht wurden, nachdem festgestellt worden war, daß die ursprünglich montierten Original-Lüftungsfenster verrottet waren und beim Öffnen und Schließen Schwierigkeiten bereiteten.

Unter einem nicht geringen Kostenaufwand wurden also die Kipp-Fenster durch moderne ersetzt, die sogar zur Seite hin geöffnet werden konnten. Nachdem die langwierigen Arbeiten abgeschlossen waren und jeder sich freute, daß nun endlich wieder für Frischluft-Zufuhr auf dem im Altbau befindlichen C-Flügel gesorgt war, stellten einige Herren der Sicherheitsabteilung außerordentlich scharfsinnig fest, daß durch die so breit zu öffnenden Fenster nun auch Kontakt zum Parkplatz aufgenommen werden konnte, der sich nur durch die Mauer getrennt vor diesen Fenstern befindet. Es könnten dadurch doch einige Gefangenen mit ihren Besuchern unerlaubte Worte wechseln ... und das wäre doch wirklich unerhört.

So kam es also, daß die gerade installierten Fenster zugeschweißt wurden. Seitdem herrscht dicke Luft - nicht nur für die Gefangenen.

-war-



Die Amok-Urteile der Berliner Justiz gegen Härlin/Klöckner im 'radikal'-Verfahren und gegen Teilnehmer der Anti-Reagan-Demonstration (11.6.-Prozeß) hatte zwar überall Empörung und Wut ausgelöst, doch am Mittwoch folgten nur etwa 2.000 Demonstranten dem Lautsprecherwagen vom Knast in Berlin-Moabit zum Kudamm. Foto: Andreas Schoelzel

verrecke?

Abgeschafft ist die Todesstrafe in Deutschland bereits seit langer Zeit, die Rufe nach ihrer erneuten Einführung für bestimmte Delikte dagegen sind jedoch nie ganz verstummt.

Vor diesem Hintergrund sollte man sich vielleicht einmal die Fälle betrachten, bei denen Haftentlassungen aus Gründen der Haftunfähigkeit zur Debatte stehen, wobei diesen Anträgen allerdings nur in den seltensten Fällen stattgegeben wird. Denn eine genaue, bindende Definition, wann ein Gefangener haftunfähig ist, gib es nicht.

Den Erfahrungswerten der Gefangenen - zwar subjektiv, doch haftgeschärft -, wonach die Chance auf Haftentlassung in dem Grade steigt wie finanzielle Abhängigkeit nicht vorhanden ist, geben spektakuläre Berichterstattungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen immer wieder neue Nahrung.

Uns interessieren diese Fälle hier jedoch nicht, sondern unsere Betrachtung gilt den abgelehnten Anträgen, und hier speziell einem: "Dem Fall Peter Schult!"

Er steht nämlich für viele, betrifft jedoch uns alle. Wir sitzen im gleichen Boot; jeder von uns kann in die gleiche aussichtslose Lage geraten und es dann mit einer gnadenlos inhumanen Justiz zu tun bekommen, in der der Richter nicht nur und zusätzlich ärztliche Entscheidungen über Haftfähigkeit respektive Haftunfähigkeit trifft, sondern durch persönliche, einseitige Betrachtungen bestimmter Delikte zu einem Negativ-Ergebnis gelangt, wodurch bei einem Teil der Bevölkerung zusätzlich der Eindruck erweckt wird, daß der bereits dermaßen überforderte Richter nun auch noch die Person und Verantwortung eines Henkers in sich vereint.

Kann diese Einstellung verwundern, wenn schon die leiseste Kritik an

dieser weltlichen Dreieinigkeit, Dreifaltigkeit auf heftigste Vorwürfe stößt und man sich dabei so benimmt, als stehe gewöhnlichen Sterblichen keine Beurteilung der richterlichen "Göttlichkeit" zu?

Auch oder gerade wenn man zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und des einzelnen Gefangenen abwägt, muß man zu der Überzeugung gelangen, daß im konkreten Fall "Peter Schult" eine Fehlentscheidung ergangen ist. Mit anderen Worten, man muß wahrlich menschenverachtend sein, um Zwei-Drittel Entlassung und Gnadengesuch abzulehnen, wenn man definitiv weiß, daß der auf diese Art zu weiterer Haft Verurteilte nur noch eine knappe Zeitspanne zu leben hat. Wohlgedemerk - und das muß betont werden - handelt es sich bei dem hier durch Unterlassung zum Sterben im Strafvollzug verurteilten Menschen nicht um einen Massenmörder, sondern um Peter Schult, einem Homosexuellen, der dank jetzt noch bestehender Paragraphen eine Gefängnisstrafe bekam, obwohl er im Grunde doch nur eines suchte: Liebe!

"Im Namen des Volkes: verrecke?" Nein, soweit wird man es dann doch nicht kommen lassen. Kurz vorher, von den meisten unbeachtet, wird man Peter Schult in ein freies Krankenhaus verlegen, auf eine freie Station, so daß er die Statistik des Strafvollzuges nicht belastet, wenn sein letztes Stündchen gekommen ist. Dann ist endlich auch der Zeitpunkt erreicht, wo man die Akten über ihn (und damit über ein Stückchen Geschichte unserer teilweise so inhumanen Justiz) zuschlagen kann, wobei sich im nachhinein noch Leute darüber aufregen werden, warum denn der Peter Schult überhaupt solch einen Wirbel veranstaltet hat und sich nicht einfach ruhig in sein auferlegtes "Schicksal" fügte.

Wir können nur hoffen, daß Fernsehen und Zeitschriften erneut tätig werden und gerade diesen spektakulären Fall der Öffentlichkeit so lange vor Augen halten, bis Gnade den Strafanspruch des Staates ersetzt hat.

Die Achtung vor dem menschlichen Leben sollte gerade bei der Justiz besonders ausgeprägt und für jeden Bürger offensichtlich sein, wenn man ansonsten "Im Namen des Volkes" täglich diejenigen bestraft, die sich gegen diesen Grundsatz vergangen haben.

Wie Peter Schult als Betroffener die ganzen Geschehnisse sieht, braucht wohl nicht extra betont zu werden. Dennoch wollen wir den folgenden Briefausschnitt von ihm an einen Bekannten unseren Lesern auf keinem Fall vorenthalten.

Plötzensee, den 26.2.1984

Lieber Achim,

... an diesem Donnerstag (23.2.84) wurde ich von Herrn W. aus dem Schlaf geweckt, und er bat mich, doch einmal mitzukommen. Da wußte ich, daß eine Entscheidung da war. Wir gingen in das Zimmer gegenüber meiner Zelle, wo er mir dann eröffnete, daß gegen 14.00 Uhr die Münchner Staatsanwaltschaft angerufen hätte. Ich nahm es kurz zur Kenntnis, mit der Bemerkung: 'Sie wollen also daß ich im Knast verrecke.' (Das 'Sie' bezog sich natürlich auf die Münchner Justiz, nicht auf Herrn W.)

... nun, ich hatte zwar mit dem Kopf nie an eine positive Entscheidung geglaubt, aber mich natürlich auch nicht dagegen wehren können, daß im Unterbewußtsein doch Raum blieb für die zögernde Hoffnung, es könnte ja doch sein, daß sie mal etwas menschlich denken, angesichts der positiven Echos und der vielen Unterschriften. Denn normalerweise hat ja die

Justiz doch etwas Angst um ihr Image und man hatte ja damals sogar die 'Terroristin' Katharina Hammerschmidt rausgelassen, als sie Krebs hatte. Nur nicht den Schult!

... irgendwie graust einem schon vor dieser sadistischen Haltung, noch dazu wenn man weiß, daß die sich vorher erkundigt haben, ob ich denn nun schon bettlägerig wäre oder ob man äußerlich Veränderungen an mir bemerken könnte. Was natürlich die hiesigen Ärzte verneinten. Wie soll man denn auch in Plötzensee bettlägerig sein, wo einem nicht einmal das Frühstück gebracht wird, oder die Medizin, also man schon aufstehen muß, um sich jede Kleinigkeit selber zu holen. Daß ich in letzter Zeit kaum noch die Treppen hoch kam, das sieht anscheinend keiner.

... irgendwie kommt einem das alles unwahrscheinlich vor. Da sitzen sie also in München und warten, daß ich kurz vor dem Krepieren bin. Dann würden sie mich auf die Straße werfen, um sagen zu können, er ist ja nicht im Knast krepierend, wir haben ihn noch freigelassen. Das ist unser Strafvollzug in einer Demokratie, wo man täglich Worte wie Menschlichkeit und Würde hört, von verlogenen Phrasendreschern ausgesprochen, wo man sich über Härtefälle in der DDR beschwert, und dann fahren diese verlogenen Politiker nach drüben mit einer Liste der Härtefälle - und die drüben sind noch so anständig, die Leute freizulassen.

... selbst die Nazis ließen Carl von Ossietzky frei, als man sich im Ausland darüber beschwerte, daß sie einen kranken Menschen einsperrten.

... die hier in ihrer freiheitlich-demokratischen Grundordnung scheißen sich darum einen Dreck um ausländische Proteste, wenn sie schon über die inländischen lachen. Das ist unsere Justiz. Und ich sehe da auch keinen Unterschied zwischen Bayern und Berlin.

... das sind die modernen Hexenjäger, die ja auch den "Kopf-ab"-Jäger in die Menschenrechtskommission nach Genf geschickt haben. Hexenjäger trifft in meinem Fall den Nagel auf den Kopf, denn hier geht es ja ähnlich wie bei Hexen um Vorurteile.

... während in Bonn demokratische Parteien die Abschaffung des § 175 fordern, berufen sich die bayerischen Hexenjäger auf mittelalterliche Vorurteile und sehen in mir eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit. Man darf nicht vergessen, daß die Gesetze aufgrund de-



Peter Schult

letzte * Meldung

Peter Schult ist verlegt worden. Er liegt jetzt im "freien" Krankenhaus Heckeshorn, einer Einrichtung in Berlin also, in der man sich speziell mit Lungenkranken beschäftigt.

Die Verlegung erfolgte um den 8.3.84 herum. Angekündigt wurde diese Verlegung schon auf der letzten Sitzung des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses. Auf die diesbezügliche Frage des Abgeordneten Kunzelmann, gestellt an den Senatsdirektor Bung von der Justizverwaltung, antwortete dieser sinngemäß: "Wir können Ihre Frage nach der Verlegung des Herrn Schult positiv beantworten. Ihm geht es zur Zeit so schlecht, daß gegen eine Haftunterbrechung nichts mehr einzuwenden ist."

Peter Schult in seinem letzten Brief, dazu an einen Bekannten:

"... herzlichen Dank für Deinen Brief, der mir nach Heckeshorn nachgeschickt wurde. Daß ich Haftunterbrechung habe, wirst Du gehört haben, aber es hat mit Haftunterbrechung kaum etwas zu tun, da ich die Auflage habe, Heckeshorn nicht zu verlassen. Man hatte wohl einfach nur Angst, daß ich im Knast krepieren würde, denn nach der letzten Diagnose gibt es zwei weitere Metastasen, diesmal in der rechten, der bislang gesunden Lungenhälfte. Die Plötzensee übernahmen aus diesem Grund nicht mehr die Verantwortung.

... mit der seltsamen Haftunterbrechung haben sie mich wieder einmal "gefickt"."

Peter

rer man Hexen folterte und verbrannte, von einem bayerischen Juristen stammen und noch zu einer Zeit Anwendung fanden, als man andererseits schon längst der Aufklärung huldigte. In Bayern wurden da immer noch Hexen verbrannt.

... seit Wochen geht es mir bedeutend schlechter: starke Hustenanfälle, Atemnot, Gangstörungen usw.

Natürlich schieße ich jetzt mit allen Mitteln nach allen Seiten, wobei es mir leider immer schwerer fällt zu schreiben. Jede kleinste Tätigkeit erfordert eine Kraftanstrengung, zu der ich mich mit Gewalt aufraffen muß.

... ich will auch mit einem Artikel wieder mal in die Diskussion eingreifen - das muß ich einfach schaffen -, weil mich sonst der Haß und die Wut vergiften. Was da entschieden wurde ist glatter Mord!

... und noch dazu sind die Begründungen erstunken und erlogen. Die haben ja selbst dem Drittel damals zugestimmt und sprechen jetzt, daß man nach allen Abwägungen keine andere Entscheidung hätte treffen können.

... die scheißen auf die Würde des Menschen und Menschlichkeit. Wer sich jetzt noch Illusionen über die Justiz oder den Strafvollzug macht, dem ist nicht mehr zu helfen. Denn was man einem antut, tut man allen an.

Viele Grüße
Peter

Der Artikel, meinungsgeladen und mit dem bewußten Verzicht auf Ausgewogenheit, entstand unter dem Eindruck der Gesamtsituation von Peter Schult und dem soeben Gelesenen. Er ist soetwas wie meine persönliche Antwort auf die inhumane Handlungsweise der Justiz im allgemeinen, und ganz besonders in diesem spektakulären Fall.

Wer mehr über den Ablauf im Falle "Peter Schult" wissen möchte, bestelle sich bitte die Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik "V O R G Ä N G E", Heft Nr. 6, welches zum Preis von 12,- DM im gleichnamigen Verlag (München) zu haben ist und eine Selbstdarstellung von Peter Schult enthält. Titel des Aufsatzes:

Die bayerische Justiz fällt das Todesurteil - die Berliner Justiz vollstreckt es.

-war-



GEFANGENEN-
MITVERANTWORTUNG



**DIE INSASSENVERTRETUNG
ALS ORGAN DER
GEFANGENENMITVERANTWORTUNG
GEMÄSS § 160 STVOLLZG**

**BERICHT:
HUBERT WETZLER**

Obwohl das am 1.1.1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in § 160 den Gefangenen und Untergebrachten die Möglichkeit eröffnet, "an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen", begegneten - und begegnen auch heute noch - die Anstaltsleitungen dieser neuen Form der Gefangenenmitverantwortung lange Zeit mit größter Skepsis und Zurückhaltung, so daß sie bis heute noch keineswegs in allen Vollzugsanstalten eingerichtet ist. Selbst in den Justizvollzugsanstalten, in denen heute die Gefangenenmitverantwortung eingerichtet ist, bestehen Unklarheiten über die Rechte und insbesondere über die Art der Ausgestaltung der Tätigkeiten der Insassenvertretung als Organ der Gefangenenmitverantwortung. Die Strafvollstreckungskammern wurden in den zurückliegenden Jahren wie-

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, daß wir Sinn und Zweck der Insassenvertretung dadurch zu fördern suchen, indem ihren Bemühungen um Veränderungen im Strafvollzug in der Art entgegengekommen wird, einfach noch mehr Platz im LICHTBLICK für diesbezügliche Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

Die Insassenvertretung ist ein unbedingt notwendiges Organ innerhalb des Strafvollzuges, das nicht "nur" demokratisches Verhalten vermittelt und aus einem eher passiven Verhalten der Gefangenen aktives macht, sondern wir sehen in diesem durch den Gesetzgeber mit Mitspracherecht in bestimmten Vollzugsangelegenheiten ausgestattetem Interessen-Konsortium der Gefangenen eher noch ein Mittel, bremsend den (teilweisen) Willkürentscheidungen der Anstaltsleitung entgegenzutreten, indem verhandelt wird oder die Gerichte einbezogen werden.

Der Job als gewählter Insassenvertreter ist nicht leicht, es sei denn, man betrachtet ihn nur als Sprungbrett zur Verbesserung persönlicher Angelegenheiten, wozu die "häufigen" Treffen mit der zuständigen Teilanstaltsleitung durchaus dienen können; vor allem dann, wenn man noch signalisiert bekommt, diese oder jene Angelegenheit nicht so "verbissen" zu sehen - und lieber unter den Tisch fallen zu lassen. Ein derart bereitwilliger Insassenvertreter kann dann durchaus mit einer "wohlwollenden" Entscheidung seines Anstaltsleiters bei eventuell anfallenden Vollzugslockerungen rechnen: natürlich auf Kosten seiner Mitgefangenen.

Wie schlecht es hingegen mit der Wahrnehmung dieser gesetzlichen Möglichkeit aussieht und wie wenig intakte derartige Vertretungen es im Grunde genommen doch gibt, beweisen uns fast täglich Leserschriften aus dem Bundesgebiet, in denen Inhaftierte sich fragend nach Statut, Rechtsprechung und anderen diesbezüglichen Details erkundigen.

So kam uns der Aufsatz von Hubert Wetzler - Postfach 1204 -, Gartenstraße 1, in 4156 Willich 2, gerade recht, um jedem interessierten Gefangenen etwas an die Hand zu geben, das ihm zur Bildung oder Durchsetzung einer Insassenvertretung in "seiner" Anstalt dienlich sein könnte.

Sollten für den Leser des folgenden Berichtes noch Fragen auftauchen oder im Text erwähnte Gerichtsentscheidungen benötigt werden, so sollte er sich vertrauensvoll an den Verfasser dieses Aufsatzes wenden: Er steht gerne mit "Rat und Tat" zur Seite, wie er uns gegenüber versicherte.

Wir dagegen können nur hoffen, daß möglichst viele Leidensgenossen in "ihrer" Anstalt unter Verwendung des Gelesenen das in Angriff nehmen, was sie eigentlich schon sehr lange wollten: EINE INSASSENVERTRETUNG - und damit ein Mitspracherecht bei Entscheidungen, die ihre eigene Situation betreffen. -Red-

derholt mit der Frage beschäftigt, welche Rechte der Insassenvertretung auf der Grundlage des § 160 StVollzG zukommen und auch, ob sie ein allgemeines Vertretungsrecht für die Gesamtheit aller Insassen einer Justizvollzugsanstalt hat, ob die Insassenvertretung klagebefugt ist gegen den Leiter einer Justizvollzugsanstalt und Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG stellen kann.

Alle diese Fragen sollen in diesem Aufsatz weitgehendst im "Spiegel" der Rechtsprechung und Literatur versucht werden zu beantworten. Auch soll dieser Aufsatz dazu beitragen, bestehende Zweifel über die Gefangenenmitverantwortung auszuräumen und a l l e n, sowohl den Insassen als auch den Anstaltsleitern, ein Arbeitspapier in die Hand zu geben, damit das Experiment Gefangenenmitverantwortung gelingt und in den Justizvollzugsanstalten eine möglichst funktionierende Gefangenenmitverantwortung praktiziert

werden kann, im Interesse aller Beteiligten.

Die zu diesem Aufsatz herangezogenen Gerichtsentscheidungen und die verwertete Literatur sind im Anschluß an diesem Aufsatz unter laufenden Nummern zusammengefaßt worden. Innerhalb des Aufsatzes erscheinen nur noch in Klammern die Nummern des Verzeichnisses - z.B.: (1, 2) -. Unter diesen Nummern kann dann die herangezogene Gerichtsentscheidung oder die verwertete Literaturfundstelle ermittelt werden. Der größte Teil der verwendeten Gerichtsentscheidungen ist bis heute in der juristischen Fachpresse nicht veröffentlicht worden. Dies zeigt deutlich, daß der Gefangenenmitverantwortung in der juristischen Fachpresse, die sonst regelmäßig Gerichtsentscheidungen veröffentlicht, noch nicht die Bedeutung beigegeben wird, die der Gefangenenmitverantwortung eigentlich zukommen müßte. Zu erwähnen ist noch, daß in diesem Aufsatz

selbstverständlich nicht alle bisher ergangenen Gerichtsentscheidungen verwertet werden konnten, weil sie teilweise spezifische Fragen auf eine bestimmte Justizvollzugsanstalt betrafen.

Nicht behandelt wird in diesem Aufsatz, die Vereinsbildung und Vereinsgründung im Strafvollzug. Diese mehr als umstrittene Möglichkeit der Gefangenenmitverantwortung wird zu gegebener Zeit in einem gesonderten Aufsatz behandelt werden.

Ich bitte alle Insassen und Anstaltsleiter, aber auch alle sonst am Strafvollzug und an der Gefangenenmitverantwortung Interessierte, mir ihre Erfahrungen mit der Gefangenenmitverantwortung mitzuteilen und mir Wahlordnungen, Satzungen, Richtlinien usw., aber auch weiter ergangene Gerichtsentscheidungen zur Verfügung zu stellen. Von allen Betroffenen muß noch mehr getan werden, um die Gefangenenmitverantwortung in allen Justizvollzugsanstalten zu ermöglichen und, wo sie noch nicht besteht, einzurichten, um insbesondere die Arbeit der Organe der Gefangenenmitverantwortung noch effektiver zu machen. Dieser Aufsatz soll dazu beitragen, dies zu erreichen.

AUFTRAG AUS § 160 STVOLLZG

Nach § 160 StVollzG sollen den Gefangenen und Untergebrachten in den Justizvollzugsanstalten ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen. Mit dieser Soll-Vorschrift ist nicht nur die Ermächtigung, sondern die Verpflichtung der Strafvollzugsbehörden (Justizvollzugsanstalten) ausgedrückt, den Gefangenen und Untergebrachten die Möglichkeit zu geben, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen (vgl. 1 bis 9). Mit dieser Bestimmung wird erstmals (vgl. 10) die verantwortliche Beteiligung der Gefangenen und Untergebrachten von Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind, gesetzlich institutionalisiert (vgl. 11). § 160 StVollzG gibt den Gefangenen und Untergebrachten zwar keinen Rechtsanspruch auf kollektive Mitwirkung (vgl. 4, 6, 11 bis 15), verpflichtet aber andererseits die Strafvollzugsbehörden (Justizvollzugsanstalten) doch, Möglichkeiten zur Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu schaffen und zu gewährleisten (vgl. 1, 3, 11, 12, 15 bis 20).

Während die eine Meinung den Standpunkt vertritt, die Gefangenenmitverantwortung sei durch Gesetz institutionalisiert worden, geht eine andere Meinung dahin, daß § 160 StVollzG die Gefangenenmitverantwortung nicht institutionalisiert habe. Vielmehr sei nur ein weitgehender Freiraum auf die Erprobung geeigneter Modelle offen gelassen worden. § 160 StVollzG gebe insoweit nur den Auftrag, den Gefangenen und Untergebrachten die Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu ermöglichen. Er lasse offen, in welchen Formen und in welcher Weise das geschehen soll (vgl. 1, 2, 21 bis 24). Andererseits wird die Meinung vertreten, daß die Gefangenenmitverantwortung zur freien Disposition der Strafvollzugsbehörde gestellt ist und diese sie jederzeit wieder auflösen könne, ja in ihrer Existenz in die Entscheidung der Strafvollzugsbehörde gestellt sei (vgl. 23).

Wenn in einer Justizvollzugsanstalt eine Gefangenenmitverantwortung nicht ermöglicht wird, so unterliegt es der gerichtlichen Nachprüfung dahingehend, ob die Gefangenenmitverantwortung ermessensfehlerhaft nicht eingerichtet wird (vgl. 25, 26). Als Gründe für die Verweigerung oder Einschränkung der Gefangenenmitverantwortung als besondere Ausnahme können nur die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder unerläßliche Maßnahmen zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt (§§ 4 Abs. 2, 81 Abs. 1 StVollzG) herangezogen werden (vgl. 27). Dies dürfte jedoch nur für eine kurze und vorübergehende Zeit möglich sein.

Im übrigen steht es im freien Ermessen der Justizvollzugsanstalt, wie die Gefangenenmitverantwortung im einzelnen ausgestaltet wird (vgl. 28).

INHALT UND AUSGESTALTUNG DER GEFANGENENMITVERANTWORTUNG, BINDUNG DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN AN EIGENE RICHTLINIEN

§ 160 StVollzG gibt als Sollvorschrift nur den Auftrag, den Gefangenen und Untergebrachten die Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu ermöglichen, läßt aber völlig offen, in welcher Weise das geschehen soll (vgl. 2, 23). Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, über den Programmsatz des § 160 StVollzG hinaus nähere Bestimmungen über die organisatorische und sonstige Ausgestaltung der Gefangenenmitverantwortung zu treffen. Dies ist eindeutig unter Hinweis auf die

zu geringen Erfahrungen auf diesem Gebiet bewußt geschehen (vgl. 3). Vielmehr wollte der Gesetzgeber nur die "Grundlage für eine Experimentiermöglichkeit" schaffen (vgl. 16). Deshalb hat der Gesetzgeber auch bewußt offen gelassen, wie die Mitverantwortung geregelt werden soll. Dies erfolgte zum einen aus dem Grunde, daß bei Festschreibung bestimmter Organisationsformen deren Mißbrauch durch einzelne Gefangene und die Entstehung neuer Hierarchien und Subkulturen befürchtet wurden (vgl. 29) und zum anderen wurde von einer stärkeren Institutionalisierung der Gefangenenmitverantwortung maßgeblich deshalb "abgesehen, weil die bisherigen Erfahrungen noch keine für alle Anstalten gültigen Feststellungen" über die zweckmäßigsten Modelle und Bereiche der Gefangenenmitverantwortung zuließen (vgl. 16) und "erst Erfahrungen gesammelt werden" müßten (vgl. 6, 9, 30). Aus der Begründung zu § 147 des Regierungsentwurfs, der wörtlich mit § 160 StVollzG übereinstimmt, ergibt sich, daß die Entwurfsautoren sich noch nicht einmal in der Lage sahen mitzuteilen, welche Angelegenheiten

.. nicht
ausruhen
und schlafen -
sondern
wach
werden und
INSASSEN-
VERTRETER
wählen



sich für die Mitverantwortung eignen, da dies unter anderem auch von der Art der Anstalt und ihrer Insassen abhängt und insoweit noch Erfahrungen gesammelt werden müßten (vgl. 30).

Da offen geblieben ist, in welcher Weise die Gefangenenmitverantwortung geschehen soll, sind die verschiedensten Gestaltungsmöglichkeiten denkbar und in die freie Wahl der Strafvollzugsbehörden (Justizvollzugsanstalten) gestellt. § 160

StVollzG läßt offen, in welchen Formen und in welcher Weise die Teilnahme an der Mitwirkung geschehen soll (vgl. 1, 6, 21 bis 24, 31).

Einerseits wird die Meinung vertreten, daß die Strafvollzugsbehörden (Justizvollzugsanstalten) nach dem Willen des Gesetzgebers ein der gerichtlichen Nachprüfung entzogenes freies Gestaltungsrecht haben und es der Justizvollzugsanstalt völlig frei überlasse, Mitwirkungsmodelle zu entwickeln und zu erproben (vgl. 1, 3). Nach dieser Meinung soll § 160 StVollzG aber auch das Freiheitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz einschränken, weil dieses Grundrecht von vornherein unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung stehe. Nach dem zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers sollte mit § 160 StVollzG nur die Grundlage der Gefangenenmitverantwortung geschaffen werden. Dies lasse die Auslegung zu, daß der Strafvollzugsbehörde (Justizvollzugsanstalt) in der konkreten Ausgestaltung des Mitwirkungsmodells ein freies Gestaltungsrecht zukomme, das auch die Befugnis einschließe, entsprechende Richtlinien für die Gefangenenmitverantwortung aufzustellen (vgl. 31, 32, 55).

Auch wenn der Justizvollzugsanstalt in der Ausgestaltung der Gefangenenmitverantwortung ein freies Gestaltungsrecht zukommt, ist sie in der Ausgestaltung nicht gänzlich frei (vgl. 19), der Gestaltungsspielraum ist nicht "nahezu unbegrenzt" (vgl. 2, 23, 33), sondern gerade begrenzt (vgl. 19). Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt ist insoweit in seinem Ermessen nicht völlig frei. Er hat das gesetzliche Gebot des § 160 StVollzG und die dazu ergangenen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften der Landesjustizverwaltung, die sein Ermessen binden, zu beachten (vgl. 2), denn Art und Umfang der Tätigkeit der Gefangenenmitverantwortung ergeben sich aus § 160 StVollzG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (vgl. 35).

Die Richtlinien der Landesjustizverwaltung (Justizminister, Justizsenator) binden das Ermessen des Anstaltsleiters einer Justizvollzugsanstalt, solange sie bestehen. Ebenso verhält es sich, wenn der Anstaltsleiter einer Justizvollzugsanstalt Richtlinien zur Ausgestaltung der Gefangenenmitverantwortung aufgestellt hat. Er kann sie zwar jederzeit ändern, aber sie binden ihn, solange sie bestehen. Derartige Richtlinien (z.B. Satzung, Wahlordnung) sind nämlich nicht unverbindlich (vgl. 33). Die Strafvollzugsbehörde und der Anstaltsleiter sind in der Gestaltung

der Richtlinien für die Gefangenenmitverantwortung frei, sie können eine Satzung aufstellen, ändern und wieder aufheben (vgl. 29, 31, 32, 55). Insoweit handelt es sich um objektives Recht nach Art einer Satzung im allgemein öffentlich-rechtlichen Sprachgebrauch. Die Strafvollzugsbehörde und der Anstaltsleiter einer Justizvollzugs-



anstalt bringen durch die Regelung der Gefangenenmitverantwortung in einer Satzung zum Ausdruck, daß sie sich daran halten wollen. Demzufolge handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, mit der der Anstaltsleiter einer Justizvollzugsanstalt sich für die Ausübung des ihm zustehenden Ermessens gewissen Regeln unterwirft und an die er sich selbst bindet, solange diese Regeln (Richtlinien, Satzung, Wahlordnung) bestehen. Eine solche "Selbstbindung der Verwaltung" hat über die interne Bedeutung hinaus auch Außenwirkung: der durch einschlägige Maßnahmen Betroffene kann sich darauf berufen (vgl. 2, 19, 33, 36, 37). Im Rahmen der Selbstbindung der Strafvollzugsbehörde und des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt hat die Gefangenenmitverantwortung ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (vgl. 2, 3, 33, 38, 39).

GEFANGENENMITVERANTWORTUNG NUR ANSTALTSINTERN, KEINE RECHTE FÜR AUSSENSTEHENDE

§ 160 StVollzG gibt den Gefangenen und Untergebrachten die Möglich-

keit, an der Bewältigung bestimmter Aufgaben der Justizvollzugsanstalt mitverantwortlich teilzunehmen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes: "Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden ...". Außenstehende können aus dieser Vorschrift keine Rechte herleiten (vgl. 40). Dem Grundgedanken der Gefangenenmitverantwortung entsprechend sollen die Tätigkeiten ausschließlich anstaltsintern sein (vgl. 1, 23, 39, 41, 55), weil die Justizvollzugsanstalt nach außen allein vom Anstaltsleiter vertreten wird (§ 156 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).

BRIEFVERKEHR DER INSASSENVERTRETUNG

Streitig ist die Frage, ob die Gefangenenmitverantwortung Briefe empfangen darf. Einerseits wird die Meinung vertreten, daß die Gefangenenmitverantwortung nicht vom Gesetz geschaffen, sondern zur Disposition der Strafvollzugsbehörden und der Justizvollzugsanstalten gestellt ist und sie daher nicht mit dem Gefangenen gleichgestellt werde mit der Folge, daß die §§ 28 ff. StVollzG insoweit keine Anwendung finden würden. Sinn und Zweck des § 28 Abs. 1 StVollzG sprächen gegen eine Anwendung auf die Gefangenenmitverantwortung, denn durch den grundsätzlich unbeschränkten Briefverkehr mit der Außenwelt solle die Situation des Gefangenen im Interesse seiner Resozialisierung so weit, wie bei Freiheitsentzug möglich, normalen Lebensverhältnissen angenähert sein. Für diese Erwägungen sei in Bezug auf die Gefangenenmitverantwortung kein Raum (vgl. 23, 42).

Andererseits wird die Meinung vertreten, daß die Gefangenenmitverantwortung berechtigt sei, Briefe zu empfangen. Nach § 28 StVollzG stehe dem Gefangenen das Recht zu, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen, wobei dieses Recht nur in den Fällen der §§ 28 Abs. 2 bis 31 StVollzG eingeschränkt werden dürfe. Das Recht, unbeschränkt Schreiben empfangen zu dürfen, korrespondiere damit mit dem Recht Außenstehender auf freie Meinungsäußerung. Diese Meinung wird damit begründet, daß jede Gefangenenmitverantwortung ein verantwortliches Mitglied (Vorsitzenden, Anstaltssprecher, Hausprecher usw.) habe, über welches die Anstaltsleitung Kontakte zur Gesamt-Gefangenenmitverantwortung der Justizvollzugsanstalt pflege. Ein einzelnes an die Gefangenenmitverantwortung gerichtetes Schreiben müsse daher an deren verantwortliches Mitglied (Vorsitzender, Anstaltssprecher, Hausprecher usw.)

ausgehändigt werden. Allein die Tatsache, daß ein einzelnes Schreiben nicht den Namen des Empfängers trage, könne, wenn dieser als Person feststehe, die Beförderung des Schreibens nicht scheitern lassen (vgl. 41, 43, 44).

Ist ein Schreiben namentlich an ein Mitglied der Gefangenenmitverantwortung gerichtet, so wird es nach den §§ 28 ff. StVollzG zu behandeln und wenn keine Gründe nach § 31 StVollzG vorliegen, auszuhändigen sein (vgl. 45).

Nach § 156 Abs. 2 StVollzG hat der Anstaltsleiter einer Justizvollzugsanstalt das alleinige Außenvertretungsrecht der Justizvollzugsanstalt. Nach dergleichen Vorschrift trägt er auch die Verantwortung für den gesamten Vollzug.



So ein "Schlagabtausch" mit der Anstaltsleitung kann nicht nur unterhaltend, sondern auch erfolgreich sein - wie uns die Erfahrung zeigt.

Aufgrund des § 156 Abs. 2 StVollzG wird deshalb die Meinung vertreten, daß die Gefangenenmitverantwortung nicht befugt sei, eigene Schreiben abzuschicken, denn sie sei kein selbständiges Organ und ihre Tätigkeit sei ausschließlich anstaltsintern. Die Gefangenenmitverantwortung sei kein Vertretungsorgan der Gesamtheit der Insassen einer Justizvollzugsanstalt nach außen hin (vgl. 23, 40, 55). Andererseits wird aber auch die Meinung vertreten, daß die Gefangenenmitverantwortung das Recht haben müsse, eigene Schreiben absenden zu dürfen (vgl. 45).

Einzelnen Mitgliedern der Gefangenenmitverantwortung steht jedoch das Recht zu, soweit kein Gesamtvertretungsanspruch für die Gefangenenmitverantwortung erhoben wird, Außenkontakte zu halten, die den Bereich ihrer Mitarbeit in der Gefangenenmitverantwortung betreffen. Hier gelten die §§ 28 ff. StVollzG (vgl. 39, 45, 46). Da die Insassen einer Justizvollzugsanstalt Interesse an der Handhabung der Gefangenenmitverantwortung in anderen Justizvollzugsanstalten haben, ist es nur natürlich, wenn sie sich Satzungen, Wahlordnungen usw. schicken lassen, denn sie können dann eins der Gesprächsthemen

mit der Anstaltsleitung sein, um die vorhandene Konzeption fortzuentwickeln. Darin kann keine Störung der Anstaltsordnung erblickt werden (vgl. 55). Die an einzelne Mitglieder der Gefangenenmitverantwortung übersandten Unterlagen sind auszuhändigen, wenn nicht einer der Anhaltgründe nach § 31 Abs. 1 StVollzG vorliegt (vgl. 95). Dies setzt aber voraus, daß eine konkrete Gefährdung von einigem Gewicht vorliegen muß (fühlbare Beeinträchtigung der Sicherheitsinteressen oder des Ordnungsgefüges der Justizvollzugsanstalt).

FORM DER TEILNAHME AN DER GEFANGENENMITVERANTWORTUNG

Die Teilnahme der Gefangenenmitverantwortung geschieht insbesondere durch Mitwirkung bei der Vorbereitung von Entscheidungen in der Form, daß eine Anhörung und Erörterung der Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Gefangenenmitverantwortung mit der Strafvollzugsbehörde (Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt) stattfindet. Es soll versucht werden eine Lösung zu finden, die sowohl von der Gefangenenmitverantwortung als auch vom Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt getragen werden kann. Die Entscheidungsbefugnis jedoch steht allein dem Anstaltsleiter zu, da er für den gesamten Vollzug die Verantwortung trägt (1, 22, 23, 29). Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt ist nur verpflichtet, sich mit den Vorstellungen der Gefangenenmitverantwortung, ihren Anregungen, Vorstellungen und Beschwerden in einem gemeinsamen Gespräch auseinanderzusetzen und gegebenenfalls die gemeinsam gefundene Lösung in seine Entscheidung einzubeziehen (vgl. 1, 39, 47, 48, 69).

Den Gefangenen und Untergebrachten sollen nach § 160 StVollzG aus Behandlungsgründen Partizipationschancen eingeräumt werden. Die Stellung von Organen der Gefangenenmitverantwortung kann jedoch nicht als ein der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt gegenüberstehendes, mit eigenen Rechten ausgestattetes, Organ mit eigener Rechtsfähigkeit angesehen werden (vgl. 49). Die Gefangenenmitverantwortung soll keineswegs ein autonomes Organ sein, welches bei der Gestaltung seiner Arbeit und der Ziele, welche es sich steckt, völlig frei und schon gar nicht der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt verantwortlich wäre (vgl. 28, 35). Als eine solche Rechtspersönlichkeit soll die Gefangenenmitverantwortung nach dem Wortlaut des § 160 StVollzG ersichtlich

nicht konzipiert sein (vgl. 4, 50). Die Gefangenenmitverantwortung hat keine Entscheidungsgewalt und kann allenfalls mit einem beratenden Gremium verglichen werden (vgl. 24, 39).

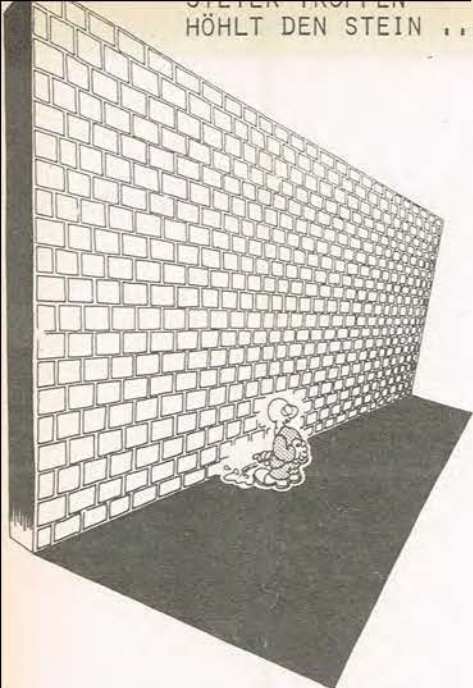
AKTIVLEGITIMATION DER GEFANGENENMITVERANTWORTUNG

ANTRAGSBEFUGNIS - KLAGEBEFUGNIS - GEMASS §§ 109 FF. STVOLLZG

Die Meinung in Literatur und Rechtsprechung sind nicht einheitlich, sie gehen weit auseinander.

Nach der einen Meinung soll die Gefangenenmitverantwortung nicht rechtsfähig sein, d.h. nicht fähig sein, Träger eigener Rechte zu sein (vgl. 22, 51). Die Gefangenenmitverantwortung habe insoweit kein Antragsrecht im Sinne von § 109 StVollzG. Nach dieser Vorschrift sei ein Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend mache, durch eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs oder durch ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 109 Abs. 2 StVollzG). Voraussetzung sei demnach, daß der Gefangenenmitverantwortung eigene Rechte zustehen (vgl. 1). Die Stellung der Gefangenenmitverantwortung könne jedoch nicht als ein der Anstaltsleitung gegenüberstehendes mit eigenen Rechten ausgestattetes Organ mit eigener Rechtsfähigkeit angesehen werden. Nach dem Wortlaut des § 160 StVollzG sei die Gefangenenmitverantwortung als eine solche Rechtspersönlichkeit nicht konzipiert worden (vgl. 35, 49, 50). Die Gefangenenmitverantwortung sei als vollzugsinterne Einrichtung nicht rechtsfähig und daher könnten auch nicht in ihrem Namen Anträge nach den §§ 109 ff. StVollzG gestellt werden; sie sei weder eine natürliche noch eine juristische Person und somit nicht Trägerin von Rechten und Pflichten (vgl. 51).

Andererseits wird jedoch die Meinung vertreten, daß die Gefangenenmitverantwortung berechtigt sei Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG zu stellen, wenn sie in ihren eigenen Rechten verletzt sei, so zum Beispiel wenn sie mit ihren Wünschen, Anregungen, Vorschlägen und Vorstellungen, aber auch mit ihren Beschwerden von der Justizvollzugsanstalt nicht angehört und diese mit der Gefangenenmitverantwortung nicht erörtert werden. Insoweit beschränke sich die Tätigkeit - das eigene Recht - der Gefangenenmitverantwortung lediglich auf eine Anhörung und Erörterung (vgl. 2, 39, 45, 47,



52, 53, 69). Die Rechte der Gefangenemitverantwortung ergäben sich aus den Richtlinien der Landesjustizverwaltung sowie aus der Satzung, Wahlordnung, Geschäftsordnung usw. des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt, da dieser sich hier einer Selbstbindung unterwerfe. Werden hier Rechte der Gefangenemitverantwortung verletzt, so soll das Ermessen des Anstaltsleiters einer gerichtlichen Nachprüfung durch die Strafvollstreckungskammer gemäß den §§ 109 ff. StVollzG zugänglich sein (vgl. 2, 4, 23, 33).

Ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Berücksichtigung der Anregungen und Vorschläge der Gefangenemitverantwortung gegen den Anstaltsleiter einer Justizvollzugsanstalt besteht nicht (vgl. 1, 2, 39, 47, 52, 69).

Unzweifelhaft wäre eine Antragsberechtigung der Insassenvertretung nach § 109 StVollzG dann gegeben, wenn der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt die Gefangenemitverantwortung bei einer zu entscheidenden Frage nicht angehört oder ansonsten an der Entscheidungsfindung nicht beteiligt hätte (vgl. 48, 69).

KEIN ALLGEMEINES PROZESSFÜHRUNGSRECHT DER GEFANGENMITVERANTWORTUNG FÜR DIE GESAMTHEIT DER INSASSEN EINER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT

Es ist einhellige Meinung, daß die Gefangenemitverantwortung kein allgemeines Prozeßführungsrecht für die Gesamtheit der Insassen einer Justizvollzugsanstalt hat.

Es ergibt sich nicht aus § 160 St-

VollzG, daß der Gefangenemitverantwortung tatsächlich die Vertretung der Gesamtheit der Insassen einer Justizvollzugsanstalt nach außen übertragen ist, weil die Gefangenemitverantwortung nur anstaltsintern konzipiert ist.

Ein allgemeines Prozeßführungsrecht, das nicht einmal das Verwaltungsrecht Vereinigungen zur Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder gewährt (vgl. 54), scheidet ohne eine ausdrücklich zuerkannte Vertretungsbefugnis zur Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit der Insassen einer Justizvollzugsanstalt für die Gefangenemitverantwortung aus (vgl. 2, 53, 56).

Die Gefangenemitverantwortung erhält auch keine Antragsberechtigung nach § 109 StVollzG für die Gesamtheit der Insassen einer Justizvollzugsanstalt, weil der Anstaltsleiter die Gefangenemitverantwortung gebeten hat, Anträge ausdrücklich zu stellen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die eine größere Anzahl der Insassen der Justizvollzugsanstalt betreffen könnten und diese Anträge sollten nicht von einzelnen Insassen, sondern von der Gefangenemitverantwortung an die Anstaltsleitung herangetragen werden. Mit einer solchen Regelung wolle der Anstaltsleiter lediglich ein möglichst effizientes Zusammenarbeiten zwischen ihm und der Gefangenemitverantwortung im Interesse aller Insassen der Justizvollzugsanstalt bewirken. Dadurch, daß die vielfältigen Interessen der Insassen der Justizvollzugsanstalt zunächst in einer Stelle - der Gefangenemitverantwortung - gesammelt würden, könne ein besserer Überblick über die Vielfalt und das Gewicht der Interessen gewonnen werden. Aus der Absprache zwischen dem Anstaltsleiter und der Gefangenemitverantwortung, daß letztere diese Anträge ausdrücklich stellen solle, die sich auf eine größere Zahl der Insassen der Justizvollzugsanstalt beziehen und nicht von den einzelnen Insassen gestellt werden sollten, wird die Antragsbefugnis für Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG in keiner Weise erweitert. Es handele sich vielmehr lediglich um eine hausinterne Absprache, die ohne Außenwirkung sei (vgl. 48). Auch wenn der Anstaltsleiter die Gefangenemitverantwortung bei Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse für alle Insassen einer Justizvollzugsanstalt anhöre, so folge daraus keineswegs eine über die Regelung des Gesetzes hinausgehende Vertretungsbefugnis für die Gefangenemitverantwortung (vgl. 52). Das Strafvollzugsgesetz kenne eine allgemeine Prozeßstandschaft von Vereinigungen, die diese zur Wahr-

nehmung der Rechte ihrer Mitglieder im eigenen Namen ermächtige, nicht (vgl. 57).

ANWÄLTLICHES VERTRETUNGSRECHT DER GEFANGENMITVERANTWORTUNG

Die Beistandstätigkeit eines Rechtsanwalts in Strafvollzugssachen ist in den Bereich der Verteidigung einbezogen (vgl. 58).

Soweit eine Antragsberechtigung nach § 109 StVollzG für die Gefangenemitverantwortung gegeben ist, kann sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (vgl. 22).

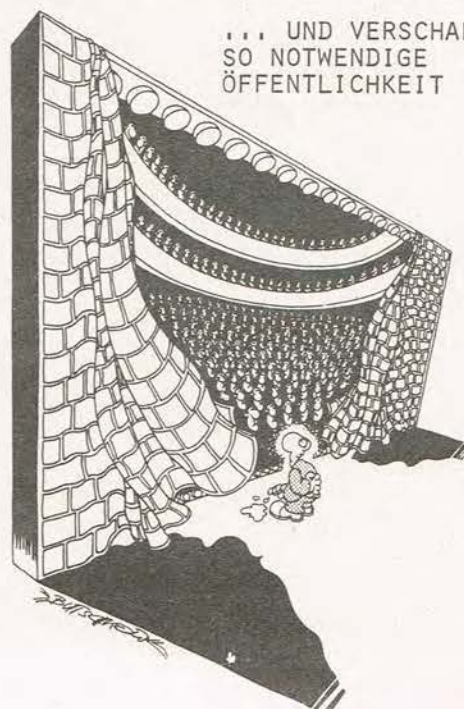
DIE GEFANGENMITVERANTWORTUNG UNTER DEN ASPEKTEN DER BEHANDLUNGSMASSNAHME IM SINNE VON § 4 STVOLLZG

Die Gefangenemitverantwortung im eigentlichen Sinn beginnt dort, wo es den Insassen über den zwischenmenschlichen Bereich gegenseitiger Unterstützung hinaus ermöglicht wird, als Interessengruppe an der Gestaltung des Anstaltsgeschehens beratend und entscheidend mitzuwirken (vgl. 14, 59).

§ 160 StVollzG soll den Gefangenen und Untergebrachten die Möglichkeiten einräumen, ihr Leben im Vollzug weitgehend selbständig und eigenverantwortlich zu gestalten, damit sie lernen können, gemeinsame Interessen zu finden und zu verwirklichen (vgl. 7).

Durch die aktive Teilnahme an der Mitverantwortung im und am Vollzugsgeschehen soll ein Leben in sozialer Verantwortung schon im Vollzug erprobt werden (vgl. 4, 60), um den Gefangenen zu befähigen, in Freiheit ein straffreies Leben in

... UND VERSCHAFFT SO NOTWENDIGE ÖFFENTLICHKEIT

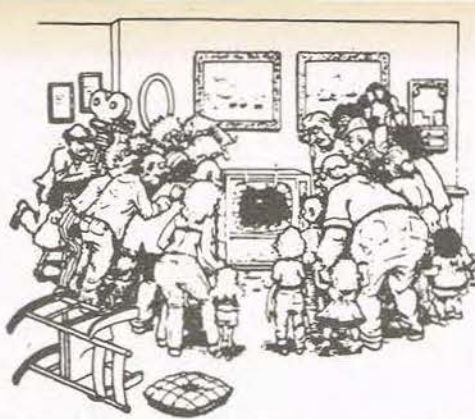


sozialer Verantwortung zu führen (vgl. 61); dies ist das erklärte Vollzugsziel nach § 2 Satz 1 StVollzG. Die in § 160 StVollzG eingeräumte Mitverantwortung könnte daher eher im Sinne von Selbsthilfe zu verstehen sein, die sich die Gefangenen gemeinsam und untereinander leisten können, ohne daß sie in die Verantwortung für den Vollzug einbezogen werden (vgl. 62). Es handelt sich um einen therapeutischen Versuch zur Einübung gesellschaftsadäquater Verhaltensweisen (vgl. 63) und zur Einübung von Demokratieverständnis (vgl. 22, 51, 64, 65, 94). Die kollektive Mitwirkung von Insassen einer Justizvollzugsanstalt in Vollzugsangelegenheiten kann als ein Training in Demokratie und als ein Training in Selbstverantwortung und Selbstkontrolle im Umgang mit anderen (Insassen und Vollzugsbediensteten) angesehen werden, welches für die Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 Abs. 1 StVollzG) nützlich sein kann (vgl. 66, 67, 94).

Insoweit ist § 160 StVollzG im Zusammenhang mit den §§ 2 Satz 1, 4 Abs. 1 StVollzG, aber auch mit den Vorschriften der §§ 6 Abs. 3, 81 Abs. 1 StVollzG zu sehen (vgl. 6, 7, 18, 61, 68, 70), in denen sich klar der Leitgedanke und die Grundkonzeption des Strafvollzugsgesetzes ausdrücken, den Gefangenen aus der Rolle des bloßen Objekts staatlichen Zwangs und staatlichen Handelns herauszunehmen und ihm mit Hilfe und im Verlauf des Strafvollzuges zum in eigenen und gemeinsamen Angelegenheiten kraft Einsicht, Mitarbeit und Zusammenarbeit zu Selbstverantwortung und Mitverantwortung fähigen Subjekt zu machen (vgl. 9, 61, 71 bis 79), so daß der Gefangene nicht nur Objekt der Beeinflussung ist (vgl. 30).

§ 160 StVollzG ergänzt demzufolge die §§ 4 und 6 StVollzG, die die Mitwirkung des einzelnen Gefangenen an seiner Behandlung und der Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1 StVollzG) regeln. § 160 StVollzG ist wie die §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 6 Abs. 3 StVollzG als eine Verpflichtung der Strafvollzugsbehörden (Justizvollzugsanstalten) gefaßt worden, den Gefangenen und Untergebrachten Gelegenheit zu geben, eigene Vorstellungen und Vorschläge einzubringen, so daß sie bei der Gestaltung der einzelnen Angelegenheiten im Strafvollzug berücksichtigt werden können (vgl. 1). Danach gibt § 160 StVollzG den Gefangenen und Untergebrachten die Möglichkeit, an der Bewältigung bestimmter Aufgaben der Justizvollzugsanstalt mitverantwortlich teilzunehmen (vgl. 40).

Darüber hinaus ist auf die Voll-



Die Insassenvertretungen sollten sich nicht zu reinen Fernsehprogrammbestimmern degradieren lassen.

zugsgrundsätze des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 StVollzG hinzuweisen, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll und der Vollzug darauf auszurichten ist, daß er den Gefangenen und Untergebrachten hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Wenn auch aus diesen Grundsätzen des Vollzuges keine unmittelbaren Rechte der Gefangenen entspringen (vgl. 80, 81), so sind sie doch bei der Auslegung des Strafvollzugsgesetzes und bei der Ermessensausübung durch die Justizvollzugsanstalt zu beachten (vgl. 9, 83, 84).

Wie die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis zeigen (vgl. 82), ist die Mitverantwortung in Angelegenheiten, die die Gemeinschaft der Insassen einer Strafvollzugsanstalt betreffen, ein wirksames Mittel auf dem Weg, die Ziele des Strafvollzuges zu verwirklichen, da gerade sie der Weckung, Förderung, Erlernung und Einübung sozialen Verständnisses und sozialen Verhaltens dienen kann (vgl. 6, 61, 68). Eine möglichst breite und umfassende kollektive Mitverantwortung der Gefangenen und Insassen einer Justizvollzugsanstalt ist deshalb ebenso zu wecken und zu fördern wie die im Behandlungsvollzug ebenfalls unerläßliche Einsicht und Mitarbeitsbereitschaft (Kooperation). Mehr noch als die Mitverantwortung der Gefangenen für Maßnahmen, die ihn als einzelnen betreffen, ist eine Mitverantwortung in den die Gemeinschaft betreffenden Fragen geeignet, soziales Verständnis und Verhalten zu fördern. In der Mitwirkung bei der Gefangenenmitverantwortung sind Fähigkeiten zu erwerben und zu erproben, die sich für den einzelnen Gefangenen nicht nur im Gemeinschaftsleben der Justizvollzugsanstalt als unerläßlich erweisen, sondern auch zur Vorbereitung auf das Zusammenleben in der Gesellschaft in Freiheit unverzichtbar sind (vgl. 61, 85). Die Beteiligungen der Gefangenen und

Verwahrten an der Gestaltung des Anstaltslebens in der Justizvollzugsanstalt stellt sich mithin als Teil der im Strafvollzugsgesetz aufgegebenen Behandlung dar (vgl. 86). Dabei ist die Teilnahme an anstaltsinternen Entscheidungsvorbereitungen und Entscheidungsvorgängen sowohl Mittel der Behandlung wie teilweise, nämlich anstaltsbezogene Verwirklichung des Zieles, die eigenen Interessen im Zusammenhang mit denen anderer zu sehen und in sozialer Verantwortung zu leben. Die Gefangenenmitverantwortung fördert außerdem demokratische Verhaltensweisen und sie mindert Mißtrauen und das Unverständnis gegenüber der Anstaltsleitung; sie beweist, daß die Gefangenen nicht mehr nur Objekte der Verwahrung sind; sie vermag ihre nicht selten passive, resignierende Einstellung und eine aggressive Haltung zum Positiven zu wenden, allmählich anstelle von Fremdbestimmung die Möglichkeit und zu entwickelnde Fähigkeit zur autonomen Gestaltung wenigstens eines Teils der Lebensverhältnisse in der Justizvollzugsanstalt zu setzen (vgl. 87, 88), und insgesamt die Grundlage für ein therapeutisches Vollzugsklima zu schaffen, ohne daß das gesetzliche Vollzugsziel (§ 2 Abs. 1 StVollzG) Utopie ist (vgl. 61). Demzufolge sind nicht nur Angelegenheiten gemeint, die ausschließlich die Gefangenen selbst betreffen (vgl. 16). In der Regel tangieren fast alle Angelegenheiten des Vollzuges auch die Organisation und die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt, so daß eine Beschränkung der Mitverantwortung ausschließlich auf Angelegenheiten, die die Gefangenen selbst betreffen, dazu führen würde, daß es kaum noch Bereiche geben würde, auf die sich die Mitverantwortung der Gefangenen und Verwahrten beziehen könnte (vgl. 16, 60, 89 bis 91).





Die Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse müssen sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für die Gefangenenmitverantwortung eignen (vgl. 1, 92, 93). Die Eignungsklausel des § 160 StVollzG beschränkt insoweit den Umfang der Teilnahme an der Verantwortung und Mitwirkung im an sich weitgefaßten Raum der gemeinsamen Angelegenheiten (vgl. 92), denn die gesamte Gestaltung des Vollzuges und des Anstaltslebens ist eine gemeinsame Angelegenheit der Insassen und der Anstaltsleitung einer Justizvollzugsanstalt.

ANMERKUNG:

Dieser Aufsatz erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll Hilfe geben bei der Verwirklichung der Gefangenenmitverantwortung

und aufzeigen, welche Rechte Organe der Gefangenenmitverantwortung haben und haben können. Es liegt nicht nur bei den Gefangenen und Verwahrten einer Justizvollzugsanstalt, sondern auch bei der Anstaltsleitung und allen im Vollzug tätigen, daß der Gefangenenmitverantwortung die Stellung zukommt, die der Gesetzgeber sich vorgestellt hat.

Ich bitte alle an der Gefangenenmitverantwortung Interessierte, mir Erfahrungsberichte, Satzungen, Richtlinien, Wahlordnungen zur Gefangenenmitverantwortung zur Verfügung zu stellen. Durch eine regelmäßige Berichterstattung soll versucht werden, die Gefangenenmitverantwortung effektiver zu machen, damit das Ziel des Experiments Gefangenenmitverantwortung erreicht werden kann.

Gesamtverzeichnis

VERZEICHNIS DER HERANGEZOGENEN RICHTSENTSCHEIDUNGEN UND LITERATUR

1. OLG Frankfurt, Beschluß vom 15.8.1980
- 3 Ws 278/80, 279/80, 441/80, 442/80, 443/80 (StVollz) -
2. OLG Hamm, Beschluß vom 13.10.1980
- 1 Vollz (Ws) 98/80 -
3. OLG Hamm, Beschluß vom 27.12.1977
- 1 Vollz (Ws) 42/77 -
4. LG Gießen, Beschluß vom 6.5.1980
- 1 StVK - Vollz - 143/80 -
5. LG Koblenz, Beschluß vom 14.1.1980
- 7 Vollz 92/79 -
6. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage 1983, § 160 Rdnr. 1
7. Hoffmann, AK StVollzG, 2. Auflage 1982, § 160 Rdnr. 1
8. BayObLG, Beschluß vom 20.8.1981
- BReg 2 2 56/81 -
9. LG Mannheim, Beschluß vom 22.7.1982
- 4 T 260/81 -
10. vgl. zur Geschichte der Gefangenenmitverantwortung Koepfel in Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis, 1976, Seite 313 f.
11. BayObLG, Beschluß vom 20.8.1981
- BReg 2 2 56/81 - unter Abschnitt II. 3. aa.
12. Calliess, Strafvollzugsrecht, 2. Auflage 1981, Seite 147
13. LG Arnsberg, Beschluß vom 12.8.1981
- 1. Vollz 251/81 -
14. Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Auflage 1982, § 13 unter Abschnitt 2.2
15. Seebode, NSTZ 1982, Seite 86 ff., unter Abschnitt 2.a.
16. Bericht des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, Bundestags-Drucksache 7/3998, Seite 46
17. Bendel in Protokolle über die Sitzungen des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, Seite 2035
18. Hoffmann, AK StVollzG, 2. Auflage 1982, § 160 Rdnr. 2
19. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage 1983, § 160 Rdnr. 2
20. LG Mannheim, Beschluß vom 22.7.1982
- 4 T 260/81 - unter Abschnitt 1. a.
21. OLG Hamm, Beschluß vom 7.12.1981
- 7 Vollz (Ws) 192/81 -
22. KG Berlin, Beschluß vom 13.2.1981
- 2 Ws 325/80 Vollz -

23. OLG Koblenz, Beschluß vom 17.3.1980
- 2 Vollz (Ws) 6/80 -
24. LG Koblenz, Beschluß vom 14.1.1980
- 7 Vollz 92/79 -
25. LG Oldenburg, Beschluß vom 27.3.1981
- StVK 1331/80 VEC -
26. Dudek, Selbstbehauptungstraining durch Mitverantwortung, 1977, Seite 29
27. Dudek, Selbstbehauptungstraining durch Mitverantwortung, 1977, Seite 24 f.
28. LG Gießen, Beschluß vom 29.2.1980
- 1 StVK - Vollz - 156/80 -
29. Protokoll über die Sitzungen des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, Seiten 2032 bis 2036
30. Bundestags-Drucksache 7/981, Seite 97
31. BVerfG (Vorprüfungsausschuß), Beschluß vom 28.6.1982
- 2 BvR 153/82 -
32. BVerfG (Vorprüfungsausschuß), Beschluß vom 15.12.1981
- 2 BvR 1117/81 -
33. OLG Celle, Beschluß vom 15.6.1981
- 3 Ws 150/81 (StrVollz) -
35. LG Gießen, Beschluß vom 6.5.1980
- 1 StVK - Vollz - 25/80 -
36. Schmidt, AK StVollzG, 1. Auflage 1980, § 115 Rdnr. 34
37. sowie für das allgemeine Verwaltungsrecht: Eyermann/Fröhler, VwGO, § 114 Rdnr. 22; Redeker/v. Oertzen, VwGO, § 42 Rdnr. 122
38. Kaiser/Kerner/Schöch, StVollzG, 3. Auflage 1982, Seite 333
39. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage 1983, § 160 Rdnr. 5
40. LG Koblenz, Beschluß vom 16.1.1980
- 7 Vollz 86/79 -
41. LG Trier, Beschluß vom 5.2.1980
- 57 Vollz 145/79 -
42. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage 1983, § 28 Rdnr. 1 unter Bezugnahme auf Bundestags-Drucksache 7/918, Seite 59
43. LG Stuttgart, Beschluß vom 13.2.1980
- 1 StVK 35/80 -
44. KG Berlin, Beschluß vom 15.5.1981
- 2 Wv 39/81 Vollz -
45. Hoffmann, AK StVollzG, 2. Auflage 1982, § 160 Rdnr. 7
46. so auch Joester, AK StVollzG, 2. Auflage 1982, § 28 Rdnr. 1

47. LG Arnberg, Beschluß vom 19.2.1982
- 1. Vollz. 405/81 -
48. LG Arnberg, Beschluß vom 29.5.1981
- 1. Vollz. 59/81 -
49. LG Gießen, Beschluß vom 22.2.1980
- 1 StVK - Vollz - 88/80 -
50. LG Gießen, Beschluß vom 6.5.1980
- 1 StVK - Vollz - 199/80 -
51. KG Berlin, Beschluß vom 5.12.1979
- 2 Ws 315/79 Vollz -
52. OLG Hamm, Beschluß vom 10.8.1981
- 7 Vollz (Ws) 146/81
53. OLG Hamm, Beschluß vom 1.7.1982
- 7 Vollz (Ws) 52/82
54. Bundesverwaltungsgericht, NJW 1980, Seite 1911
55. LG Regensburg, Beschluß vom 2.2.1982
- 3 StVK 90/77 (13, 14) -
56. OLG Hamm, Beschluß vom 23.3.1981
- 7 Vollz (Ws) 75/81 -
57. HansOLG Hamburg, Beschluß vom 25.11.1980
- Vollz (Ws) 15/80 - zur Frage, ob ein aus Gefangenen bestehender Verein einer Justizvollzugsanstalt antragsberechtigt sei, wenn der Anstaltsleiter Anträge des Vereins für die Gesamtheit der Insassen einer Justizvollzugsanstalt ablehne.
58. OLG München, NJW 1978, Seite 654 ff.
59. umfassend Hauser, Mitsprache und Mitverantwortung der Insassen im Strafvollzug, 1975
60. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage 1983, § 160 Rdnr. 3
61. Seebode, NSTz 1982, Seite 86 ff., unter Abschnitt 2. b.
62. so auch Hoffmann, AK StVollzG, 2. Auflage 1982, § 160 Rdnr. 3
63. LG Arnberg, Beschluß vom 8.5.1981
- 1. Vollz. 203/81 -
64. Grunau, StVollzG, 1. Auflage 1977, § 160 Rdnr. 1
65. LG Arnberg, Beschluß vom 20.6.1980
- 6. Vollz. 61/80 -
66. Dudek, Selbstbehauptungstraining durch Mitverantwortung, 1977, Seite 15 ff.
67. Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Auflage 1982, § 13 Rdnrn. 22 ff.
68. LG Mannheim, Beschluß vom 22.7.1982
- 4 T 260/81 - unter Abschnitt 1. c.
69. LG Arnberg, Beschluß vom 2.8.1983
- 1 Vollz 430/81 -
70. Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Auflage 1982, § 13 Rdnrn. 22 und 32
71. Feest, AK StVollzG, 1. Auflage 1980, § 2 Rdnr. 11
72. Feest/Quensel, AK StVollzG, 1. Auflage 1980, § 4 Rdnrn. 7 ff.
73. Quensel, AK StVollzG, 1. Auflage 1980, § 6 Rdnrn. 7 f.
74. Spittler, AK StVollzG, 1. Auflage 1980, § 81 Rdnr. 7
75. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage 1983, § 2 Rdnr. 12; § 4 Rdnrn. 2 ff.; § 6 Rdnr. 7; § 81 Rdnrn. 2 f.
76. Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Auflage 1982, § 13 Rdnrn. 22, 25 f., 31, 33
77. Kunisch, Strafverteidiger 1981, Seite 287
78. Busch, Nachrichtendienst des deutschen Vereins für die öffentliche und private Fürsorge, Band 56, 1976, Seite 311 ff.
79. Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, 2. Auflage 1978, Seite 278
80. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage 1983, § 3 Rdnr. 2
81. Feest, AK StVollzG, 1. Auflage 1980, § 3 Rdnr. 25
82. Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Auflage 1982, § 13 Rdnrn. 38 ff., 40, 41 ff., 43
83. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage 1983, § 3 Rdnrn. 2 ff.
84. Feest, AK StVollzG, 1. Auflage 1980, § 3 Rdnr. 26
85. BVerfG, Urteil vom 5.6.1973 (sogenanntes Lebach-Urteil) BVerfGE Band 35, Seite 202 (235)
86. Bendel, Protokolle des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, Seite 2032
87. Baumann, Einige Modelle zum Strafvollzug, 1979, Seite 26 f.
88. Corves, Protokolle des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, Seite 2036
89. Hoffmann, AK StVollzG, 2. Auflage 1982, § 160 Rdnr. 4
90. Protokolle des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, Seiten 2032 - 1036
91. Dudek, Selbstbehauptungstraining durch Mitverantwortung, 1977, Seite 30 ff.
92. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Auflage 1983, § 160 Rdnr. 4
93. Dudek, Selbstbehauptungstraining durch Mitverantwortung, 1977, Seite 32 ff.
94. Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Auflage 1983, UTB- Taschenbuch 706, Seite 336
95. OLG Nürnberg, Beschluß vom 22.2.1982
- Ws 34/82 -

Ende

KUNST ERBUNT

UNSPORTLICH

Auf Wunsch einiger Gefangenen in der TA II soll hier zum Ausdruck gebracht werden, daß man das Verhalten der TA-Leitung für unsportlich hält, nämlich deswegen, weil man ihnen ersatzlos den Tischtennisraum entzogen hat. In diesem Raum (wir berichteten darüber) hat man Gefangene untergebracht, wurde eine 10-Mann-Zelle geschaffen.

"Kein Platz für Tischtennis", hieß es dementsprechend in Haus II. Das aber stimmt ganz offensichtlich nicht. Auf der A 4 befindet sich ein Gruppenraum, der auch schon in früheren Zeiten als Möglichkeit für die Gefangenen diente, an der Tischtennis-Platte ihren Frust abzubauen - und sich dabei richtig auszutoben.

Wir können nur hoffen, bei der Leitung der TA II damit nicht auf taube Ohren zu stoßen.

-war-



DER UNHEILBAR KREBSKRANKE

Berliner Häftling Peter Schult (55) wurde wegen der rapiden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes in ein Krankenhaus verlegt. Nachdem die medizinischen Befunde des Häftlings eine Behandlung außerhalb des Strafvollzugs notwendig machten, stimmte die zuständige Münchner Staatsanwaltschaft der Verlegung zu, erklärte ein Münchner Justizsprecher gestern auf Anfrage. Schults Gnadengesuch, das von über 4000 Anwälten, Ärzten und Schauspielerinnen unterzeichnet worden war, hatte das bayerische Justizministerium vor kurzem abgelehnt. Der Journalist war 1982 vom Münchner Landgericht wegen homosexueller Handlungen mit Jungen zu 34 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden.

VOLKSBLATT BERLIN (vom 8.3.84)

„Kein Ruhmesblatt für die Justiz“

Das Urteil des Berliner Landgerichts im Kontos-Prozeß ist nach Ansicht des rechtspolitischen Sprechers der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Andreas Gerl, „kein Ruhmesblatt für die Berliner Justiz“.

Nach der Verurteilung der Journalisten Härlin und Klöckner habe erneut ein Berliner Gericht unangemessen hohe Strafen verhängt. Vergleiche man das Urteil mit solchen über Wirtschaftskriminelle oder NS-Verbrecher, „springt die Unverhältnismäßigkeit unmittelbar ins Auge“.

Die Alternative Liste bewertete das Urteil als „Ungeheuerlichkeit, die allerdings nicht überraschend kam“. Die fünf Angeklagten seien „willkürlich herausgegriffen“ worden und sollten nun „dafür büßen, daß es nach einer gezielten Provokation der Polizei zu Zusammenstößen kam“. LR

Der Vorsitzende Richter Dieter Palhoff hat in der mündlichen Begründung des Urteils gegen die Journalisten Klöckner und Härlin den Prozeßberichterstatter und Kommentatoren des Verfahrens vorgeworfen, sie betrieben „das Geschäft mit der Unwahrheit“; denn es sei „offenbar einträglicher als jenes mit der Wahrheit“.

Von Rechts wegen hätte Palhoff das Wort im Halse steckenbleiben müssen, und wir wollen ihm sagen, warum. Er begründete seinen Vorwurf gegen die Medienvertreter damit, sie hätten „so getan, als wäre den Angeklagten lediglich Werbung für eine terroristische Vereinigung – die Revolutionären Zellen – vorgeworfen worden“, während es in Wahrheit um die Aufforderung zu Straftaten oder ihre Billigung gegangen sei. Dies auch habe allein das Strafmaß begründet.

Wenn die Behauptung zuträfe, wäre Palhoffs Strafsenat gar nicht in die Lage gekommen, über Klöckner und Härlin urteilen zu dürfen. Die Oberlandesgerichte – und das

DER TAGESSPIEGEL (vom 16.3.84)

Neuer Leiter für Tegel

Justizsenator Oxford hat in der Justizvollzugsanstalt Tegel den gestern 42 Jahre alt gewordenen Klaus Lange-Lehngut in sein neues Amt als Leiter der Anstalt eingeführt. Sein Vorgänger, der Leitende Regierungsdirektor Jürgen Halvensleben, war vor wenigen Wochen tödlich verunglückt. Lange-Lehngut hatte die Tegeler Anstalt bereits von Herbst 1979 bis Januar 1982 geleitet.

Er unterstrich gestern, daß alle Bemühungen derzeit erschwert, ja fast unmöglich gemacht würden durch die Überbelegung der Anstalt. Behandlung erfordere Differenzierung, diese aber erfordere Haftraum, der derzeit nicht ausreichend zur Verfügung stehe. (Tsp)



Klaus Lange-Lehngut

DER TAGESSPIEGEL (vom 16.3.84)

Bestraft durch „falschen Hasen“

Phoenix (AP). Die Verwaltung des Gefängnisses von Phoenix im US-Bundesstaat Arizona hat sich eine besondere Methode ausgedacht, Häftlinge zu disziplinieren: Gefangene, die wiederholte Ermahnungen zu besserem Betragen nicht befolgen, bekommen eine Woche lang morgens, mittags und abends nur „falschen Hasen“ zum Essen vorgesetzt. Offenbar sei dieses Gericht nicht beliebt, erklärte jetzt ein Sprecher der Strafvollzugsbehörde, doch entspreche es den Ernährungsvorschriften der Gesellschaft für den Strafvollzug. Eine Bürgerrechtsvereinigung hat inzwischen das Vorgehen der Gefängnisverwaltung als grausam bezeichnet. Ihr Versuch, die Maßnahme durch ein bundesgerichtliches Urteil zu Fall zu bringen, scheiterte jedoch.

DIE ZEIT (vom 9.3.84)

Fehlurteil in Berlin

Kammergericht ist ein solches – sind nämlich in erster Instanz nur zuständig für ganz bestimmte, ausnahmslos politische Delikte, die bei ihnen angeklagt werden müssen. Um solche handelt es sich bei der Zugehörigkeit zu einer oder das Werben für eine terroristische Vereinigung, nicht aber bei der Aufforderung zu oder der Billigung von Straftaten. Letztere gehören vor untere Gerichte – ganz entsprechend dem Grad der Strafdrohung: Bis zu zehn Jahre beim Terror, fünf bei der Aufforderung zu und drei Jahre bei der Billigung von Straftaten.

Aus dem Rechtsaus

Sicherh

Daß man den Sicherheit oder gar umbauen können hingestellt wurden. Er hat andere Pläne, sollten, augenblicklich

Der teure (6,5 Mio. Mark) T... baut worden, nachdem ein Leuten der Ausbruch gelun... er nun offenbar nicht benötig... auch gefüllt werden: mit „S... nellen“, bei denen besor... Fluchtgefahr bestehe. 12... noch in Untersuchungshaf... gen Drogenvergehens verur...

DER TAGESSPIEGEL (vom 7.3.84)

Kritik an Unterbringung von Abschiebehäftlingen bei Justizvollzugsanstalten

Der Verband der Justizvollzugsbedienstet... hat gestern die Absicht des Innens kritisiert, männliche Abschiebehäftlinge vor der Übernahme in die Abschiebehäftlingsanstalt Freiheitsstrafe verbüßt haben, bis zur Aufnahme in einer Einrichtung des Strafvollzugs unterzubringen. Heute beginnen Verhandlungen zwischen der Polizei und der Justizverwaltung, die eine Unterbringung der Abschiebehäftlinge in der Nebenanstalt Kantstraße der Untersuchungshaft- und Aufnahmeabteilung Moabit regeln sollen.

**PRESSE
BESSER**

Hätte also die Staatsanwaltschaft den Klöckner/Härlin so gesehen, wie ihn Richter Palhoff von den Journalisten gern beweisen wollte, so hätte sie ihn von vornherein tiefer hängen müssen. Nein, die Schreiber haben richtig gerochen: Hier waren die Falsch... angeklagt worden, weil man der Richtigen nicht habhaft werden konnte. Also mußte man den Fall zur Staatsaffäre aufblasen und vors Kammergericht bringen, damit sich eine martialisches Strafe, wie sie herausgekommen ist, was nicht aus der Sache selbst, so doch aus ihrer hochrangigen Behandlung rechtfertigen ließe.

Das Urteil in der Sache Klöckner/Härlin ist ein Fehlurteil. Die Medienkritik des Senatsvorsitzenden bei der mündlichen Begründung wirkt wie ein Eingeständnis des Irrtums. Die Richtersprüche sind Machtsprüche. Journalisten können sie gar nicht, Revisionsrichter unter sehr strengen Voraussetzungen korrigieren. Es ist durchaus möglich, daß der Senat des Kammergerichtes recht behält, auch wenn es nicht gesprochen hat. Hans Schuele

Zeitstrakt abreißen

Zeitstrakt der U-Haftanstalt Moabit abreißen, weil er 1980 ganz offensichtlich am Bedarf, will Justizsenator Oxford (FDP) nicht zulassen für den Trakt, in dem 27 Gefangene leben über nur vier untergebracht sind.

kt war ge-
en 2. Juni-
n war. Da
wird, soll er
werkrimi-
ers hohe
avon sind
sechs we-
lt., „Unum-

gänglich" seien die Verlegungen, so Oxford, das Personal sei bis an seine Grenzen belastet und die Resozialisierung gefährdet. Der SPD-Abgeordnete Gerl forderte, daß der Trakt, für den es aus heutiger Sicht "keinen Bedarf" gebe, umgebaut wird. Aus der Ecke des AL-Abgeordneten Kunzelmann war von Abriß die Rede.

Im Rechtsausschuß wurde weiterhin mitgeteilt, daß Peter Schult in das Krankenhaus Heckeshorn verlegt worden ist. Sein Gesundheitszustand habe sich noch weiter verschlechtert. Der Leiter der Haftanstalt Tegel, Lange-Lehngut, so wurde auch bekannt, wird Nachfolger des kürzlich tödlich verunglückten Leiters von Tegel, Halvensleben. Neuer Sicherheitsbeauftragter für Moabit: Staatsanwalt Möltenbrock.

taz

84)

iz
feten
ators
, die
eine
schie-
llzugs
ldun-
izver-
schie-
Be 79
nstadt
(Tsp)

SPIEGEL SPIEGEL

Gefangenenzeitschrift

„Lichtblick“ ohne Räume

Die Redaktionsgemeinschaft des „Lichtblick“, der aufgabenstärksten, unzensurierten Gefangenenzeitschrift, protestierte in einer Presserklärung gegen die Wegnahme ihrer Redaktionsräume, die ihnen seit 16 Jahren im Haus 3 der Haftanstalt Tegel zur Verfügung standen.

Senatsdirektor Bung hätte die Maßnahme bei der letzten Sitzung des Rechtsausschusses damit begründet, daß wegen der Überbelegung der Anstalt auch auf diese Räume zurückgegriffen werden müsse. Auf keinen Fall wolle der Senat der „Lichtblick“-Redaktion damit die Arbeit unmöglich machen. Der Redaktion würden nun Räume im Haus 5 zur Verfügung gestellt.

Die „Lichtblick“-Leute vermuten dennoch, daß mit dieser Vorgehensweise „die längst gewünschte Schließung“ dieser ungeliebten, weil kritischen, Zeitung herbeigeführt werden soll. „Bei dem derzeitigen Überbelegungsproblem sind sechs zusätzliche Haftplätze in den Redaktionsräumen ein Tropfen auf dem heißen Stein, für die Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit dagegen wäre es ein Schlag ins Gesicht“, heißt es in ihrer Erklärung.

taz

Rechtswidrig in U-Haft festgehalten

73jähriger erhängte sich

Hannover (taz) Das niedersächsische Justizministerium hat bestätigt, daß ein 73-jähriger Mann, der sich am 11. November im Osnabrücker Gefängnis erhängt hatte, ohne Rechtsgrundlage in U-Haft saß. Der 73-jährige, der des Betruges verdächtigt wurde, war zum ersten Termin der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Osnabrück nicht erschienen. Daraufhin ordnete der Richter nach § 230 der Strafprozeßordnung Haft an. Der Paragraph sieht die Vorführung oder einen Haftbefehl vor, wenn ein Angeklagter nicht zur Verhandlung erscheint.

Der zweite Prozeßtermin am 8. Juli bei dem der Angeklagte nunmehr anwesend war, platzte, da ein anderer Zeuge nicht erschienen war. Obwohl der Haftgrund durch die Präsenz des Angeklagten beim Juli-Termin entfallen war, ordnete der Richter weiterhin Untersuchungshaft an. Wegen eines Herzleidens beantragte der Angeklagte später aus dem Gefängnis entlassen zu werden. Im Anschluß an eine Untersuchung im Gefängnis Krankenhaus Lingen wurde er jedoch für Haftfähig erklärt. Am nächsten Tag, nach 5 1/2 Monaten U-Haft, erhängte sich der 73-jährige in seiner Zelle des Osnabrücker Gefängnisses.

Die Staatsanwaltschaft Aurich ermittelt inzwischen gegen den Richter wegen Freiheitsberaubung und Rechtsbeugung. Dieser hat inzwischen seine Entlassung zum ersten April beantragt.

Selbstmorde in Gefängnissen Sechsmal häufiger als draußen

Berlin (taz) - Die Selbstmordrate in den bundesdeutschen Haftanstalten ist sechsmal höher als in der Freiheit. Darauf macht das Deutsche Ärzteblatt, Organ der Bundesärztekammer und kassenärztlichen Vereinigungen, aufmerksam. Zwischen 1976 und 1980 seien in den Gefängnissen 619 Menschen gestorben, davon mehr als die Hälfte (362) durch Selbstmord. Mit einer Selbsttötungsquote von 13 auf 10.000 Gefangene liegt die Bundesrepublik im Vergleich zum westlichen Ausland an der Spitze. Gefängnisärzte und Rechtsanwälte führen diese Selbstmorde auf ungenügende Besetzung medizinischer Planstellen, Überfüllung der Vollzugsanstalten, die unzureichenden räumlichen und schlechten gesundheitlichen und hygienischen Bedingungen in den Gefängnissen zurück.

Zugunsten der Kinder im Frauenhaus Spandau verkaufen Insassen der Freigängerhaftanstalt Hakenfelde heute auf dem Spandauer Trödelmarkt am Kolk Selbstgebasteltes. Seit Monaten haben sich die Häftlinge auf die Aktion vorbereitet, bei der sie sich auch als Freigänger zu erkennen geben. „Troja“ ist der neue Name der Kultur-Sozial-Sportgruppe des Freigängerheimes, die die Verkaufsaktion organisiert hat.

Seit dem Bestehen der Haftanstalt an der Niederneuendorfer Allee, „rund sechs Jahre“, gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit der Wiechergemeinde. Regelmäßig werden Räume der evangelischen Gemeinde für sportliche Aktivitäten genutzt. Dort trifft sich die Tischtennisgruppe.

Gemeindemitglieder sind seit Jahren im Anstaltsbeirat aktiv, bei dem Pfarrer Totila Kietzmann den Vorsitz führt. Man versucht, durch Kritik und Vorschläge den Strafvollzug zum Positiven hin zu verändern, wie es in einem Gemeindebrief heißt. Für viele Strafgefangene sei es eine neue und gute Erfahrung: In der Gemeinde begegne man ihm frei und offen. Er sei nicht mehr auf seine Rolle als Bestrafter festgelegt.

Die Kulturgruppe trifft sich zu Gesprächen und Diskussionen. Theater- und Kinobesuche werden organisiert,

Freigänger-Aktion für Kinder aus dem Frauenhaus

Museen und Sportveranstaltungen besucht.

Bei der Sozialarbeit basteln die Mitglieder der Gruppe mit Holz. Am kommenden Sonnabend sollen die Arbeiten auf dem Trödelmarkt am Oranienburger Tor verkauft werden. Der Erlös geht als Spende an das Spandauer Frauenhaus, wo es den dort lebenden Kindern zugute kommen soll. Beim Weihnachtsmarkt und bei anderen Veranstaltungen auf dem Spandauer Markt haben die Freigänger in der Vergangenheit Selbstgebasteltes verkauft. Der Erlös wurde für wohltätige Zwecke gespendet.

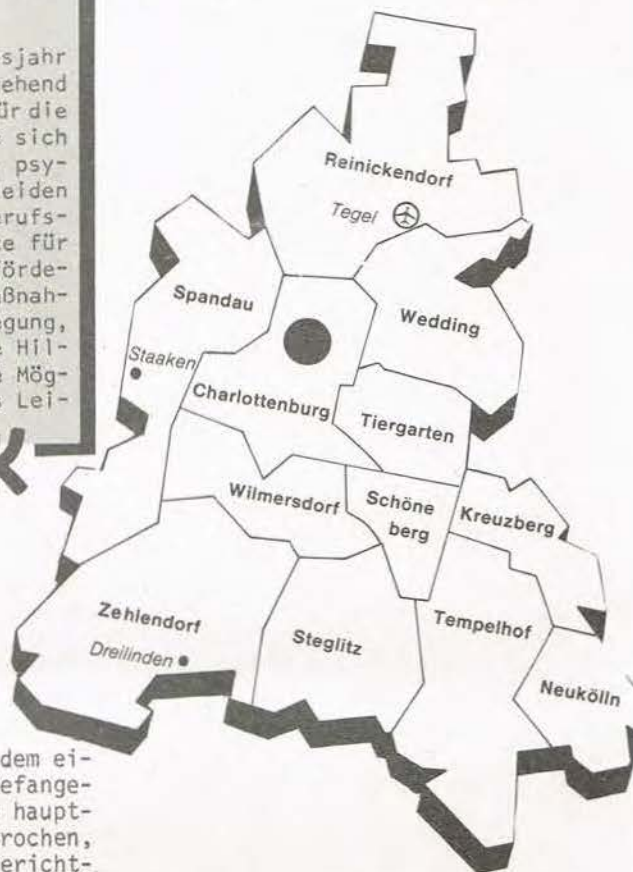
Im Freigängerhaus in Hakenfelde gibt es 250 Plätze. Freigänger wird man nach einer Zeit der Erprobung im Strafvollzug. Die Häftlinge können weiter ihrer Arbeit nachgehen. Wichtige Verbindungen zu Freunden und Bekannten bleiben erhalten und werden durch die Strafe nicht unterbrochen. „P. u. n.“, pünktlich und nüchtern, sollen die Häftlinge abends wieder in der Anstalt erscheinen. mab

Kurzinformation: Das Berufsförderungswerk Berlin ist eine Einrichtung zur beruflichen Rehabilitation behinderter Erwachsener. Träger des Werkes ist ein eingetragener Verein, in dem zur Zeit 24 deutsche Sozialversicherungsträger zusammengeschlossen sind. Im Rahmen der gemeinnützigen Zweckbestimmung werden

Ausbildungsmaßnahmen,
Maßnahmen der Berufsfindung
und Arbeitserprobung sowie
Vorförderungsmaßnahmen

durchgeführt. Es werden Behinderte aufgenommen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen die medizinische Rehabilitation weitgehend abgeschlossen ist. Die körperliche und geistige Belastbarkeit muß für die vorgesehene Rehabilitationsmaßnahme ausreichen. Behinderte, welche sich sanitär nicht selbst versorgen können, ferner Blinde, Gehörlose, psychisch Behinderte, mehrfach Gelähmte, Personen mit schweren Anfallsleiden und Hirnleistungsschwächen, können nicht aufgenommen werden. Das Berufsförderungswerk Berlin verfügt über 430 Ausbildungsplätze, 45 Plätze für die Berufsfindung und Arbeitserprobung und 20 Plätze für die Vorförderung. Die Behinderten werden während der Dauer der Rehabilitationsmaßnahmen im Internat des Werkes untergebracht und erhalten volle Verpflegung, ausgenommen die Teilnehmer der Vorförderungsmaßnahmen. Begleitende Hilfen, wie medizinische, soziale und psychologische Betreuung sowie Möglichkeiten für eine angemessene Freizeitgestaltung ergänzen das Leistungsangebot des Berufsförderungswerkes Berlin.

BERUFSFÖRDERUNGSWERK BERLIN E.V.



Der nachfolgend abgedruckte Erlebnisbericht eines Mitgefangenen, dem eine Rehabilitationsmaßnahme ermöglicht wurde, hat für den Normal-Gefangenen eigentlich weniger Bedeutung; denn solche Maßnahmen betreffen hauptsächlich Körperbehinderte. Der Knast wird also nur indirekt angesprochen, indem Vergleiche zur Haftsituation hergestellt werden, die dem Berichterstatter auffällig waren.

Wichtiger für uns von der Redaktion war jedoch, daß die Vorstellung, eine derartige Maßnahme mit Modell-Charakter könnte einmal für zur Entlassung anstehende Gefangene realisiert werden, ausschlaggebend und damit Grund genug zum Abdruck war.

-RED-

Liebe Lichtblicker, heute möchte ich über den lang geplanten und nun auch endlich durchgeführten Berufsförderungslehrgang beim BFW-Berlin berichten.

Ich war, da ja jemand einmal den Anfang machen mußte, der Erste, der durch die Vermittlung des Arbeitsamtes IV (hier: Frau Ott) an dieser Reha-Maßnahme teilnehmen durfte. Die vorausgegangenen Schwierigkeiten wurden im LICHTBLICK 12/83 ausführlich geschildert.

Doch weiter im Text: Ich mußte noch einmal zum Arbeitsamt und bekam für zwei Wochen Fahrgeld 'bar' in die Hand gedrückt, um mir eine Wochenkarte der BVG (Berliner-Verkehrsgesellschaft) leisten zu können. "Gestriegelt und gebügelt", so wie es sich für einen ordentlichen Menschen der Sozialtherapeutischen Anstalt der JVA Tegel gehört, fand

ich mich dort pünktlich ein: es war genau 8.30 Uhr.

Als erstes wurde ich an das Sprichwort "Der Ton macht die Musik" erinnert, welches mir noch aus der Zeit vor der Inhaftierung schwach in Erinnerung war. Ein Einführungsgespräch mit einer reizenden jungen Frau lockerte die Atmosphäre auf und nahm die Unsicherheit, die wohl jeden in solchen Augenblicken befällt. Dann gab es einen "Laufzettel", auf dem peinlich genau vermerkt war, wo, wann und bei wem man sich einzufinden hatte. Wie daraus zu ersehen, war meine nächste Anlaufstation Frau Fuhr, ihres Zeichens eine Diplompsychologin.

Nun wird sich wohl jeder, der auch nur eigenermaßen die Gepflogenheiten der Sozialtherapie kennt, vorstellen können, wie bei mir die Alarmglocken klingelten, als ich

diese Berufsbezeichnung las. Doch meine Befürchtungen waren grundlos. Ich kann nur sagen, wenn es solche Diplompsychologinnen in der TA IV geben würde, gäbe es sicher weniger Probleme. Die "Dame" war nicht nur von einem angenehmen Äußeren, sondern hatte ein ansprechendes Wesen, so daß sich die Unterhaltung als

äußerst wohltuend herausstellte. Hier fiel mir dann auch das zweite Sprichwort an diesem Tage ein: "Kleider machen Leute". (Scheint wohl ein kleiner Seitenhieb auf die - na, sagen wir einmal - ungewöhnliche Kleidungsart der Therapeuten in Haus IV zu sein, was? RED) Ich war jedenfalls froh, daß ich meinem Image treu geblieben war und ordentlich herumließ, denn, was im Knast auffiel, war hier gang und gäbe.

Nachdem mich Frau Fuhr über den Ablauf des Lehrganges unterrichtet hatte und mir auch mitteilte, daß ich anschließend von einem Doktor untersucht werden würde (wobei ich den DOKTOR bewußt ausschreibe, war er doch der erste einer langen Reihe, der mich während meiner gesamten Haftzeit richtig und gründlich untersuchte), verließ ich sie und durfte dem bereits wartenden Doktor schildern, welche Verletzungen und Gebrechen ich mir in meinem langen Arbeitsleben alles zugezogen hatte.

Danach war Frühstückspause angesagt. Als ich sah, was da alles angeboten wurde, lief mir das Wasser



„Eingangshalle“

im Munde zusammen, wobei mir blitzartig als Vergleich klar wurde, wie einfach es doch sein kann und ohne Geschrei oder Gezeter, 200 Menschen "abzufüttern". Es gab wirklich alles, was man mit einem guten Frühstück verbindet. Es konnte auch jeder essen, soviel und was er wollte. Ich gestehe an dieser Stelle ein, daß ich mich regelrecht vollschlug und "rundherum" satt aß. Angefangen von frischen Schrippen über Schusterjungens und Knäckebrötchen gab es alles, was die Backstube zu bieten hatte. Auch mit dem Belag war es nicht anders: ein Tegeler Gefangenentraum wurde wahr; Schinken, die verschiedensten Sorten Wurst, Käse und verschiedene Marmeladen. Dazu: Kakao, Kaffee, Tee, Milch und Zucker. Beinahe wie im Schlaraffenland.

Das Mittagessen war dem Frühstück ebenbürtig: mit Vorsuppe, Hauptgericht und Nachspeise. Und das jeden Tag, Nicht nur zu Weihnachten.

Am nächsten Tag mußte ich um 7.20 Uhr im Labor des Hauses sein, was - da ich ja noch im Knast war - einige Probleme mit sich brachte. Doch ein Anruf an Herrn Fiedler (Therapeut und Vertreter der Teilanstaltsleiterin) - und es ging auf einmal. Seltsam fand ich das, nach meinen bisher mit ihm gemachten Erfahrungen.

Mein grüner Ausgangsschein der JVA Tegel war mit 10 Tagesausgängen versehen und diente mir als Ausweis. Sonderverfügungen meines Therapeuten (besagter Herr Fiedler) veranlaßten die Pfortenbeamten, mich früher in die Anstalt ein- und auszulassen. Wobei ich nicht vergessen sollte zu berichten, daß der Unterricht im BFW sehr anstrengend ist und einem nichts geschenkt wird. Andererseits sieht man aber gerade dadurch auch einmal, wozu man überhaupt noch fähig ist.

Die für mich zuständigen Dozenten im BFW, Herr Schulz und Herr Müller, sind Lehrkräfte, von denen

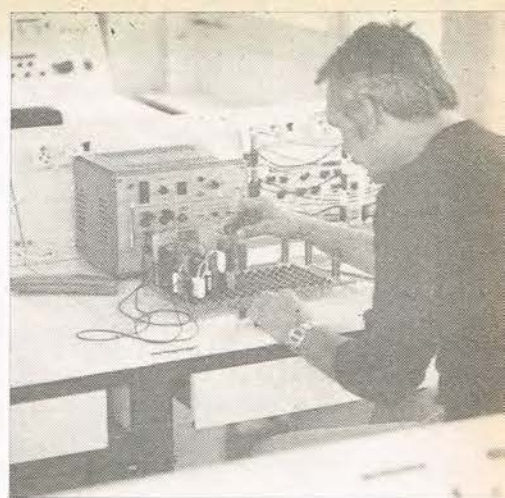
ich früher geträumt habe: sie fordern einem zwar Alles ab, geben auf der anderen Seite aber auch sehr viel. Wichtig war auch, daß sie sich die Zeit nahmen, alles genauestens zu erklären. Beispiel: Algebra ist mir immer sehr schwer gefallen. Erst nachdem mir der zuständige Dozent dank seiner plausiblen Erklärungen "auf die Sprünge half", begriff ich. Dafür bin ich ihm immernoch dankbar.

Und so verlief auch der Unterricht in den anderen Fächern: ruhig und gelassen (trotz der hohen Anforderungen). Zwar lief alles nach Zeitvorgabe und nach der Stoppuhr, aber komischerweise fühlte sich keiner gedrängt; auch wollte keiner unbedingt besser sein als der andere - es gab halt jeder sein Bestes.

Im Unterricht befanden sich Frauen und Männer aller Berufs- und Altersklassen, die in der kurzen Zeit zu einer 'duften' Gemeinschaft wurden und sich auch alle gleich per "Du" anredeten. So wurde es jedenfalls allgemein beschlossen und auch von einigen begossen. Die meisten Internatsschüler kamen aus der BRD und waren in den schönen, komfortablen Einzelzimmern des Hauses untergebracht. Ich selber mußte leider immer wieder für 10 Stunden in meine karge Zelle zurückkehren, wodurch ich einer doppelten Belastung ausgesetzt war. Besonders, da die TA IV und die Station 3 kaum noch für das stehen, was sie einmal waren. Um die TA IV nicht als Dreckstall zu bezeichnen, möchte ich lieber sagen, daß ich täglich vom "Regen in die Traufe" und von zivilisierten Menschen unter Wilde kam. Dermaßen kraß waren halt meine Erfahrungen.

Auch die medizinische Versorgung im BFW ist beispielhaft. Ich würde vorschlagen, daß Tegeler Ärzte und Sanitäter einen Lehrgang vom Senator für Justiz spendiert bekommen, wodurch die Gesamtzahl unliebsamer Vorfälle in Tegel reduziert werden könnte und sich die Gefangenen als medizinisch versorgt betrachten dürften; wogegen sie heute meistens nur (man verzeihe den herben Ausdruck!) verarscht werden.

Beim Abschlußgespräch, am Freitag, dem 17.2.84, hatte sich auch meine Vermittlerin vom Arbeitsamt IV, Frau Ott, angesagt. Welch ein Unterschied zum Strafvollzug! Ich hatte es vorher nicht glauben können, daß es Menschen gibt, die sich um meinen weiteren Lebensweg soviel Sorgen und Mühe machen würden oder auch nur könnten. Aber diese Menschen waren real und taten es wirklich. Ob Dozenten, Psychologen, Mediziner oder Werkmeister, alle beratschlagten und wogen ab, zu was ich noch einzusetzen wäre - und



„Informationselektroniker“

wollten damit mein Bestes.

Auch alle Ergebnisse in den einzelnen Fächern wurden mir mitgeteilt, so daß ich jetzt genau weiß, was ich kann - und was nicht. Auch was ich noch aufgrund meiner Vorstrafen arbeiten darf. Denn auch dem wird Rechnung getragen und konsequent danach gehandelt. In meinem Fall werde ich vom Arbeitsamt mit meinen 45 Jahren auf dem Buckel noch einmal zur Schule geschickt, wo man mich zum Lagerverwalter und Gabelstaplerfahrer ausbilden wird. Auf dem Bau darf ich jedenfalls nicht mehr arbeiten, so daß ich auch meine Bau-Arbeit im Knast nicht mehr aufnehmen durfte.

So sitze ich wieder in meiner Zelle, habe zwar eine Arbeit für die Zeit meines Freiganges, muß aber solange warten, bis mein Therapeut wieder da ist: der zuständige in Haus IV.

Nach meinen Erfahrungen kann ich allen Mitgefangenen nur raten, doch zu versuchen, über das Arbeitsamt eine ähnliche Maßnahme zu bekommen, wobei weder Mühe noch Kosten gescheut werden sollten. Die Mühe lohnt sich.

-Bodo Kaiser-



„Testraum“

HUNGERSTREIK

Sie haben einen bedingten Anstekingseffekt.

Um die Möglichkeiten aufzuzeigen, die bei fortschreitender restriktiver Auslegung und entsprechender Handlungsweise bittere Realität werden kann, veröffentlichen wir die letzte Hungerstreik-Erklärung und das Protokoll einer Diskussion, die aufgrund der zigfach kopierten Erklärung im Haus I unter Gefangenen stattfand.



DIE SPITZE DES EISBERGES

Im Strafvollzug Deutschlands gärt es. Ab und zu werden Aktionen von Gefangenen der Öffentlichkeit bekannt, während sich der Basis-Prozeß in teilweise beängstigender Ruhe unter der Oberfläche abspielt und dabei bei den direkt betroffenen die unterschiedlichsten Gefühle produziert: Wut, Ohnmacht und Haß; Resignation und Gleichgültigkeit, um nur einige aus einer ganzen Reihe zu nennen.

Besonders deutlich kann man diesen fortlaufenden Prozeß in Großanstalten verfolgen, und so kommt es, daß die JVA Tegel immer wieder beispielhaft für den interessierten Beobachter jene Symptome aufzeigt, die als Schnitt für den gesamtdeutschen Strafvollzug genommen werden können, vorausgesetzt, man beachtet die vorgegebenen Kriterien in Bezug auf den Vollzug in den einzelnen Ländern - und die sind, obwohl bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften bestehen, ziemlich divergierend.

Grund des immer stärker zu spüren Widerstandes - um diesem "Gärungsprozeß" eine Richtung und einen Namen zugeben - der Gefangenen im Strafvollzug ist ganz eindeutig der Bruch des Versprechens, das der Gesetzgeber mit dem 1977 in Kraft getretenen "Strafvollzugsgesetz" den Gefangenen machte. Resozialisierung bzw. Wiedereingliederung in die Gesellschaft wurde als Vollzugsziel proklamiert, per Gesetz bestimmt - und auch tatkräftig in der allgemeinen ersten Euphorie in Angriff genommen, wodurch sich bei

den einzelnen Gefangenen Hoffnungen abzeichneten und gewisse Erwartungshaltungen einstellten, die die Perspektivlosigkeit alten Stils nicht nur verdrängten, sondern ins Gegenteil verkehrten.

Diese "Aufbruch-zu-neuen-Ufern"-Stimmung liegt längst wieder hinter uns, mußte der tristen, grauen Realität der 80er Jahre weichen, die sich mit Stacheldrahtstünnen, Abschaffungen von erst erteilten Vergünstigungen, allgemeinen Verschärfungen im Vollzug und einem bedeutend rauheren Ton ankündigte, jedoch mittlerweile in einer katastrophalen Sicherheitshysterie manifestiert hat, daß von einer freiwilligen Mitarbeit der Gefangenen zur Erreichung des Vollzugszieles nur noch in Einzelfällen die Rede sein kann.

Immer neuere Restriktionen - quer durch die verschiedenen Teilarbeitsbereiche - haben dafür gesorgt, daß der allgemeine Unmut der davon Betroffenen langsam Formen annimmt, die die bisher meist passive Haltung in eine aktive verwandelt. "Druck erzeugt Gegendruck", heißt diese simple Gleichung, die das Scheitern sämtlicher Vollzugsreformen ankündigen könnte.

"Hungerstreike", eines der letzten Mittel Inhaftierter (um auf ihre Lage aufmerksam zu machen), die vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes des öfteren durchgeführt wurden, finden neuerdings wieder Befürworter, sind Ausdruck zunehmender Unzufriedenheit - und sollten nicht unbeachtet bleiben, denn:

HUNGERSTREIK-ERKLÄRUNG - A B S C H R I F T -

Seit dem 22. Februar 1984 befinden sich fünf Gefangene in der JVA Tegel (Haus II) in einem unbefristeten Hungerstreik. Die Forderungen von uns sind:

- 1) - selbstbestimmte Zusammenlegung für alle Gefangenen;
- 2) - generelle Öffnung aller Isolationen/Trakte etc.;
- 3) - keine Zwangsarbeit für alle;
- 4) - Aushändigung jeglichen Informationsmaterials das uns zugesandt wird;
- 5) - 8 Stunden Besuchszeit für jeden im Monat ... und
- 6) - Erhöhung des Automatenzugs von 36,- auf 50,- DM monatlich.

Kontaktadressen:

Aribert Kohout, Klaus Eckert, Richard Weizenhöfer, Günter Bär, Michael Kazuch, JVA TEGEL, SEIDELSTRASSE 39, 1000 BERLIN - 27

Wir wollen aber noch was dazu sagen, weshalb wir die Forderungen in der jetzigen Situation nun praktisch angegangen sind und durchzusetzen versuchen.

Zu den Forderungen 1, 3 und 4: weshalb wir diese erheben, brauchen wir wohl nicht nochmals darauf einzugehen, weil dies aus der Hungerstreikerklärung von Günter (TAZ - 23.2.84, Seite 12) hervorgeht. In diesem Zusammenhang fordert auch Richard wie wir seine sofortige Verlegung auf die Arbeitsverweigerer-Station 8.

Wenn wir die Forderung aufstellen und die Öffnung von Isolierstationen/Trakte etc. fordern, dann heißt dies, daß wir das nicht nur auf Tegel begrenzt sehen, sondern für alle Knäste, Heime, Altersheime, psychiatrische Anstalten und, und ...; es gilt eben für jede Isolation, in der sich jede/r von uns allen mehr oder weniger befindet. Für uns heißt dies konkret: wir wollen nicht nur mit den Gefangenen zusammenkommen, die man/frau als politische Gefan-

gene bezeichnet. Für uns ist es auch gerade wichtig, mit den Gefangenen zusammenzukommen, die angefangen haben, sich politisch zu begreifen, die davon runtergekommen sind, bloß eine Überlebensnische zwischen Zuckerbrot und Peitsche zu suchen, die Knast nicht mehr nur als Schicksal begreifen, in das man/frau sich halt zu fügen hat.

Gefangene, die sich in diesem Sinne begreifen, sind für uns politische Gefangene, wie wir auch, die wir uns in diesem Sinne begreifen. Die Forderung nach dem Zusammenkommen mit Genossen und anderen kämpfenden Gefangenen, nach eigenen Vorstellungen und gemeinsamen Bedürfnissen zu bestimmen und zum Tragen zu bringen, ist deshalb der grundlegende Schritt, der sich gegen das Kalkül der Knastkommandos richtet und in seinem Kern angreift, weil er den Willen nach Selbstbestimmung und Kollektivität, die der programmierten Vernichtung innerhalb dieser Mauern entgegengesetzt ist, unmittelbar Ausdruck verleiht.

Wir sind der Überzeugung, daß der Kampf für bessere Lebens- und Widerstandsbedingungen im Knast durch die Einbeziehung aller politischen Gefangenen (im oben genannten Sinn) wesentlich an Breite und Stoßkraft gewinnen kann. Wir hoffen auf eine offene Diskussion mit den Gefangenen und dem Widerstand draußen.

ES GIBT "VIELE" GRÜNDE ALLES BEIM ALTEN ZU LASSEN - und nur einen EINZIGEN, doch endlich etwas zu ändern: DU HÄLTST ES EINFACH NICHT MEHR AUS! NIMM DIE KLAGE AUS DEM MUND IN DIE HAND!

Der beste Schutz für den/die Gefangene/n ist eine starke Bewegung, und Gefangene sind wir alle mehr oder weniger, draußen wie drinnen. Knast ist nur ein Spiegelbild der Gesellschaft unter extremeren Bedingungen; weil man/frau keine Ausweichmöglichkeiten hat, wird man/frau täglich mit den Schweinereien konfrontiert.

-Ende-

PROTOKOLL EINER KNASTGRUPPEN-DISKUSSION IN TEGEL HAUS I MIT SIEBEN (7) "KNACKIS" ÜBER DIE HUNGERSTREIK-ERKLÄRUNG VON ARIBERT K., KLAUS E., RICHARD W., GÜNTER B., MICHAEL K. - HAUS II

1) SELBSTBESTIMMTE ZUSAMMENLEGUNG FÜR ALLE GEFANGENEN

JA - es wird berichtet, daß es das im Haus III-E lange Zeit gab; erst vor kurzem hat TAL (Teilanstaltsleiter) Müller durch ein Veto gegen eine einstimmi-

ge Entscheidung von seiner Macht Gebrauch gemacht und diese progressive Handhabung zurückgenommen - "WENDE"!

2) GENERELLE ÖFFNUNG ALLER ISOLIERSTATIONEN/TRAKTE ETC.

JA - ein Teilnehmer kann sich eine Realisierung aber gar nicht mehr vorstellen und der Forderung deshalb keinen Ernst zuzubilligen. (Keine Bestrafung mehr für alle, die sich nicht an Gesetze oder Regeln halten?)

3) KEINE ZWANGSARBEIT FÜR ALLE

JA - aber: keine Arbeit heißt hinterher "Sozialfall". Deshalb zusätzliche Forderung: ARBEITSLOSEN-VERSICHERUNG FÜR ALLE! Und: in Tegel gibt es ca. 1 550 Gefangene, aber nur 1 200 Arbeits- und Ausbildungsplätze! Außerdem kommt der im StVollzG vorgesehene "Stufenplan zur Erhöhung der Ecklöhne" zur Sprache, der von einigen CDU-regierten Ländern inzwischen außer Kraft gesetzt wurde. Auch das Arbeitslosengeld für Entlassene soll ja nicht mehr nach dem Berufsdurchschnitt errechnet werden (für Hilfsarbeiter also Niedrigsteinkommen), wodurch man viel Geld einzusparen gedenkt.

4) AUSHÄNDIGUNG JEDLICHEN INFORMATIONSMATERIALS DAS ZUGESANDT WIRD

JA - einstimmig und ohne Erklärung.

5) ACHT (8) STUNDEN BESUCHSZEIT MONATLICH FÜR JEDEN

JA - in Hamburg gibt es zwei (2) Stunden jedes Wochenende. In Tegel Haus IV, wo die Leute viel mehr Kontakte und Außenkontakte haben, gibt es z.T. zwölf (12) Stunden monatlich Besuchszeit. Im Haus II und III haben sie dagegen nur 2 x 45 Minuten monatlich (und zwei (2) Sondersprechstunden in dringenden Fällen) Besuch.

6) ERHÖHUNG DES AUTOMATENZUGES VON 36 AUF 50 D-MARK MONATLICH

JA - mit der Einschränkung, daß das freiwillig bleiben muß. Gefahr von "Absahne"-Besuchen!

Ferner wurde über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Hungerstreiks (HS) unter den jetzigen Umständen und jetzigen Zeitpunkt diskutiert. Es herrschte Einmütigkeit darüber, daß der HS das letzte Mittel in höchster Not bleiben muß und daß vorher andere Mittel - möglichst auf breiterer Basis und sichergestellt in Öffentlichkeit - ausprobiert werden müßten. Z.B. STREIK!

Berlin 27, den 29.2.1984
7 Kumpels und Genossen

LEUTE, DISKUTIERT IN ALLEN HAUSERN UND VIELEN GRUPPEN DARÜBER UND SCHICKT EURE STELLUNGNAHMEN ENTWEDER AN DIE "TAZ" UND/ODER ADRESSEN, DIE EUCH EINFALLEN.

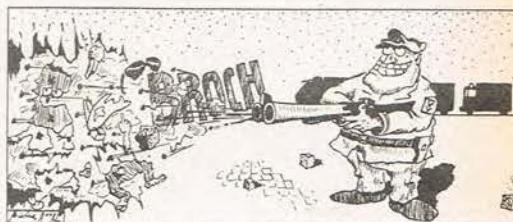
★ ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★

Hungerstreik-Erklärung und Protokoll hingen teilweise in den Teilanstalten an den Schwarzen Brettern aus. Zwar nicht lange, doch andererseits wieder lange genug. Diskussionen kamen unter den Gefangenen zustande, in denen das Für und Wider ausführlich diskutiert wurde und andere Aktionsformen ins Auge gefaßt wurden. Spontanität und abwartende Vernunft hielten sich jedoch die Waage bei dieser demokratischen Meinungsäußerung, noch das "Zünglein" in Gestalt der Anstaltsleitung wird früher oder später die Richtung weisen, in welche sich die Schalen dann senken.

Unter dem Strich und inhaltsgleich ergaben fast alle Diskussionen folgendes:

1) Hungerstreik wirklich nur als "allerletzttes" Mittel. Außerdem kann man davon ausgehen, daß eine Öffentlichkeitswirksamkeit (und damit Druck auf die Anstalt) erst bei Teilnahme einer Vielzahl von Gefangenen erreicht wird. Einzelaktionen sind zwecklos.

2) Arbeitsstreik ist dagegen ein ins Auge zu fassendes Mittel und geht nicht an die eigene Substanz. Auch hier kann nur etwas erreicht werden, wenn viele Gefangene mitmachen. Einzelaktionen wären zwecklos, da über 300 Arbeitslose in der Anstalt sind.



Alle anderen Formen des Protestes die erwähnt und besprochen wurden, aber im Widerspruch zum Strafgesetz standen, verwarf man mit dem berechtigten Hinweis, daß man doch und gerade die Unterstützung der Öffentlichkeit benötigen würde, nicht aber diese noch mehr gegen Strafgefangene aufbringen dürfte. Außerdem wäre es doch grundverkehrt der Anstaltsleitung als Alibi-funktion zu dienen und ihren Vorstellungen über Sicherheit und Ordnung noch Nahrung zu verschaffen, indem man mit solchen Aktionen antwortet, obwohl verstärkter Druck sowieso einkalkuliert werden müßte.

Wir von der Redaktionsgemeinschaft sind dagegen der Meinung, daß man zwar unbedingt die Diskussionen beibehalten sollte, weil auch sie bereits mithelfen, einen Haufen unnützen Frust abzubauen und außerdem der so notwendigen Kommunikation förderlich sind, man sich jedoch zur Erreichung bestimmter Ziele beispielsweise verstärkt der Insassenvertretung bedienen müßte, um mit ganz legalen Mitteln einen Gegendruck zu erzeugen, der erstens für alle (vor allen Dingen draußen) deutlich die Mißstände aufzeigt und zweitens hilft, Veränderungen im Sinne des Strafvollzugsgesetzes herbeizuführen. Ein zwar langwieriges, doch sinnvolles und gesetzkonformes Unterfangen.

Nur eines sollte auf alle Fälle nicht geschehen, nämlich, durch sinnlose, aggressive Sponti-Handlungen der Anstaltsleitung und dem Justizsenat Hilfe zu leisten, indem man genau den Grund liefert, um Gespräche über Verbesserungen und gesetzmäßigen Strafvollzug nicht erst stattfinden zu lassen.



-war-

NACHTRAG:

Von den 5 Hungerstreikenden haben zwischenzeitlich 3 Mann, nachdem sie 12 Tage mitgemacht hatten, ausgesetzt (nicht aufgehört!), während die beiden anderen Gefangenen nach wie vor für ihre Forderungen weiter kämpfen.



-Red-

NACHTRAG NUMMER 2:

Auch die letzten beiden Hungerstreikenden haben jetzt, nach 17 Tagen des Protestes, ihren gemeinsamen Streik vorläufig ausgesetzt. Ihre Forderungen, so versicherten sie, blieben indessen bestehen.

-Red-



Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besagt: "Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten."

Der letzte Halbsatz dieser Grundgesetz-Vorschrift hat seinen konkreten Niederschlag für Inhaftierte im Strafvollzugsgesetz im § 69 gefunden.

Danach kann der Gefangene am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen.

Die Vorschrift ist so klar gefaßt, und sie geht davon aus, daß jede Anstalt ein Hörfunk- und Fernsehprogramm anbietet. Der Gefangene hat ein subjektiv-öffentliches Recht auf Teilnahme (vergl. auch Alternativkommentar 1980, Randziffer 2 zu § 69 StVollzG).

Nun sind aber seit einiger Zeit in Westberlin Bestrebungen im Gange, dieses Recht kolossal mit den Füßen zu treten. Senator Oxford (FDP) will die Gemeinschaftsrundfunkanlagen in den Westberliner Haftanstalten abbauen lassen.

Begründung für diesen Kraftakt: die jährlichen Kosten für Reparaturen und Rundfunkgebühren in Höhe von ca. DM 300.000.-. Etwa 2/3 dieser Summe entfallen auf die Rundfunkgebühren.

Um nicht als Sparsamkeits-Senator Furore zu machen, hatte der Liberaldemokrat Oxford auch schon gleich das nächste Argument parat: viele Gefangene haben eigene Rundfunkgeräte in den Zellen stehen; und außerdem müssen sie keine Rundfunkgebühren bezahlen.

So gesehen wollte Oxford offenbar auch seinen letzten Kritikern den Wind aus den Segeln nehmen.

Weit gefehlt: der Protest gegen die Radio-Raus-Politik macht sich stark.

Eine Vielzahl prominenter Bürger aus Westberlin und Westdeutschland unterstützen in einer Petition die Erhaltung der Gemeinschaftsrundfunkanlagen in den Westberliner Haftanstalten (siehe auch LICHTBLICK 3/84).

Und wohl mit Recht! Denn die Begründung des Senators ist nur die halbe Wahrheit. Zwar verfügen sehr viele Gefangene über ein eigenes Rundfunkgerät, und diese sind überwiegend von den Rundfunkgebühren befreit. Befreit insofern, als daß das für sie zuständige Sozialamt die Gebühren übernimmt und an die GEZ (Gebühreneinzugszentrale) ab-

führt. Also auch aus der Staatskasse.

Aber viele Gefangene, die ein eigenes Radiogerät besitzen, benutzen überwiegend die Gemeinschaftsrundfunkanlage und sind darauf angewiesen, weil die hohen Batteriekosten, die der Betrieb eines eigenen Rundfunkgeräts mit sich bringt, von einer Mehrzahl gar nicht zu finanzieren sind.

Der Senator hat also recht, wenn er meint, viele Gefangene haben ein eigenes Rundfunkgerät in der Zelle stehen. Aber er übersieht und ignoriert, daß ein solches Gerät bei vielen einen halben Monat lang als Muster ohne Wert herumsteht, weil die Batterien leer sind.

Eine Großzahl von Gefangenen würde die Anschaffung eines eigenen Gerätes gerade noch verkraften, wenn eine netzabhängige Benutzung gewährleistet wäre. So sind in den Häusern I, II und III der JVA Tegel aber immer noch keine Steckdosen installiert, die Gefangenen dort eine kostensparende Rundfunkteilnahme ermöglichen würden. Und wer von den ca. 60-70 DM Monatsentlohnung auch noch die Batterien für sein eigenes Rundfunkgerät bestreiten soll, der kann entweder das Rauschen total aufgeben oder - anstatt Zusatz-Butter und Obst etc. - gleich mit der Werbung im Flimmerkasten vorlieb nehmen. Oder sich auch gleich vom Sandmännchen Sand in die Augen streuen lassen.

Doch der Senator beharrt weiter auf seinem opportunistischen Plan. Um verhältnismäßig geringe Rundfunkgebühren einzusparen, mutet er den Gefangenen das Doppelte an Batterie-Kosten zu.

Wider das Gesetz und gegen alle Vernunft. Und wider jeglichen Protest.

Hier kann nur noch eins helfen: Antrag auf gerichtliche Entscheidung! Wenn's akut wird.

Einer Demontage des Rechtsstaates - und nichts anderes wird hier offensichtlich betrieben - kann nur mit rechtsstaatlichen Mitteln (Schlagen mit den eigenen Waffen) begegnet werden.

Und bei wem die Funkstille schon herrscht, der sollte erstmal mit einem Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung wieder für Musik und etwas gute Laune sorgen - selbst wenn's der Senator mit Zähneknirschen vernimmt. Aber auch diese Resignationsgeräusche wird eine im Betrieb befindliche Rundfunkanlage weithin übertönen.

-Dietmar Jochum-



ROLLENWECHSEL

"Wer einmal aus dem Blechnapf fraß, daß wiederkommen nie vergaß", heißt ein Roman von Fallada, womit ganz deutlich wird, die Gefangenen gemeint sind. Größtenteils stimmt es auch.

Nicht stimmen kann das bei unserem neuen/alten Anstaltsleiter, Herrn Lange-Lehngut - den wir hiermit herzlich begrüßen -, der zwar bereits einmal für 2 Jahre in unserer Haftanstalt weilte, jedoch nicht etwa als Gefangener (höchstens seiner Pflichten!) hier seine Zeit sinn- und zweck- und nutzlos vertrödeln mußte, sondern dem sein Aufenthalt nur als Sprungbrett auf dem Karriereweg dienen sollte.

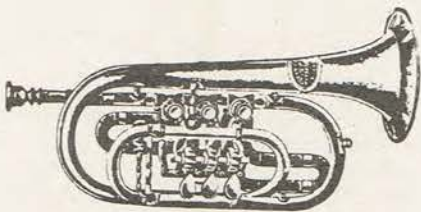
Zufrieden - das konnte man ihm ansehen - schied er damals wieder aus der Anstalt aus, weshalb wir uns heute auch ohne weiteres vorstellen können, daß er das undankbare Amt als Leiter der Strafvollzugsanstalt Tegel nur widerwillig oder gezwungenermaßen übernommen hat.

Wenn die Gefangenen (mit Ausnahmen) mit dieser Neubesetzung auch ganz zufrieden sind, so hoffen sie doch, daß er ganz der Alte geblieben ist und seinen eventuellen Frust über die (fast) Zwangslösung in Bezug auf die JVA Tegel nicht zum Anlaß nimmt, seinen Unmut an ihnen auszulassen.

Wir jedenfalls wünschen ihm einen guten Start und hoffen, daß unter seiner Leitung alles wieder etwas positiver wird. In diesem Sinne:

"Alles Gute, Herr Lange-Lehngut."

-Red-



"Tröt-Zeichen"

Die Insassenvertretung des Hauses I beschwert sich in ihrem Schreiben darüber, daß morgens bereits "getrötet" wird; doch soll hier zum Ausdruck gebracht werden, daß die-

ses Geräusch für andere ein täglich wiederkehrendes Signal der Freude, nämlich eines Sieges ist. !

Aufgrund von Beschwerden (auch: LICHTBLICK Oktober 83 - "Freizeit-Diebstahl") und nachdem man seitens der TA-Leitung I zur Kenntnis nehmen mußte, daß sich nur wenige der Beamten an den 22.00 Uhr-Einschluß hielten, ordnete der TAL I an, daß um 22.00 Uhr "getrötet" werden muß, damit seine Beamten auch wüßten, wann sie mit dem Einschluß zu "beginnen" hätten. Natürlich waren die derart Gefoppten über diese Anordnung sauer.

So kamen dann mehrere von ihnen auf die Idee, sozusagen als Retourkutsche, daß, wenn sie des Abends auf den Einschluß aufmerksam gemacht werden müßten, dies auch in der Frühe der Fall zu sein hätte. Dabei sehr wohl wissend, daß den Gefangenen das auf die Nerven gehen würde: zumindest einigen unter ihnen.

Sie schließen also morgens um ca. 6.45 Uhr (manchmal früher) auf und wecken mit dem Schlüsselgeklapper die Gefangenen das erste Mal, freuen sich dann aber diebisch, wenn um etwa 7.00 Uhr die Tröte (die einen sehr lauten, unangenehmen Ton hat) die Gefangenen zum zweiten Male aus dem Schlaf reißt.

Genau durch die Einführung dieses Morgensignals aber haben sie allen Gefangenen überdeutlich gezeigt, wie sehr sie die Verfügung des TAL I doch getroffen hat.

Und das meine ich - und auch andere Gefangene der TA I - damit, wenn ich behaupte, daß das morgendliche



IN VINO VERITAS
- ODER:
KLEINIGKEITEN BESTRAF
DER LIEBE GOTT SOFORT

Tröten für einige Gefangene Anlaß ist, den Tag mit Freude im Herzen zu beginnen und das Signal als das zu nehmen, was es in Wirklichkeit ist: Eine Fanfare des Sieges!



TERRORISTENWERBUNG

Das Urteil Härlein/Klöckner ist eines, daß in letzter Zeit wohl am meisten diskutiert wurde - und bei dessen Höhe sich im Grunde genommen keiner so richtig wohl fühlen kann, der es mit der Pressefreiheit (und dem, was dahintersteckt) genau nimmt.

Daß hinter diesem Urteil System steckt, dürfte wohl keinem entgangen sein. Ganz deutlich wurde es aber dann, als durch den Treppensturz des Richters Palhoff im Zuge des Richt-Festes bekannt wurde, wer da in trauter Verbundenheit gefeiert hatte, nämlich der Richter, der Staatsanwalt und die Pflichtverteidiger oder besser: Zwangsverteidiger.

Wir sind der Meinung, daß Richter Palhoff mit seinem Urteil mehr Werbung für den Terrorismus betrieben hat, als "radikal" mit sämtlichen Veröffentlichungen. Zu deutlich wurde das Spiel, welches man hier betrieben hatte.

Wir, die Eingesperreten von Tegel, wissen aus trauriger Erfahrung, wie unter Umständen Urteile zustande kommen. Mit Recht oder Gerechtigkeit haben sie nicht immer etwas zu tun.

Eines ist mit dem Urteil auf jeden Fall erreicht worden: Die in der Bevölkerung vorhandenen Zweifel an der Justiz wurden genährt - und das kann gerade den davon Betroffenen eigentlich nur recht sein. Wenn es auch schizophoren klingt, so sagen wir trotzdem: "Wir wünschen uns noch mehr dieser Urteile, damit auch dem letzten Bürger endlich ein Licht aufgeht."

-war-

Recht

Das Sammelurium

StVollzG §§ 114 II 2 und 3, 116, 117; VO zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117 StVollzG auf das OLG Hamm vom 10.1.1977 (GVNW 40)
(Zuständiges OLG in NW bei Versagung von Prozeßkostenhilfe)

Zuständiges OLG im Land NW für die Entscheidung über ein Rechtsmittel, das sich gegen die Versagung von Prozeßkostenhilfe richtet, die für ein Verfahren nach § 114 II 2 StVollzG beantragt wurde.

BGH, Beschluß vom 7.9.1983 - 2 ARs 248/83 (OLG Düsseldorf und Hamm)

ZUM SACHVERHALT: Der Verurteilte befindet sich zur Strafverbüßung in der JVA Geldern. Nachdem er dort eine Verletzung erlitten hatte und ärztlich versorgt worden war, beantragte er beim Leiter der JVA die Untersuchung und Behandlung durch einen externen Facharzt. Später richtete er an die StVK des LG Kleve einen entsprechenden Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 114 II 2 StVollzG. Ferner begehrte er "die Gewährung einer Prozeßkostenhilfe". Die StVK verwarf den ersten der beiden Anträge als unzulässig, den anderen als unbegründet. Sie wies im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung darauf hin, daß nur die Entscheidung über die Prozeßkostenhilfe anfechtbar sei. Nach Zustellung des Beschlusses sandte der Verurteilte an die StVK ein Schreiben, in dem es u.a. heißt: "... in der bekannten Strafvollz/Sache und deren Inhalt zeige ich an, daß dieses an Sie gerichtete Schriftstück im Hinblick auf Ablehnung der Entscheidung auf Prozeßkostenhilfe als Beschwerde aufzufassen ist."

Das OLG Düsseldorf hat die Ansicht vertreten, das Schreiben sei dahin auszulegen, daß sich der Verurteilte auch gegen die Ablehnung des Erlasses der einstweiligen Anordnung wende; denn ein isolierter Antrag auf Prozeßkostenhilfe habe keinen Sinn, wenn die Hauptentscheidung nicht mehr angefochten werden könne; für die Entscheidung über die Rechtsmittel sei gemäß der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.1.1977 (GVNW 40) das OLG Hamm zuständig. Dieses hat demgegenüber die Meinung vertreten, nach dem eindeutigen Wortlaut des Schreibens greife der Verurteilte nur die Versagung der Prozeßkostenhilfe an; eine weitergehende Auslegung sei auch wegen der Unanfechtbarkeit des anderen Teils der Entscheidung mit Rücksicht auf das Kostenrisiko des Verurteilten nicht angezeigt. Es hat deshalb ebenfalls seine Zuständigkeit verneint und die Sache gemäß § 120 StVollzG, § 19 StPO dem BGH zur Bezeichnung des zuständigen Gerichts vorgelegt. Dieser hat das OLG als das für die Entscheidung zuständige Gericht bezeichnet.

Entnommen aus: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTz)*, Heft 1 - Januar 1984

StVollzG §§ 109 ff. (Gegenstandslosigkeit eines Antrages nach Abschiebung)

Zu den Voraussetzungen, unter denen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 109 ff. StVollzG vom Gericht für gegenstandslos erklärt werden kann.

OLG Koblenz, Beschluß vom 21.9.1983
- 2 Vollz (Ws) 56/83 -

ZUM SACHVERHALT: Der Verurteilte befand sich zur Verbüßung einer 6jährigen Freiheitsstrafe ab Juli in verschiedenen JVAen. Am 7.9.1977 schluckte er in der JVA Diez einen Löffel und mußte anschließend in dem Zentralkrankenhaus der JVA Kassel behandelt werden. Durch Urteil vom 14.2.1980 des AG Frankenthal wurde er rechtskräftig verurteilt, dem Land Rheinland-Pfalz 728,25 DM für Transport-, Pflege- und Behandlungskosten zu erstatten. Zur Tilgung seiner Schuld wurde das Hausgeld des Verurteilten während seiner Haftzeit in Anspruch genommen, indem die Vollzugsbehörde gegen die entsprechende Forderung des Verurteilten mit der Forderung des Landes Rheinland-Pfalz aus dem Urteil aufrechnete.

Anfang 1982 hat er bei dem Leiter der JVA Wittlich beantragt, ihm monatlich nicht nur 30 DM, sondern 50 DM Hausgeld zu belassen. Diesen Antrag hat der Anstaltsleiter abgelehnt. Auf Antrag des Verurteilten hat die StVK am 20.4.1982 den genannten Bescheid des Anstaltsleiters aufgehoben und ihn angewiesen, den Antrag des Verurteilten erneut zu bescheiden. Ob eine solche Entscheidung ergangen ist, hat der Senat nicht feststellen können.

Am 19.5.1982, ergänzt am 28.5.1982, hat der Verurteilte sodann bei der StVK beantragt festzustellen, daß ihm das einbehaltene und zur Begleichung seiner Schuld aufgrund des Urteils des AG Frankenthal an die Landesjustizkasse überwiesene Hausgeld zurückzuerstatten sei, hilfsweise festzustellen, daß die JVA ihm den "Schaden" ersetzen müsse. Am 20.8.1982 wurde der Verurteilte nach Singapur abgeschoben. Daraufhin hat die StVK durch Beschluß vom 8.9.1982 festgestellt, daß der Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung gegenstandslos geworden sei. Seit Dezember 1982 befindet sich der Verurteilte wieder in der Bundesrepublik Deutschland.

Gegen die Entscheidung der StVK vom 8.9.1982 hat der Verurteilte Rechtsbeschwerde erhoben. Das Rechtsmittel erwies sich als begründet.

Entnommen aus: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTz)*, Heft 1 - Januar 1984

StVollzG §§ 130, 131, 70 I, II Nr. 2 (Video-Recorder an Sicherungsverwahrten)

Zur Frage, ob einem Sicherungsverwahrten die Einbringung eines Video-Recorders nebst Kassetten gestattet werden kann.

KG, Beschluß vom 9.9.1983 - 5 Ws 294/83 Vollz

ZUM SACHVERHALT: Der Beschwerdeführer befindet sich im Maßregelvollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel. Den Antrag, ihm die Erlaubnis zu erteilen, einen Video-Recorder einzubringen, lehnte der Leiter der Haftanstalt ab. Das LG hat mit dem angefochtenen Beschluß den Antrag des Sicherungsverwahrten, den Leiter der JVA zu verpflichten, ihm die Benutzung eines eigenen Video-Recorders zu genehmigen, zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Sicherungsverwahrten blieb ohne Erfolg.

Entnommen aus: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTz)*, Heft 1 - Januar 1984

StVollzG § 27 I 1 (Trennscheibe bei Privatbesuchen)

Privatbesuche bei einem Strafgefangenen, der in einer Abschirmstation für Dealer untergebracht ist, dürfen in einem mit einer Trennscheibe gesicherten Raum durchgeführt werden.

KG, Beschluß vom 19.8.1983 - 5 Ws 261/83 Vollz

ZUM SACHVERHALT: Der Strafgefangene verbüßt eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln. In der JVA Tegel ist er auf der Abschirmstation für Dealer untergebracht. Diese ist für Gefangene bestimmt, bei denen die Gefahr besteht, daß sie während der Haft mit Betäubungsmitteln handeln. Sprechstunden werden dort in der Weise abgewickelt, daß der Gefangene von dem Besucher durch eine Glasscheibe getrennt ist. Gegen die Unterbringung auf der Abschirmstation für Dealer und die Verwendung der Trennscheibe hat der Strafgefangene Beschwerde erhoben, die der Anstaltsleiter zurückgewiesen hat. Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die StVK durch den angefochtenen Beschluß verworfen. Die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen hatte keinen Erfolg.

Entnommen aus: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ)*, Heft 2 - Februar 1984

StVollzG §§ 13 I 2, 11 II (Eignung für Urlaub aus der Haft)

1. Nr. 4 II der bundeseinheitlichen VV zu § 13 StVollzG, nach der in der Regel ein Strafgefangener u.a. dann als urlaubungseignet angesehen ist, wenn gegen ihn Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind, ist nur bei gesetzkonformer Auslegung rechtlich nicht zu beanstanden. Die Vollzugsbehörde darf die Regelbeispiele in Nr. 4 II a - e nicht zu Gründen der Ungeeignetheit machen, die nur ausnahmsweise gem. Nr. 4 III entkräftet werden können. Vielmehr muß sie die Eignung des Gefangenen für die Beurlaubung in jedem Fall gesondert prüfen.

2. Eine Fluchtgefahr i.S. von § 11 II StVollzG ergibt sich nicht allein daraus, daß in einem "weiteren" Verfahren eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten - bislang nicht rechtskräftig - verhängt worden ist.

OLG Hamm, Beschluß vom 30.6.1983 - 7 Vollz (Ws) 80+83

ZUM SACHVERHALT: Der Betroffene verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA Bochum. Am 16.2.1983 beantragte er Urlaub aus der Haft gemäß § 13 StVollzG. Diesen Antrag beschied der Leiter der JVA abschlägig. Zur Begründung führte er an, es seien zwei Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anhängig. Der Widerspruch des Betroffenen blieb ohne Erfolg.

Mit den angefochtenen Beschluß hat die StVK den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hatte Erfolg.

Entnommen aus: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ)*, Heft 3 - März 1984

StVollzG §§ 9, 123 ff. (Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt)

Zu Voraussetzungen und gerichtlicher Überprüfung der Verlegung eines Strafgefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt.

OLG Celle, Beschluß vom 5.10.1983 - 3 Ws 349/83 (Str-Vollz)

ZUM SACHVERHALT: Der Antragsteller (Ast.) ist in der JVA Wolfenbüttel in Strafhaft. Er hat beantragt, in

die JVA Bad Gandersheim verlegt zu werden. Diese Vollzugsanstalt ist sozialtherapeutische Anstalt nach §§ 9, 123 ff. StVollzG. Ihre Anstaltskommission hat den Antrag abgelehnt. Nach erfolglosem Widerspruch hat der Ast. sein Anliegen mit einem Verpflichtungsantrag nach § 109 StVollzG weiterverfolgt.

Die StVK hat die Entscheidung der Anstaltskommission und den Widerspruchsbescheid aufgehoben. Sie hat den Präsidenten des Justizvollzugsamts in Celle verpflichtet, den Ast. unter Beachtung ihrer Rechtsverfassung neu zu bescheiden. Die Rechtsbeschwerde des Präsidenten des Justizvollzugsamts hatte im Ergebnis keinen Erfolg.

Entnommen aus: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ)*, Heft 3 - März 1984

StVollzG §§ 8 I Nr. 2, 2 (Verlegung im Rahmen eines Belegungsaustauschs)

Die Verlegung eines Gefangenen im Rahmen eines Belegungsaustauschs steht nicht im uneingeschränkten Interesse der Vollzugsbehörde. Bei der Auswahl, welcher Gefangene verlegt werden soll, muß die Vollzugsbehörde die in § 2 StVollzG normierte Aufgabe des Vollzugs beachten.

OLG Hamm, Beschluß vom 20.10.1983 - 7 Vollz (Ws) 145/83

ZUM SACHVERHALT: Der Betroffene verbüßt eine 12jährige Freiheitsstrafe, das Strafende ist für den 24.6.1989 vorgesehen. Nach Durchlaufen des Einweisungsverfahrens in der Auswahlanstalt Duisburg-Hamborn im September 1978 wurde er als starker kriminell Gefährdeter in die nach dem Vollstreckungsplan für ihn zuständige JVA Willich eingewiesen. Vorübergehend war er zur Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme in die JVA Geldern verlegt, kehrte jedoch am 23.3.1983 nach Willich zurück.

Aufgrund einer Entscheidung des Anstaltsleiters der JVA Willich wurde er am 19.4.1983 in die JVA Werl verlegt.

Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem er die Aufhebung der Verlegungsanordnung erstrebte, hat die StVK mit dem angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hatte Erfolg.

Entnommen aus: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ)*, Heft 3 - März 1984



Auf Kriegsfuß



mit dem StVollzG?

Anmerkung zu dem Bescheid des TAL I vom 3.2.1984 an die Insassenvertretung der TA I aufgrund deren Schreibens vom 2.2.1984 zur Frage der Unterbringung in 8-Mann-Sälen als Strafsanktion, wenn Gefangene nicht arbeiten oder innerhalb einer gesetzten Frist eine Arbeit nicht aufnehmen (siehe LICHTBLICK, Heft März 1984, Seite 27):

Zum Sachverhalt möchte ich kurz zusammenfassen: Mit Schreiben vom 2.2.1984 führte die I.V. der TA I beim TAL I, Herrn von Seefranz, darüber Beschwerde, daß nicht arbeitende Gefangene, die eine Einzelzelle haben, unter Androhung unmittelbaren Zwangs von der Einzelzelle in einen 8-Mann-Saal verlegt werden mit der Begründung, daß arbeitende Gefangene aus den 8-Mann-Sälen ein Recht auf eine Einzelzelle haben, nicht arbeitende Gefangene dagegen ein solches Recht nicht hätten. Hierzu wird weiter ausgeführt, daß der TAL I gegenüber der I.V. der TA I erklärt habe, daß es seiner Ansicht nach angemessen sei, nicht arbeitende Gefangene unter Festsetzung einer Frist zur Aufnahme einer Arbeit aufzufordern und bei deren ergebnislosen Ablauf in einen 8-Mann-Saal zu verlegen. Auf das

Schreiben der I.V. der TA I hat der TAL I, Herr von Seefranz, folgenden Bescheid erteilt, den ich hier zum besseren Verständnis zitiere:

"Nach Abschluß meiner Ermittlungen konnte ich feststellen, daß Sie von unzutreffenden Annahmen ausgegangen sind. Eine Verlegung in einen anderen Haftraum ist keine Disziplinarmaßnahme. Die Anstaltsleitung hat gem. § 82 Abs. 2 StVollzG das Recht, dem Gefangenen einen bestimmten Haftraum zuzuweisen. Dabei haben Gefangene, die ihrer Arbeitspflicht nachkommen, eher einen Anspruch auf einen Einzelhaftraum als Nichtarbeiter. Diese Praxis ist verhältnismäßig und gerecht. Auf § 81 StVollzG gestatte ich mir in diesem Zusammenhang hinzuweisen."

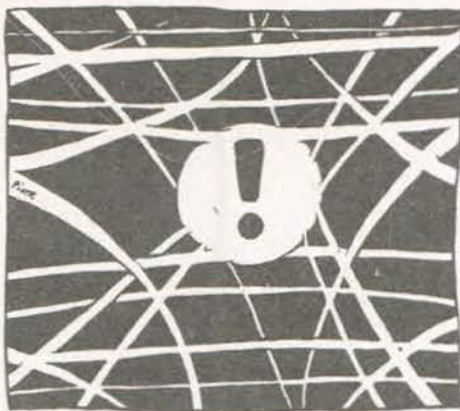
Hier hat sich der TAL I geirrt. Der Rechtsmeinung des TAL I, Herrn von Seefranz, die in den obigen Schreiben zum Ausdruck kommt, kann nicht zugestimmt werden, weil sie total rechtsirrig ist. Der TAL I beruft sich bei der Verlegungspraxis auf § 82 Abs. 2 StVollzG und leitet aus dieser Vorschrift für die Anstalt das Recht ab, daß

sie dem Gefangenen einen bestimmten Haftraum zuweisen könne. Diese Auslegung des § 82 Abs. 2 StVollzG ist völlig falsch.

§ 82 Abs. 2 StVollzG bestimmt, daß der Gefangene einen ihm zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen darf. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift sagt lediglich etwas über die "Platzgebundenheit" des Gefangenen. Unter "zugewiesenen Bereich" ist nicht der Haftraum zur ständigen Unterbringung während der Freizeit und Ruhezeit gemeint, sondern vielmehr bezieht sich der Ausdruck "zugewiesener Bereich" auf einen Bezirk innerhalb des umfriedeten Anstaltsgeländes und auf den Arbeitsplatz bei der Außenarbeit. Welcher Bereich zugewiesen ist, richtet sich nach der Art des Vollzuges. Dies bedeutet, daß die Anstaltsleitung die Möglichkeit hat, die Bewegungsfreiheit des Gefangenen innerhalb der Mauern auf bestimmte Gebiete innerhalb der Anstalt einzuschränken, wobei jedoch die §§ 3 und 4 StVollzG zu berücksichtigen sind. Hieraus ergibt sich, daß der Gefangene einen ihm zugewiesenen Bereich dieses Bereiches sich nicht alleine bewegen darf. Lediglich aus Gründen der Behandlung und der inneren Sicherheit und Ordnung soll es dem Gefangenen nicht gestattet sein, sich im Vollzugsbereich völlig frei zu bewegen und den ihm zugewiesenen Aufenthaltsort bei der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit ohne Erlaubnis zu verlassen. Mit dieser allgemeinen Verhaltensvorschrift soll die Möglichkeit der Vollzugsbediensteten abgesichert werden, die vollzugsinterne Kommunikation der Gefangenen zu steuern und zu überwachen. Insoweit handelt es sich bei § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG lediglich um eine vollzugsinterne Verhaltensvorschrift, also wie sich der Gefangene bei einem zugewiesenen Raum zu verhalten hat. Insoweit ist auch besonders darauf hinzuweisen, daß § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG von Bereich spricht, nicht aber von Haftraum.

Die Unterbringung im Haftraum richtet sich vielmehr allein nach den §§ 17, 18 und 144 Abs. 1 StVollzG und insoweit kann dafür § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht herangezogen werden, auch nicht hilfsweise oder ergänzend zu den übrigen Bestimmungen.

Wird in § 17 StVollzG die Unterbringung während der Arbeit und Freizeit geregelt, bestimmt § 18 Abs. 1 StVollzG, daß der Gefangene während der Ruhezeit allein in seinem Haftraum untergebracht wird. Eine gemeinschaftliche Unterbrin-



gung ist nach § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. Nach der Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 3 StVollzG dürfen Gefangene abweichend von § 18 StVollzG gemeinsam untergebracht werden, solange die räumlichen Verhältnisse bei am 1.1.1977 bestehenden Anstalten dies erfordern. Eine Überbelegung der Anstalt kann aber nicht die Unterbringung in Sälen rechtfertigen, denn insoweit enthält § 146 StVollzG ein Verbot der Überbelegung. Ein als Freizeitraum bislang benutzter Raum ist auch nach notdürftiger Herrichtung kein Haftraum im Sinne des § 18 StVollzG und darf deshalb auch nicht die nach § 145 StVollzG festgesetzte Belegungsfähigkeit der Anstalt erhöhen.

Die Ausgestaltung des Haftraums richtet sich nach § 144 Abs. 1 StVollzG. Danach müssen gerade Säle hinreichenden Luftraum und Bodenfläche haben. Nach den Verwaltungsvorschriften des Berliner Senators für Justiz müssen dabei auf jeden Gefangenen mindestens 16 Kubikmeter Luftraum entfallen (Einzelzellen mindestens 22 Kubikmeter). Demzufolge müßte in den 8-Mann-Sälen ein Luftraum von mindestens 128 Kubikmeter vorhanden sein.

Grenzen bei der Unterbringung werden aber gesetzt durch das Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 GG) und dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe (Art. 3 EUMRK).

Die Praxis des TAL I, einen Gefangenen, der nicht arbeitet oder innerhalb einer festgesetzten Frist eine Arbeit nicht aufnimmt, von der Einzelzelle auf einen 8-Mann-Saal zu verlegen, stellt eine verdeckte (versteckte) Disziplinarmaßnahme dar, die nicht zulässig ist. Die Auslegung des Schreibens des TAL I an die I.V. der TA I läßt keine andere Auslegung als die zu, daß eine solche Verlegung zweifelsfrei eine ver-

deckte Disziplinarmaßnahme darstellt. Eine verdeckte Disziplinarmaßnahme deshalb, weil die Nicht-Verlegung von der Einzelzelle auf einen 8-Mann-Saal abhängig gemacht wird von einer Arbeitsaufnahme und dazu noch eine Frist gesetzt wird. Es ist auch rechtswidrig, einen Anspruch auf eine Einzelzelle nur dem Gefangenen zuzugestehen, der seiner Arbeitspflicht nachkommt. Aus allen diesen Umständen ergibt sich zweifelsfrei, daß die Verlegungspraxis eine "verdeckte" (versteckte) Disziplinarmaßnahme darstellt. Der Gefangene soll gezwungen werden, will er seine Einzelzelle behalten oder eine solche bekommen, einer Arbeit nachzugehen oder eine Arbeit innerhalb einer gesetzten Frist aufzunehmen. Deutlicher konnte der TAL I nicht zum Ausdruck bringen, daß die Verlegungspraxis rechtswidrig ist.

Die Aufzählung der zulässigen Disziplinarmaßnahmen in § 103 Abs. 1 StVollzG ist abschließend. Die Verhängung anderer Disziplinarstrafen, d.h. jeder sonstige Rechtseingriff aus disziplinarischen Gründen, ist danach unzulässig. Eine Verfügung des TAL I, einen nicht arbeitenden Gefangenen von einer Einzelzelle auf einen 8-Mann-Saal nur- und nur- deshalb zu verlegen, weil er nicht arbeitet oder eine Arbeit innerhalb einer gesetzten Frist nicht aufgenommen hat, entzieht sich jedenfalls einer zuverlässigen Einordnung in den Gesetzeskatalog der statthaften Disziplinarmaßnahmen. Sie geht insbesondere offensichtlich über einen bloßen Entzug der Arbeit (§ 102 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG) hinaus, ohne ihre wirkliche Tragweite erkennen zu lassen.

Die Verlegung eines Gefangenen von einer Einzelzelle auf einen 8-Mann-Saal mit den in dem Schreiben der I.V. der TA I vom 2.2.1984 dargelegten und vom TAL I mit Schreiben vom 3.2.1984 bestätigten Gründen stellt eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs dar. Jeder Gefangene, der mit diesen Gründen verlegt wird, kann gemäß §§ 109 ff. StVollzG Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Denn die Verlegung von einer Einzelzelle auf einen 8-Mann-Saal weil der Gefangene nicht arbeitet oder innerhalb einer gesetzten Frist eine Arbeit nicht aufgenommen hat, stellt eine verdeckte (versteckte) Disziplinarmaßnahme dar und verletzt den Gefangenen in seinen Rechten und macht somit die Verlegung rechtswidrig und unzulässig.

Der von einer solchen Verlegung betroffene Gefangene sollte deshalb Überlegen, einen Antrag auf Erlass

einer einstweiligen Anordnung gemäß § 114 Abs. 2 StVollzG zu stellen. In einer ähnlichen Verlegungsangelegenheit hat das Oberlandesgericht München mit Beschluß vom 28.7.1978 - 1 Ww 392/78 - den Erlass einer einstweiligen Anordnung für erforderlich und gerechtfertigt angesehen und die zuständige Strafvollstreckungskammer gerügt, daß sie auf den Antrag des betroffenen Gefangenen die begehrte einstweilige Anordnung abgelehnt hatte. Aus der Entscheidung des OLG München ergibt sich, daß die Verlegung eines Gefangenen unter den Voraussetzungen, wie sie der TAL I in seinem Schreiben bestätigt hat, unzulässig ist.

Abschließend sei mir noch eine Anmerkung erlaubt: Es ist mir unverständlich, mit welcher fadenscheinigen und mit welchen rechtsirrigen Argumenten der TAL I eine rechtswidrige und daher unzulässige Verlegungspraxis zu rechtfertigen versucht. Gerade von einem Anstaltsleiter müßte man erwarten, daß er das StVollzG und seine Auslegung kennt und daß § 82 Abs. 2 Satz 2 StVollzG im 11. Titel des StVollzG eingeordnet ist und überhaupt nichts über die Art und Weise der Unterbringung des Gefangenen während der Freizeit und Ruhezeit aussagt und dafür auch nicht herangezogen werden kann. In solcher täuschenden Form mit einer Insassenvertretung umzugehen erscheint mir mehr als bedenklich und kann keineswegs mit dem Grundgedanken des § 160 StVollzG in Einklang gebracht werden.

Die Täuschung über eine angeblich vorhandene Rechtslage, die aber tatsächlich nicht vorhanden ist, erscheint immer etwas anrüchig und ist einer gemeinsamen Arbeit im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung zwischen TAL und I.V. sicherlich nicht förderlich.

Hubert Wetzler
Postfach 1204
4156 Willich 2

BITTE
SACHVERSTAND
BEI ALLEN
ENTSCHEIDUNGEN
WALTEN LASSEN.



Das Essen - und wir wollen hier ausnahmsweise einmal nur vom Mittagessen sprechen - in der Strafvollzugsanstalt Tegel hat noch nie allzuviel getaugt; Knast hat eben auch in dieser Beziehung seine eigenen, besonderen Regeln und kann nicht mit einem Betrieb verglichen werden, der auf das Wohlwollen "seiner Kunden" angewiesen ist. Hier heißt es: Friß Vogel, oder stirb!"

Besonders auffällig wurde das für alle Inhaftierten wieder einmal, als ein neuer Beamter, der vorher Stationsdienst in der TA I gemacht hatte, in die Küche versetzt wurde. Er ist nämlich gelernter Koch - man höre und staune! -, und der Erfolg

gehören auch Tegeler Köche der Gattung des 'Homo sapiens' an, nur hätte wohl nicht jeder schon morgens die Nudeln zubereitet, um sie dann kurz vor dem Mittagessen nur noch einmal unter Dampf setzen zu müssen.

Doch schlimm - und beinahe typisch Schröter - wurde diese leidige Geschichte erst dadurch, daß er den Nudelbrei in die einzelnen Teilanstalten ausliefern ließ, obwohl er sich über das verpfuschte Produkt seiner Kochkunst im klaren war und mit der massiven Empörung der Gefangenen rechnen mußte.

Nachdem dann auch prompt der erste Protest durch den Diätkalfaktor

wobei es sich um die Diätkost gehandelt hatte, ging das Theater nun nämlich erst richtig los. Denn: Die Normalkost unterschied sich in keiner Weise von den anderen bereits beanstandeten Kostformen, und ca. 1 200 Gefangene forderten lautstark "vernünftiges" Essen - wollten ihren Brei auch umgetauscht haben. Die dergestalt in den einzelnen Teilanstalten "angemachten" Vollzugsbediensteten bzw. Zentralbeamten (Vollzugsdienstleiter sind an den Wochenenden nur sehr selten zu sehen) riefen daraufhin in der Küche an, erklärten die Lage und mußten erstaunt zur Kenntnis nehmen, daß der "Chef des Ganzen" die Anstalt bereits verlassen hatte - was im nachhinein für die Gefangenen natürlich den Anschein einer "geordneten" Flucht erwecken mußte.

IMMER WIEDER

dieses Personalwechsels stellte sich postwendend ein, indem das von ihm zubereitete Essen (unter Vorbehalt) als schmackhaft bezeichnet werden konnte. Damit wurde aber auch dem letzten Insassen sehr deutlich bewußt, wie Essen schmecken kann und was bislang auf den Tisch des Hauses gekommen war, nämlich Mist in Form von zusammengewürfelten Kalorien.

Hoffen wir, daß der neue Beamte sich nicht von der Küchenhierarchie unterdrücken läßt und resigniert, wie es schon andere vor ihm getan haben.

Warum wir aber wieder einmal über nur jedem Inhaftierten zu gut Bekanntes berichten, obwohl uns bereits die Vorgänge aus der Vergangenheit gelehrt haben, daß sich im



Lösung des anstehenden Problems durch die Küche an diesem Tag: Die am stärksten protestierenden Diätkalfaktoren bekamen für ihre Häuser Ersatz; ihnen wurde der Nudelgegen Kartoffelbrei umgetauscht, was für die Küche schnell zu bewerkstelligen (kochen) war, die Gefangenen jedoch nicht wirklich befriedigen konnte, da, wie jeder weiß, dieser höchstens (so der in Tegel übliche Knastjargon) zum verkitten uralten Mauerwerks benutzt werden dürfte.

Ein schlechtes Gewissen - sofern man in diesem Zusammenhang überhaupt von einem solchen sprechen kann - jedenfalls scheint Herr Schröter nicht gehabt zu haben. Die Montagsuppe nämlich, die von allen Inhaftierten seit Jahren verschmähten und größtenteils entweder nicht angenommen oder weggekippten (Trocken-)Mohrrüben, zeichneten sich diesmal zusätzlich durch ihre

KÜCHEN-TROUBLE

Grunde genommen an den Zuständen nichts (oder nur unwichtiges) ändern wird, ist schnell erklärt.

Am 11.3.1984 kochte der Chef der Küche, Herr Schröter, leider wieder einmal persönlich, hatte wohl auch einen schlechten Tag erwischt, und stellte auf die Art für jeden Gefangenen überdeutlich unter Beweis, "wie man es nicht machen sollte". Die Makkaroni à la Schröter waren als solche (Nudeln) nicht mehr zu identifizieren, wären es auch nicht dann gewesen, wenn man vom vorhandenen Nudelbrei das Wasser herausgepreßt hätte.

Natürlich hätte dieses Malheur fast jedem passieren können, schließlich

(Koordinator für die Essenausgabe in einer Teilanstalt) des Hauses III/III-E erfolgte und Umtausch gefordert wurde (was übrigens der Küchenchef großzügig bewilligte, indem er den Nudelbrei mit dem hochtrabenden Namen "Makkaroni" gegen Nudelbrei umtauschte, der sich von dem beanstandeten allerdings nur dadurch unterschied, daß er wärmer war und in der Form nicht ganz so flüssig), überließ er - wie der weitere Ablauf der Geschehnisse dann zeigte - seinem Kollegen von der Spätschicht das Feld, womit er die Lage richtig eingeschätzt hatte.

Trotz des bewilligten Umtausches,

besondere Trinkfähigkeit aus, was dem offensichtlich über den Daumen gepeilten Wasserzusatz zu verdanken war. Auch blickten mehr Augen in die Suppe als heraus, da wir unser Fett (in Form des Breies) wohl durch Herrn Schröter bereits am Sonntag bekommen hatten.

Weitere sichtbare Reaktion auf die auch per Sammelbeschwerde festgehaltene Sonntagstat des Allgewaltigen (nicht -allgewichtigen!), war die den Frust umschichtende Anordnung von ihm, daß ab sofort sämtliche Gefangene innerhalb des Küchenbereiches weiße Käppis zu tragen hätten, die er dann auch sofort austeilte und sich dabei zu freuen

schien, daß sich die auch bei den Küchen-Gefangenen vorhandene Aggressivität nunmehr primär auf die Mützen (Käppis), statt weiterhin auf das miese Essen konzentrierte.

Und genau hier sollte festgehalten werden, daß, wer sich auf solche Kinkerlitzchen konzentriert und dabei bewußt das Hauptsächliche, nämlich das Kochen, zur Nebensächlichkeit verkommen läßt (vielleicht weil die Konsumenten ja nur Gefangene sind?), sich derjenige wohl besser um einen anderen Posten bekümmern sollte. Unser Vorschlag: "Herr Schröter, bewerben Sie sich um die Position eines TEER-Koches bei der STRABAG - A.G. (Straßenbau-Gesellschaft)." Als Qualifikationsnachweis würden die Gefangenen der JVA Tegel gerne zu Diensten stehen.



Außerdem: Gefangene sind zu Hilfstätigkeiten in der Küche heranzuziehen, gekocht werden "sollte" dagegen von den Beamten der Küche. Deshalb auch "Ehre, wem Ehre gebührt" oder besser: "Gebt den Beamten die Käppis", denn die tragen seltsamerweise keine, obwohl es augenscheinlich ihre Haare sein müssen (aus dem Kochverbot für Gefangene resultierend), die ab und an in den Suppen gefunden und bemäkelt werden.

Auch die aus dem Mund des Herrn Schröters nicht wegzudenkende Zigarre ist wohl in einem Küchenbetrieb fehl am Platze, wenn man um diesbezügliche Anordnungen und Verfügungen weiß.

Das Putenschnitzel am Dienstag war dann auch wieder vom Allerfeinsten: halb roh (oder halb gebraten?) hatte es den Geschmack von Fisch, einen säuerlichen Geruch, was aber zumindest farblich ausreichend kompensiert wurde: es schillerte grünlich und erinnerte damit an sogenannte "Scheißhausfliegen" (was mich automatisch zu dem Motto hinführt, mit dem ein Plakat produziert wurde: "Eßt Scheiße, Scheiße schmeckt gut! Milliarden Fliegen können nicht irren.").

Herr Mewes, Leiter der Wirtschaftsabteilung, meinte ein paar Tage später dazu, daß es wohl an der Pannierung gelegen hätte. Der am Aus-

gabetag herbeigerufene Amtsarzt konnte allerdings - und auch das soll faiererweise hier gesagt werden - nur eines konstatieren: einwandfrei! Und genau hier erhebt sich für einen Teil der Gefangenen die Frage, welche Sonderstücke ihm wohl vorgelegt worden sind. Fazit dieses Essens: Gesundheitsschädlich war es natürlich nicht, über Geschmack, Farbe und dergleichen läßt sich bekanntlich (siehe auch das Fliegenbeispiel) streiten.

Auf diesen einfachen Tegeler Nenner gebracht, sollte man die heute zur Austeilung gelangten Fischbouletten erst gar nicht erwähnen, die sich wieder einmal durch die sonderbare Farbgebung auszeichneten und von Preßkohlen eigentlich nur durch den Geruch zu unterscheiden waren. Aus dem gleichen Grunde sind wir auch das Pökelfleisch vom Donnerstag ganz höflich übergangen, da der Vergleich zwischen hiesigem Fleisch und Schuhsohlen bereits zu abgedroschen, um nicht zu sagen "abgelauften" ist.

Eines steht jedenfalls für alle im Vollzug Tätigen und die Inhaftierten fest; der Wahlspruch der Berliner Gaststätten, ja des Gaststättengewerbes insgesamt, der da heißt: "Hier kocht der Chef persönlich", ist auf die Strafvollzugsanstalt Tegel bezogen alles andere als eine Empfehlung für Gute Küche.

Wer gerade kocht oder die Verantwortung dafür trägt, merkt man in unserer JVA sofort. Es ist also



LETZTE INFORMATION AUS DER KÜCHE

Über den Geschmack des Fleisches wird wohl in der nächsten Zeit keiner mehr Auskunft erteilen können, da die Thermophoren, die ja das Fleisch warmhalten sollten, aus den einzelnen Häusern wieder abgezogen wurden. Und das bereits zu einem Zeitpunkt, als nicht einmal alle angeschlossen waren.

Wir werden gespannt verfolgen, was aus den "150 000.-DM-Kesseln" wird.
-Red-



Ab 1.2.1984 werden die Gefangenen in der TAI gleich zweimal geweckt; einerseits durch den Aufschluß des Bediensteten, andererseits durch das "TRÖTEN" des nervtötenden Signaltones (das Hupsignal, das normalerweise zu Zählzeiten betätigt wird). Wir empfinden das tröten als zusätzliche Lärmbelästigung, die eingestellt werden muß. (Siehe dazu Kunterbunt. Red.)

DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

Mit Befremden und Unverständnis mußten wir zur Kenntnis nehmen, daß der Vollzugsdienstleiter (VDL), Herr George, die Mittagszählung (Zähleinschluß) von 12.15 Uhr auf 12.00 Uhr vorverlegt hat. Fast vier Jahre lang wurde in der TAI um 12.15 Uhr der Zähleinschluß begonnen, und nun soll - als Angleichung an die anderen Häuser? - auch hier die Zählung um 12.00 Uhr beginnen. Es ist doch bezeichnend, daß, wenn sich George auf Angleichung an andere Häuser bezieht, die für uns Negatives bringen, auf einmal auch eine Angleichung sein muß. Wenn aber seitens der Gefangenen versucht wird, eine für alle positive Angleichung an andere Teilanstalten zu erreichen, er sich auf den Grundsatz (von wem?) beruft, daß jede TA eine Einheit für sich ist und Verhältnisse der einen nicht auf die andere übertragen werden können. Also: Eine Verschlechterung für uns Gefangene kann übertragen werden, eine Verbesserung dagegen nicht.

Wir sehen übrigens in dieser Verfügung einen weiteren Schritt in Richtung Abbau des Wohngruppenvollzuges, hin zu weiteren Einschlußzeiten, die schrittweise eingeführt werden. Mittags ist die Zeit schon länger geworden. Zählung ja - Einschluß nein!

Seit Mitte Februar hat uns Herr George eine neue Post-Weiterleitungsverfügung beschert. Danach ist es nicht mehr möglich, Postsendungen wie vorher beim Einschluß (22.00 Uhr) dem einschließenden Beamten abzugeben. Die Postsendungen, die bis 22.00 Uhr angefallen waren, wurden in der Zentrale gesammelt

und von einem Bediensteten in den Nachtbriefkasten, der sich vor der Anstalt befindet, eingeworfen. Nach der neuen Verfügung werden Postsendungen nur noch bis 20.00 Uhr angenommen. Der TAL I (Bernd von Seefranz - GURU) hat die Verfügung dahingehend konkretisiert, daß die Postsendungen, die bis zu diesem Zeitpunkt abgegeben werden, auch garantiert im Nachtbriefkasten landen. Wir haben aber Beweise, daß Postsendungen nicht immer weisungsgemäß weitergeleitet werden. In dieser Angelegenheit wird die I.V.-I weitere Schritte unternehmen.

Überbelegungen: Siehe Schreiben an

den Rechtsausschuß beim Abgeordnetenhause.

Als vergangener Tage Bernd von Seefranz (TAL I) zufällig einer Besucherzeremonie beiwohnte (er stand wohl im Sprechzentrum und besah sich die Besucher), fiel ihm wohl das herzliche Beisammensein eines Knackis (der seiner Freundin gerade etwas zu liebevoller über die Hose strich) extrem auf. Sofort trennte man die beiden Verliebten, und der TAL von Seefranz erließ eine Verfügung: "Berührungen sind verboten. Zusammensitzen ist verboten. Nur das Gegenübersitzen ist erlaubt."

Diese Anordnung löste große Unruhe unter den Gefangenen aus, die erst durch Herrn Hauptmann (Hauptsprechstunden-Beamter) dahingehend gelöst wurde, indem er diese Angelegenheit auf einen vernünftigen Nenner brachte: Nebeneinandersitzen ja - Zärtlichkeitsaustausch nein. Durch das engagierte Eintreten dieses Beamten wurde größere Unruhe unter den Gefangenen vermieden.

In der ersten Märzwoche "düste" Herr von Seefranz mal wieder durchs Haus: es war um die Mittagszeit. Sein damaliges Ziel waren die Gruppenräume auf der Station 9 (welche gerade renoviert wurden). Er besah sich also die Räume - und schloß sie dann einfach ab. Ein Stationsbeamter erlaubte sich die Frage, warum er denn abgeschlossen habe - und was das solle. von Seefranz: "Wieso, ich habe doch gar nicht abgeschlossen." Daraufhin ging der Stationsbeamte zur Tür, und siehe da, sie war doch abgeschlossen. Er forderte den TAL nun auf, er möge die Tür öffnen.

Dieser war jedoch bereits einige Schritte entfernt und zeigte keinerlei Reaktion. Wahrscheinlich hörte er wohl den Klängen eines Radios zu... wobei ihn irgendetwas gestört haben mußte (der Strom natürlich).

Da erdreistete sich doch ein Knackie, ganz frech seinen Strom zu nutzen - und das ging zu weit. Der TAL schloß die Tür des betreffenden Gefangenen einfach zu, mit der Bemerkung, daß das Radio gleich abgeholt werden würde.

Auch andere Personen aus dem Hause mußten das Verhalten (?) des Herrn von Seefranz an diesem Tage mit Befremden zur Kenntnis nehmen. Eigentlich liegen ja auch die Aufgaben eines TAL's in einem anderen Bereich, als Strom-Abzapf-Kontrollen vorzunehmen.

Unser Stromproblem ist immer noch in der Schwebe, denn es kräht außer der I.V. kaum jemand danach. Wir können nur hoffen, daß Herr Seider (für die Sicherheit in der Anstalt zuständig) uns da nicht hängen läßt und wir doch noch in diesem Jahr Strom aus der Steckdose bekommen.

Weniger Zäune im inneren Anstaltsbereich - und dafür endlich ein paar Kabel, die uns mehr Menschlichkeit signalisieren.

Im Auftrag
Wieden
Insassenvertreter der TAI



NEWS

An das
Abgeordnetenhaus
- Rechtsausschuß -
John-F.-Kennedy-Platz

1000 Berlin - 62

Betr.: Pläne für weitere Überbelegung
in der JVA Tegel

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

Nach unserem Schreiben vom 5.2. und 20.2.84 wenden wir uns heute binnen weniger Wochen zum dritten Mal an Sie. Wir bitten um Verständnis Ihrerseits, unsere Situation liefert uns Grund und Anlaß:

Seit dem März 1981 ist hier im Haus I der JVA Tegel ein Gruppenraum mit acht Gefangenen belegt. "Vorübergehend", wie uns der damalige Anstaltsleiter Klaus Lange-Lehngut seinerzeit beschwörend versicherte. Zwischen September und Dezember 81 kamen weitere drei Gruppenräume hinzu, die jeweils mit acht Gefangenen belegt wurden. Das geschah wiederum "vorübergehend" genannt. Im Mai 82 gab es bei der nächsten Überbelegungswelle dann einigen Ärger - zumindest hier im Haus I der JVA Tegel -, sodaß nach sechs bis acht Wochen die drei zusätzlichen Acht-Mann-Zellen und sogar für ganz wenige Wochen die eine dauernd gewordene Acht-Mann-Zelle (die seit März 1981 besteht) geleert wurde. Aber im Herbst (September) 1982 wurde der vorige Zustand wieder hergestellt: 32 Gefangene waren in dem Haus I mehr untergebracht als offiziell vorgesehen (285). Die dadurch erzeugte Spannung im Haus war täglich und überall spürbar. Nicht zuletzt deshalb wurde diese Maßnahme wohl kurz nach der Eröffnung des Hauses V in der JVA Tegel und kurz vor Weihnachten 1982 aufgehoben. Dieses Unruhe-Potential wollte sich der damalige Anstaltsleiter Halvensleben wohl gerade zu Weihnachten nicht unbedingt leisten. Nur die eine Acht-Mann-Zelle blieb übrig.

Nachdem im März 1983 der Anstaltsleiter Halvensleben einen erneuten Versuch der Senatsverwaltung für Justiz zur Überbelegung noch gerade hat abbiegen können, ging es im September 1983 wieder los:

Wiederum hat die Senatsverwaltung für Justiz unter dem schon allseits



Dieses Motiv (weiß auf schwarz) gibt es im AL-Büro bzw. bei der Öffentlichkeits-AG des Friedensbereichs
- als Aufkleber, Durchmesser 12 cm, 1 DM
- als Button, Durchmesser 3,7 cm, 1 DM
Wiederverkäufer erhalten die üblichen Rabatte.

bekanntem Schlagwort "nur vorübergehend!" eine sogenannte "Not-Not-Belegung" von Gruppenräumen durchgeführt. Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, wurde das Datum 15.12.1983 als das der geplanten Aufhebung dieser Maßnahme genannt. Aber verändert hat sich seither gar nichts:

Nach wie vor sind 32 Gefangene mehr in diesem Haus untergebracht, als die 285 Haftplätze eigentlich erlauben würden. Über Weihnachten sind in der JVA Tegel erstmals seit über 15 Jahren wieder mehr als 1 500 Gefangene untergebracht gewesen, und so ist es heute noch. Die Folgen sind schlimm und Ihnen wiederholt beschrieben worden.

Jetzt aber, noch nicht einmal vier Wochen nach dem Tod des als Überbelegungsgegner bekannten Anstaltsleiters Halvensleben, plant die Senatsverwaltung für Justiz bereits den nächsten Schritt: Nein, nicht etwa die Aufhebung der Überbelegungsmaßnahme werde vorbereitet, verlautete heute hier im Haus I, im Gegenteil: Nach unseren und hier bekannt gewordenen Informationen ist die nächste Welle der Überbelegung in Anmarsch, bevor noch die letzte zurückgerollt ist. Weitere Gruppenräume sollen entwidmet und zu Acht-Mann-Zellen umgewandelt werden.

Wir protestieren energisch gegen derlei zynische und menschenverachtende Pläne! Bitte, helfen Sie uns, diese abzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Hartwig, Heger, Kude, Munke, Wieden,
Schröter, Wienold. (I.V. - TA I).



In der Arrestangelegenheit hat der Referent der Abteilung V F 2 beim Senator für Justiz, StA Zuppke, den Leiter der hiesigen Vollzugsanstalt zwischenzeitlich angewiesen, darauf zu achten, daß vor und während des Vollzuges von Arrestmaßnahmen der betroffene Gefangene ausreichende Gelegenheit erhält, Schriftsätze zu verfassen. Zu dem bereits zugesicherten Gespräch mit den Insassenvertretern der JVA Tegel (wir berichteten darüber im letzten LICHTBLICK) vermochte sich Herr Staatsanwalt Zuppke, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr zur Verfügung zu stellen, sondern zog eine private Unterredung mit einem einzelnen Gefangenen vor.

Nun, nach dem Strafvollzugsgesetz muß der Arrestraum den Anforderungen entsprechen, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Diesen Anforderungen entsprechen die Arresträume in der JVA Tegel nicht - die dortigen 'Fenster' sind zugemauert und gewähren keinen Ausblick in die Außenwelt, auch befindet sich dort kein Tisch und Stuhl. Die Schreiben, welche der Betroffene in einem Arrestraum an das Gericht oder an seine Anwälte verfassen will, müssen somit auf dem Fußboden gefertigt werden. Gekannt wird ebenfalls auf dem Boden oder in stehender Haltung. Die Ausstattung der Arresträume entspricht dergestalt nicht der Vorschrift des § 104 Abs. 5 Satz 2 StVollzG und ist somit rechtswidrig. Entsprechende Rüge haben wir bereits an den Senator für Justiz gerichtet.

Im Sinne der Gefangenenmitverantwortung sind der I.V. immer noch keine regelmäßigen Sitzungen mit der Teilanstaltsleitung zugebilligt worden.

"Was veranlaßt Sie dazu, Herr Müller, in Ihrer rechtswidrigen Position zu verharren? Worin drückt sich eigentlich Ihr Pflichtbewußtsein gegenüber dem Resozialisierungsauftrag, an den die Vollzugsbehörde gebunden ist, aus?"

In der Teilanstalt III ist von einem modernen Strafvollzug nichts zu spüren. Vielmehr das genaue Gegenteil ist der Fall. Wegen unerlaubten Besitzes eines Aquariums mit Zierfischen werden Disziplinarmaßnahmen verhängt - ohne Bewährung. Lehrbücher in türkischer Sprache werden zur Asservatenkammer



National Council for the Welfare of Prisoners Abroad

347a Upper Street, London N1 0PD 01-226 1668

verbracht - sie verstoßen angeblich gegen die Sicherheit und Ordnung. Stromanschlüsse werden aus Steuerersparnisgründen in die Zellen nicht eingebaut - dafür ein Lastenfahrstuhl. Wenn ein Gefangener sein Radio wegen des Fehlens eines Stromanschlusses an das Lichtnetz anschließt, wird gegen ihn sofort eine Disziplinarmaßnahme verhängt. Es wird mit Willkür und mangelndem Sachverstand regiert. Die Menschen, die mal ohne Führerschein im Straßenverkehr erwischt worden sind, drogenabhängig waren oder beim Ladendiebstahl erwischt wurden, werden, falls sie das Pech haben, im Haus III zu landen, hier systematisch unterdrückt und mit repressiver Willkür überzogen. Ein erwachsener Mensch beginnt so zu hassen, verliert seine Einsicht in das begangene Unrecht und stellt zwangsläufig die Normen unserer Gesellschaft, die ihm früher in den Schulen als optimal verkauft wurden, immer mehr in Frage.

Das folgende Schreiben soll konkret dokumentieren, wie in der Vollzugsanstalt Tegel mit Recht umgegangen wird:



Insassenvertretung der
Justizvollzugsanstalt Tegel
- Teilanstalt III -

An den
Leiter der JVA Tegel
z.Hd. Herren TAL III, TAL IIIa

Berlin 27, den 19.2.1984

Betr.: Vollziehung von Arrestmaßnahmen in der Teilanstalt III

Sehr geehrte Herren!

In vorbezeichneter Angelegenheit bemängelt die Insassenvertretung die Nichtbeachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung bei der Verhängung von Arrestmaßnahmen in der Teilanstalt III.

Es kann nicht angehen, daß Arrest aufgrund von unbewiesenen Spekulationen hinsichtlich einer vom Teilanstaltsleiter lediglich angenommenen Schuld des Gefangenen verhängt und auch vollzogen wird. Bei einem nicht zweifelsfrei geklärten Tat-

bestand ist eine Schulduweisung nicht gerechtfertigt, zumal der erlittene Arrest post factum nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Hierbei weisen wir explizit auf die Fälle der Gefangenen Wilfried F... und Hermann K... hin. In beiden Fällen wurde anlässlich einer Zelldurchsuchung eine geringe Menge Haschisch gefunden.

Der Erstgenannte machte zu seiner Entlastung den Umstand geltend, daß er von dem Haschisch nichts gewußt habe und dieses somit nur von einer dritten Person in seinem Haftraum deponiert worden sein kann, die sich davon irgendwelche Vorteile versprach. Es ist in der JVA Tegel allgemein bekannt, daß der leichteste Weg, um Haftverschonung zu erhalten, ein zum Auffinden verbotener Gegenstände führender Hinweis ist, und es läßt sich nicht leugnen, daß labile Menschen so zum Deponieren derartiger, eigens zu diesem Zweck eingeschmuggelter Gegenstände bei mißliebigen Gefangenen geradezu verführt und zu entsprechenden "Hinweisen" ermuntert werden.

Im zweiten Fall machte der Gefangene von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

Die Anstalt erstatte in beiden Fällen Strafanzeige wegen Verdachts auf unerlaubten Drogenbesitz. In beiden Fällen war zur Zeit der Verhängung und Vollziehung des Arrestes das gegen die Betroffenen von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Strafverfahren nicht abgeschlossen, eine konkrete Anklage nicht erhoben.

Hier stand der den Gefangenen seitens der Teilanstaltsleitung unterstellte Tatbestand somit nicht fest, eine bestimmte Schuld war nicht erwiesen. Da die Unschuldsvermutung somit in beiden Fällen nicht als widerlegt oder erschüttert angesehen werden konnte, stellte der in beiden Fällen verhängte und auch vollzogene Arrest eine unzulässige, den Schuldspruch eines ordentlichen Gerichts in Gestalt eines Vorurteils vorwegnehmende "Vor-Verurteilung" der möglicherweise Unschuldigen dar (Anm. 1).

Der Grundsatz, daß jedermann als unschuldig gilt, solange er nicht vom Gericht verurteilt ist, ist in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention so umschrieben:

"Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist"

Der Grundsatz der Unschuldsvermu-



tung will also die Verurteilung dem richterlichen Schuldspruch in einem Strafverfahren vorbehalten.

Gemäß § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind Ausnahmegerichte in Deutschland unstatthaft, niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Da zudem die richterliche Gewalt im Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte, und nicht durch einen Teilanstaltsleiter in einer Vollzugsanstalt ausgeübt wird (Anm. 2), ist eine Schulduweisung durch die Leitung einer JVA in der hier bemängelten Form - "...da Sie schuldhaft gegen ... verstoßen haben..." - rechtswidrig.

Die Unschuldsvermutung richtet sich natürlich in erster Linie an die Strafjustiz. Von der Kommission für Menschenrechte wurde ihr Anwendungsbereich aus Anlaß des Falles Petra Schelm (Anm. 3) aber auch auf öffentliche Amtsträger ausgedehnt - exemplifiziert beim schweizerischen Bundesrat Furgler, dem eine Vorverurteilung der als Terroristin verdächtigten Frau Schelm in Fernseh- und Presseinterviews vorgeworfen wurde. Das bedeutet, daß beispielsweise die staatlichen Justizpressestellen von Rechts wegen strikt gehalten sind, die Unschuldsvermutung zu respektieren, denn die Menschenrechtskonvention ist in der Bundesrepublik einschl. Westberlin geltendes Recht. Es ist daher nicht einzusehen, daß die Justizvollzugsbehörde diesen fundamentalen Grundsatz - er geht auf die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 zurück - bei ihren Entscheidungen nicht beachtet.

Hier kann es nicht angehen, daß in einer Justizvollzugsanstalt mit Vorurteilen "vor-verurteilt" und Menschen dergestalt Unrecht zugefügt wird.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Christian Broda, einen gro-

Ben österreichischen Rechtsreformer, der die historische Entwicklung des Rechtsdenkens u.a. folgendermaßen beschrieben hat:

"Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts hat das gesellschaftliche Bewußtsein die Abschaffung der (körperlichen) Folter bewältigt. Im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts ist in das gesellschaftliche Bewußtsein der Gedanke der Unentbehrlichkeit der Einhaltung gesetzlicher Verfahrensvorschriften zum Schutz des Individuums integriert worden. Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts stehen wir vor der Aufgabe, die innere Bejahung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung durch das gesellschaftliche Bewußtsein durchzusetzen" (Anm. 4)

Die Gültigkeit des Grundsatzes der Unschuldsvermutung verdeutlichen wohl am besten die unlängst durch Presseveröffentlichungen bekannt gewordenen Fälle des NATO-Generals Kießling und des Bundeswirtschaftsministers Otto Lambsdorff. Der erste ist inzwischen rehabilitiert worden, der zweite gilt trotz der gegen ihn von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage wegen Verdachts der Bestechlichkeit als unschuldig.

Die Folgerung für unser Problem liegt somit auf der Hand und wird auch vom Gericht gezogen: Bis zur rechtskräftigen Verurteilung gebietet die Unschuldsvermutung "eine entsprechende Zurückhaltung, mindestens eine angemessene Berücksichtigung der zu seiner (des Betroffenen - d. Verf.) Verteidigung vorgetragenen Tatsachen und Argumente" (Anm. 5).

Bezogen auf die rechtsfehlerfreie Ermessensausübung bei der Verhängung von Arrestmaßnahmen, und hier konkret in Fällen, in denen eine bestimmte Schuld nicht zweifelsfrei feststeht, erscheint die von der Teilanstaltsleitung III aus Grün-

den der Prävention für opportun befundene Verhängung und Vollziehung des Arrestes unverhältnismäßig, zumal in solchen Fällen, bei objektiver Interpretation und Auslegung der Unschuldsvermutung, allenfalls eine Aussetzung zur Bewährung in Frage kommt. (Anm. 6), die im Fall einer Einstellung des Strafverfahrens oder eines Freispruchs leicht rückgängig gemacht werden kann.

Für die Mitteilung, ob dem Grundsatz der Unschuldsvermutung künftig Beachtung geschenkt wird, wären wir daher dankbar und bitten außerordentlich darum.

Eine Durchsicht dieses Schreibens senden wir dem Senator für Justiz zur Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Hasan Erdem, Jürgen Hauke, Sami Tanyur, P.-S. Grzymiski



ANMERKUNGEN:

- 1) Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, daß die Vermutung der Unschuld bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt (BVerfGE 35, 202, 232).
- 2) GVG § 1
- 3) Die Entscheidung vom 3.10.1978 ist auf die Beschwerde Nr. 7986/77 ergangen und in den Decisions and Reports der Kommission Band 13, Seite 73 f., abgedruckt. Das deutsche Mitglied Prof. Dr. Jochen Arb. Frowein, dem dieser Hinweis zu verdanken ist (Wassermann, Justiz und Medien, Seite 76), macht zudem darauf aufmerksam, daß die Kommission das Prinzip in Art. 6 Abs. 2 der Konvention, das durch die Menschenrechtsresolution des XII. Internationalen Strafrechtskongresses (EUGRZ 1979, Seite 533) erneut bekräftigt worden ist, zunehmend ernster nimmt.
- 4) Broda, Die Rechtsreform und das gesellschaftliche Bewußtsein, Recht und Politik 1976, Seite 209, 212.
- 5) In bezug auf Presseveröffentlichungen: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1973, Seite 1230.
- 6) § 104 Abs. 2 StVollzG.



DER LEITER DER JVA TEGEL

An die
Insassenvertretung
der Teilanstalt III
-z.H. Herrn Grzymiski-

Sehr geehrte Herren!

Auf Ihr Schreiben vom 19.2.84 betr. die Vollziehung von Arrestmaßnahmen in der Teilanstalt III teile ich Ihnen folgendes mit:

Eine Insassenvertretung, so auch die Insassenvertretung der TA III der JVA Tegel, ist als vollzugsinterne Einrichtung der Gefangenenmitverantwortung (§ 160 StVollzG in Verbindung mit den Rahmenrichtlinien des Senators für Justiz in Berlin - 4450/1 - V/2 -) nicht rechtsfähig und somit können in ihrem Namen z.B. auch keine Anträge gem. § 109 ff. StVollzG gestellt werden die nicht - wie im vorliegenden Fall - Angelegenheiten der Insassenvertretung unmittelbar betreffen. Die Insassenvertretung ist weder eine natürliche noch eine juristische Person und kann somit nicht Trägerin von Rechten und Pflichten sein (vgl. Beschluß des KG vom 12.12.1979 - 2 Ws 315/79 Vollz).

Auf die Rahmenrichtlinien für die Gefangenenmitverantwortung (§ 160 StVollzG) nehme ich ferner Bezug, die insbesondere eine Mitwirkung u.a. auch bei der Vollziehung von Disziplinarmaßnahmen ausschließen.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können.

Hochachtungsvoll
In Vertretung
Müller
JV-Oberamtsrat

bitte wenden!

Dieses Motiv (rot und schwarz auf weiß) gibt es im AL-Büro bzw. bei der Öffentlichkeits-AG des Friedensbereichs - als Aufkleber, Durchmesser 12 cm, 1 DM - als Button, Durchmesser 5,5 cm, 2DM Wiederverkäufer erhalten die üblichen Rabatte.

... den 7.3.1984

An den
Leiter der JVA Tegel

Betr.: 451 C-TAL III

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. März 84

Sehr geehrter Herr Müller,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. März 1984 teilen wir Ihnen mit, daß Ihr Vortrag sachfremd ist.

Bei unserem Schreiben vom 19.2.84 handelt es sich ganz klar nicht um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG, sondern um eine Beschwerde nach § 108 StVollzG.

Unsere anhand von einigen konkreten Fallbeispielen erhobene Rüge betrifft die grundsätzliche - rechtswidrige - Ermessenspraxis in der hiesigen Vollzugsanstalt - insbesondere in der Teilanstalt III. Folglich ist unsere Beschwerde vom 19.2.1984 sehr wohl i.S. des § 108 StVollzG zulässig, da es in unserem eigenen Interesse liegt, daß Sie den Grundsatz der Unschuldsvermutung künftig respektieren.

Wir bitten daher um eine entsprechend berichtigte Entscheidung, da wir hier eine Anfrage an den in Berlin ansässigen Petitionsausschuß vermeiden wollen. Nach vorheriger Terminierung stehen wir auch zu einem persönlichen Gespräch jederzeit bereit.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Hasan Erdem, Piotr Stefan Grzymiski



RICHTIG JUNG'S

GEBT IHNEN FEUERWERK!

Insassenvertretung der
Justizvollzugsanstalt Tegel
- Teilanstalt III -

An den
Senator für Justiz
Salzburgerstraße 21 - 25

1000 Berlin - 62

Berlin 27, den 21.2.1984

Sehr geehrter Herr Senator!

Die derzeit in der Teilanstalt III (TA III) der JVA Tegel praktizierten Einschlußzeiten veranlassen uns zu folgender Eingabe.

Die Einschlußzeiten sind für Nichtarbeiter wie folgt festgelegt:



- 1) 6.45 Uhr bis 7.20 Uhr
Wecken, Frühstück
- 2) 7.20 Uhr bis 7.45 Uhr
Einschluß
- 3) 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr
Freistunde
- 4) 9.00 Uhr bis 11.15 Uhr
Einschluß
- 5) 11.15 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittagessen
- 6) 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Einschluß
- 7) 15.30 Uhr bis 16.45 Uhr
Aufschluß
- 8) 16.45 Uhr bis 18.00 Uhr
Einschluß
- 9) 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Fernseh- und Gruppenfreizeit

Dieser in der TA III der JVA Tegel geregelte Tagesablauf widerspricht jeglicher strafvollzugsrechtlicher Zielsetzung. So ist es zunächst aufgrund der zur Verfügung stehenden Aufschlußzeit zu 1) nicht allen Gefangenen möglich, sich mit dem für den Frühstückskaffee nötigen Heißwasser zu versorgen. Die in der TA III installierten Heißwasserboiler haben eine Füllmenge von 5 Litern, und die Heißwasserversorgung in der gering bemessenen Zeit von 35 Minuten reicht gerade aus, daß zehn von etwa vierzig Gefangenen ihren Kaffee mit heißem Wasser kochen können.

Die zu 2) zur Verfügung stehende Zeit von 15 Minuten wiegt die zu 1) vorgesehene Zeitspanne nicht auf. Und von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr ist die Teilnahme an der Freistunde auch bei Schnee und Regen Pflicht, da sonst die nicht teilnehmenden Gefangenen in ihren Zellen eingeschlossen werden.

Der hohe Prozentteil der Einschlußzeiten (von 9.00 Uhr bis 11.15 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr) fällt in die Dienstzeit der Sozial-

arbeiter und Pfarrer, so daß eventuelle Gespräche mit diesen in der gering bemessenen Zeit von 11.15 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.30 Uhr bis 16.00 Uhr abgewickelt werden müssen. In der so für Unterredungen mit den Sozialarbeitern oder Pfarrern aufgewendeten Zeit entfällt damit zwangsläufig wiederum die für die Heißwasserversorgung benötigte Zeit.

Aufgrund dieser dargestellten Ein-/Aufschlußzeiten sind die Gefangenen einem ständigen Streß und Psychoterror ausgesetzt. Regelungen, etwa wie in der TA II, während der Haupteinschlußzeiten die Gruppenräume zu besuchen, bestehen in der TA III nicht.

So sind Nichtarbeiter in der TA III zum größten Teil während des Tages in ihren Zellen eingeschlossen und können sich um ihre Vollzugsangelegenheiten nicht kümmern. Dies, obwohl die Einschlußzeiten nur zur Zählung der Gefangenen deklariert sind. Eine derartig lange Zeit zum Zählen (2 Stunden Vormittag, 3 1/2 Stunden Mittag und 1 Stunde Nachmittag) ist unbillig.

Wir vertreten als Insassenvertretung die Auffassung, daß hier eine günstigere und angemessenere Tageseinteilung zu erfolgen hat, die die berechtigten Interessen der Insassen berücksichtigt.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß ausreichende Zeit zur Heißwasserversorgung sowie für Gespräche mit Sozialarbeitern und Pfarrern in deren Dienstzimmern vorhanden sein muß. Die nach der jetzt geregelten Tageseinteilung gehandhabte Schnell- und Eilabfertigung erfüllt in keinem Fall strafvollzugsrechtliche Bestimmungen. Denn wie soll der Gefangene fähig werden, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, wenn er in seiner Bewegungsfreiheit eingengt und beschränkt wird - mit an Vorschriften gebundenen Sozialarbeitern und Pfarrern konfrontiert wird, die ein Gespräch schon streng genommen abbrechen müssen, bevor es begonnen hat, weil auch sie in der für Gespräche vorgesehenen Zeit eine Vielzahl von Gefangenen zu betreuen haben und eine genaue Einteilung vornehmen müssen.

So kommt es zwischen Gefangenen und Sozialbediensteten nicht selten zu Reibereien (was wiederum zu Disziplinarmaßnahmen gegen die Gefangenen führt), die letzten Endes durch eine großzügigere Aufschlußregelung geklärt werden könnten und müßten.

In § 3 Abs. 1 StVollzG heißt es, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll.

Der in der TA III der JVA Tegel ge-
regelte Tagesablauf spricht dieser
Vorschrift dagegen Hohn.

Auch ist der generelle Einschluß
an Sonntagen ab 16.45 Uhr nicht
einzusehen. So findet an Sonntagen
die wöchentliche Freizeit nicht
statt, und auch die Umschlußmög-
lichkeit wird als Ersatz nicht an-
geboten. Gegenüber der Regelung in
den Teilanstaltsbereichen I, IV, V
und III-E, wird in der TA III Ver-
wahrvollzug ersten Ranges betrie-
ben.

Eine schnellstmögliche Regelung ist
im Interesse aller Beteiligten ge-
boten.

Insbesondere sollten für die In-
sassenvertreter generelle Auf-
schlußzeiten erfolgen, und sie dar-
überhinaus die Möglichkeit bekom-
men, Gefangene während noch etwai-
ger Einschlußzeiten in ihren Zellen
aufzusuchen, damit ein ständiger
Gesprächsaustausch gewährleistet
ist.

Wir bitten in der vorgetragenen Sa-
che um eine baldige Klärung und
ggfls. um ein persönliches Gespräch.
Dafür stehen wir jederzeit zur Ver-
fügung.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Piotr Stefan Grzymiski

INSASSENVERTRETUNG TA V
JVA T E G E L

Betr.: Tagesordnung für die Sitzung
Insassenvertretung/Hauslei-
tung und Anstaltsbeirat am
8.3.1984

Sehr geehrter Herr Auer!

Auf der oben genannten Sitzung möch-
ten wir folgende Punkte erörtern:

- 1) Eine große Mehrzahl der mitgefange-
nen Kollegen äußerte nach dem Er-
scheinen der Dienstweisung Nr.
8/83 in Fassung vom 13. Januar 84
betreffend "Fluktuation" innerhalb
des Hauses V (1.3.), gegenüber der
Insassenvertretung einen nicht un-
beträchtlichen Unmut hierüber.
- 2) Einführung des wirklichen, dem
modernen Strafvollzug entsprechen-
den Wohngruppenvollzuges (behand-
lungsorientierter) in der TA V.
- 3) Können der Insassenvertretung
Möglichkeiten eingeräumt werden,
für die Belange der mitgefangenen
Kollegen Behörden-Sonder-Telefona-
te zu tätigen.
- 4) Video-Filmgruppe: Nach einer Be-
sprechung zwischen der Insassenver-
tretung und den Gruppenleitern der

TA V - zu diesem Thema -, haben
sich Herr Fernum und Matibe bereit
erklärt, eine Video-Filmgruppe in
der TA V ins Leben zu rufen.

5) Verschiedenes:

- a) Kulturelle Veranstaltungen.
- b) Gegensprechanlage in der TA V.
- c) Erhöhung des Automatenzuges.
- d) Renovierungen weiter ausdehnen.
- e) Außenbeschäftigungsmöglichkei-
ten in der JVA Tegel.

Hochachtungsvoll
INSASSENVERTRETUNG TA V
I.A. Michael Karakatsanis



PROTOKOLL DER SITZUNG INSASSENVER-
TRETUNG / TAL VOM 8.3.1984

I.V. vertreten durch:
K. Materna, S. Domas, M. Mix,
R. Grützner, G. Sonntag, M.
Karakatsanis, V. Hertwich.



TAL: vertreten durch:
Herrn Auer, Herrn Wegner, Frau
Henning.

Ferner als Gäste die Anstaltsbeirät-
tinnen Frau Landsberg und Frau Weiß
sowie Pater Vincens (Pfarrer Fränkle
mußte leider kurzfristig wegen
eines anderen Termins seine Teil-
nahme absagen).

Vor der offiziellen Sitzung kam es
leider zu einem bedauerlichen Zwi-
schenfall. TAL Auer forderte R.
Grützner auf, den Sitzungssaal zu
verlassen. Aus Gründen, die Grütz-
ner bekannt sind (auf die der TAL
aber nicht näher eingehen wollte),
sei Grützner mit Schreiben vom
6.1.84 seines Postens als Insassen-
vertreter enthoben. Nach diesem
Ausschluß erklärte M. Mix aus Soli-
darität mündlich seinen Rücktritt,
worauf beide den Sitzungsraum ver-
ließen.

Unverständlich ist der I.V. der
Ausschluß Grützners zwar nicht,
wohl aber die Art und Weise in der
hier von der TAL vorgegangen wurde;
denn, logischerweise hätte dieser
Ausschluß bereits bei der Sitzung
am 9.2.84 sowie bei dem Gespräch
mit Gästen der Humanistischen Uni-
on, der Lige für Menschenrechte
und des Marburger Bundes, am 3.3.84,
wirksam sein müssen. Wundersamer-
weise geschah zu diesen Anlässen
seitens der TAL nichts.

Die TAL warf der I.V. mangelnde Ob-
jektivität bei den Inhalten der
Sitzungsprotokolle vor. Nach einge-
hender Prüfung muß die I.V. diesen
Vorwurf jedoch zurückweisen. Um in
Zukunft ähnlichen Vorwürfen aus dem
Weg zu gehen, wird die I.V. ab so-
fort bei jeder Sitzung eines ihrer
Mitglieder zum Protokollführer be-
stimmen.

ZU 1) ÄNDERUNG DER DIENSTANWEISUNG

Die TAL ist der Meinung, dieses
Thema in der Vergangenheit ausrei-
chend diskutiert zu haben. Eine
Ausweitung der bereichsübergreifen-
den Kommunikationsmöglichkeiten sei
nicht zuletzt aus sicherheits- und
ordnungsrelevanten Gründen nicht
möglich, da dem Handel mit Drogen
und Alkohol, sowie Raubzügen ein-
zelner Gefangener auf anderen Sta-
tionen nicht Vorschub geleistet
werden könnte. Im übrigen gäbe es
ausreichend Kommunikationsmöglich-
keiten innerhalb verschiedener
Gruppenaktivitäten. Die Argumenta-
tion der TAL zu diesem Punkt konn-
te von der I.V. leider nicht nach-
vollzogen werden.

ZU 2) BEHANDLUNGSORIENTIERTER WOHN-
GRUPPENVOLLZUG

Grundsätzlich wird - laut TAL - in
der gesamten JVA Tegel behandlungs-
orientierter Vollzug praktiziert.
Die TA V unterscheidet sich vom üb-
lichen Regelvollzug lediglich durch
die Gliederung in überschaubare so-
genannte Wohngruppen - mit 15 bzw.
30 Mitgliedern -, sowie die speziel-
len Kriterien der einzelnen Grup-
pen (Erstverbüßer, Auszubildende,
Rückkehrer aus dem Freigang, Lehr-
gangsteilnehmer).

ZU 3) BEHÖRDENTELEFONATE FÜR MITGE-
FANGENE DURCH DIE I.V.

Behördengespräche für Gefangene
sind Sache der zuständigen Gruppen-
leiter. Laut TAL fallen Gespräche
dieser Art nicht in die Zuständig-
keit der I.V.

ZU 4) VIDEO-FILMGROPPE

Dieser Punkt wurde von der I.V. zu-
rückgestellt, da eine Filmgruppe
unter der Leitung von Herrn Rippen
und Herrn Jensky gerade ihre Arbeit
angenommen hat.

ZU 5) VERSCHIEDENES

b) GEGENSPRECHANLAGE

Nach Aussage des VDL Herrn Wegner, ist die Radioanlage bereits auf minimalste Leistung eingestellt. Die Lautstärke ist nur noch von den Hafträumen aus reduzierbar.

c) ERHÖHUNG DES AUTOMATENZUGES

Eine Erhöhung ist momentan aufgrund einer Senatsanordnung nicht möglich. Die TAL ist der Meinung, eine Erhöhung würde die Erwartungshaltung der Gefangenen ihren Besuchern gegenüber weiter steigern, so daß die Besucher gezwungenermaßen die erhöhte Geldmenge aufbringen müßten, was teilweise ihre finanziellen Möglichkeiten übersteige (!). Da die TAL unseren Besuchern gegenüber angeblich einer Fürsorgepflicht nachkommt, sei diese Erhöhung aus TAL-Sicht ausgeschlossen.

d) RENOVIERUNGSARBEITEN

Die Renovierungsarbeiten werden z.Z. im kleinen Rahmen fortgesetzt, da durch die Fluktuation in der TA V einige Hafträume verwohnt seien. Die TAL sagte auch mehr Farbvielfalt zu, sie verwies jedoch gleichzeitig auf die schlechte Finanzlage, was den Kauf neuer Materialien erheblich erschwerte.

e) AUSSENBESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN

Die TAL will prüfen, inwieweit für urlaubsfähige Gefangene (nach § 11 StVollzG) Arbeiten an AWO-Projekten in der Freizeit im Rahmen von Sonderausgängen an den Wochenenden möglich sind. Ähnliche Projekte laufen momentan in der TA IV bzw. in Düppel und Plötzensee.

FAZIT DER SITZUNG AUS SICHT DER INSASSENVERTRETUNG: Die TAL war in wesentlichen Punkten zu keiner Kooperation bzw. zu Kompromissen bereit.

Wir wünschen uns in Zukunft eine vertrauensvollere und effektivere Zusammenarbeit.

Wir halten eine Fürsorgepflicht der TAL für unsere Besucher weniger für nötig - als vielmehr für anmaßend.

INSASSENVERTRETUNG DER TA V

G. Sonntag, S. Domas, Y. Geyik, M. Karakatsanis, K. Materna, V. Hertwich.

Osterpaket-scheine nicht vergessen!



OFFENER BRIEF

INSASSENVERTRETUNG TA V
STATION 9/10

An die
Pädagogische Abteilung
- Herrn Mayer/Herrn Stöppel -
DURCH FACH

Betr.: Änderung der Kinoanfangszeiten für die TA II/V...

Sehr geehrter Herr Mayer,
Sehr geehrter Herr Stöppel!

Wir, die Insassenvertretung des Hauses V, fragen nochmals an, wie Sie über unseren 1. Brief vom Februar '84 entschieden haben.

Da wir von Ihnen bisher weder einen Bescheid noch irgendwelche Impulse erhielten, erweckt es in uns den Eindruck, daß Sie unser Schreiben nicht erhielten, oder Sie für uns ein Nichtinteresse in punkto "anstaltsinterne Aktivitäten" an den Tag legen, das wir nicht verstehen können.

Da die Knastleitung mit uns kooperieren möchte, ist es unverständlich, daß Sie Ihrerseits nicht bereit sind, diese Kooperationsbereitschaft zu pflegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Grützner
Michael Mix

★ ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★

HEUREKA - ICH HAB'S GEFUNDEN

Es ist passiert, ich habe endlich den richtigen Durchblick. Die Erleuchtung kam am 3.3.84 gegen 15.30 Uhr.

Wie dieses Beispiel zeigt, braucht man nicht Bagwan-Jünger zu sein und einem Guru zu huldigen, um das Nirwana zu erreichen. Oft reicht dafür Prosaischeres - als in Meditation zu fallen. In meinem Beispiel reichte ein Besuch von Mitgliedern der Humanistischen Union, der Liga für Menschenrechte und des Marburger Bundes in der TA V völlig aus.

Diese Gruppe - von der Teilanstaltsleitung sowie dem Senatsdirektor Bung bestens informiert - hat mir endlich die Augen geöffnet. Falls Ihr ebenfalls das Nirwana erleben wollt, so laßt Euch einfach in die TA V verlegen. So einfach ist das, d.h., so einfach ist es wiederum auch nicht; denn die Aufnahmekriterien für diese TA sind extrem hoch angesetzt, um mit diesem Selektionsverfahren gleich die Spreu vom Weizen zu trennen.

Aber nach diesem Aufnahmetest habt Ihr es wirklich geschafft. Ihr seid auf dem direkten Weg ins Paradies.



Stellt Euch bloß vor: Jeder von hier Entlassene ist voll resozialisiert - und das Tollste daran -, kaum jemand hat bisher etwas davon gemerkt. Na, ist das 'ne Sache?

Stellt Euch weiter vor: Jeder von hier Entlassene hat es schwer, die richtige Arbeit zu finden. Nicht etwa weil es zuwenig Arbeit, speziell für Haftentlassene, gibt, nein, nein, nein, sondern weil die Wirtschaft jedem s o f o r t eine Anstellung ermöglicht. Da ist die richtige Wahl durchaus ein ernstes Problem.

Unbestätigten Gerüchten zufolge sollen große Unternehmen gezielt nach TA-V-Entlassenen suchen. Na, was habe ich gesagt? Ist das ein paradiesischer Zustand?

Damit sind die hier gewährten Vorteile aber bei weitem nicht erschöpft. Um den nach elitären Kriterien Ausgewählten den Weg zur Resozialisierung und später gut dotierten Posten zu ebnen, hat sich



unsere Teilanstaltsleitung etwas ganz Tolles einfallen lassen. Die Idee ansich ist nicht neu, nur die hier geübte Praxis übersteigt alles bisher Gekannte; denn Wohngruppenvollzug à la TA V hat bisher wohl kaum jemand genossen. Aber selbst hier sehe ich noch Möglichkeiten für eine Verbesserung.

Die Wohngruppen (Anlehnungen an führende Sanatorien sind unübersehbar) könnte man z.B. auf Einmanngruppen reduzieren. Das würde der intensiven Arbeit am Vollzugsziel sicher zugute kommen. Jede dieser Gruppen (nach kleinen baulichen Veränderungen durchaus vorstellbar) sollte mit je einer Kamera plus Mikrofon ausgestattet sein. Nein, nein, nicht was Ihr denkt, doch nicht zur Kontrolle oder Überwachung, sondern zur freien Kommunikation und zur Steigerung technischer Fertigkeiten im Hinblick auf die zahlreichen Jobs nach der Entlassung.

Man sollte auch darüber nachdenken, ob die Zellentüren tatsächlich bis in die Nacht hinein aufbleiben müssen. Wer konzentriert an seinem Vollzugsziel arbeitet, hat doch wohl ein Anrecht auf ausreichend lange, schöpferische Ruhephasen, etwa ab 16.00 Uhr oder so.

Zwei elementare Vorteile kristallisieren sich heraus:

- 1) Man entgeht den ablenkenden Gesprächen mit anderen Gefangenen.
- 2) Man entgeht der Diskussion um das richtige Fernsehprogramm.

Letzteres könnte auf das III. Programm beschränkt werden - und zwar im Hinblick auf die Wirtschaftsangebote, vorrangig auf die Börsennotierungen und das Bildungsprogramm.

Nach langen, hitzigen Debatten gelang es der TA V, trotz größter Bedenken der Teilanstaltsleitung, alles Ablenkende aus den Hafträumen zu entfernen: so z.B. Blumen, Vögel (und Käfige), Aquarien und Bilder an den Wänden. Das hätte uns noch gefehlt, unsere schönen neuen Wände, verunziert mit Postern und solchem Zeug! Jetzt kann man sich endlich wohlfühlen.

Falls es für progressiven Wohngruppenvollzug noch eine Steigerung gibt, so trifft sie in jedem Falle auf die TA V zu. Nicht zuletzt wegen unserer jungen, dynamischen, vollzugserfahrenen und beinahe exzessiv kooperativen Führungs-Crew.

Sollten sich die hier beschriebenen Änderungsvorschläge tatsächlich realisieren lassen, wäre das Nirwana fast schon wieder Schnee von Gestern.

Es gibt nur einen unbefriedigenden Aspekt in der TA V, und das ist die Angst. Sie ist rational nicht erfassbar, dennoch ist sie latent vorhanden. Die Angst, irgendwann den hohen Ansprüchen dieser TA nicht mehr zu genügen und dann unbarmherzig abgesägt zu werden, was einer Verlegung gleichkäme. Womöglich gar

nach Düppel oder Hakenfelde - Welch ein Abstieg! Wenn schon Knast, dann doch bitte nur die TA V.

Wer nicht an die paradiesischen Zustände hier glauben will, bitte sehr, jeder kann sich hierher verlegen lassen, um die Sache an Ort und Stelle zu überprüfen; ach nein, da sind ja diese Auswahlkriterien. Wir werden wohl bleiben, was wir immer schon waren: Elite-Gefangene.



Wer wie ich manchmal an seiner Qualifikation für diese TA zweifelt, hat einen weiteren, unschätzbaren Vorteil: Vis-à-vis ist die PN-Abteilung.

Es soll - wieder unbestätigten Gerüchten zufolge - schon Leute gegeben haben, die beides nicht voneinander unterscheiden konnten.

INSASSENVERTRETER TA V
STATION 3/4
Siegfried D o m a s



INSASSENVERTRETER NA 1
Friedrich-Olbricht-Damm 16
1000 Berlin - 13

An die
Arztgeschäftsstelle
JVA PLÖTZENSEE



Betr.: Beschwerde über die ärztliche Versorgung von Gefangenen. Hier: in zwei Fällen.

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

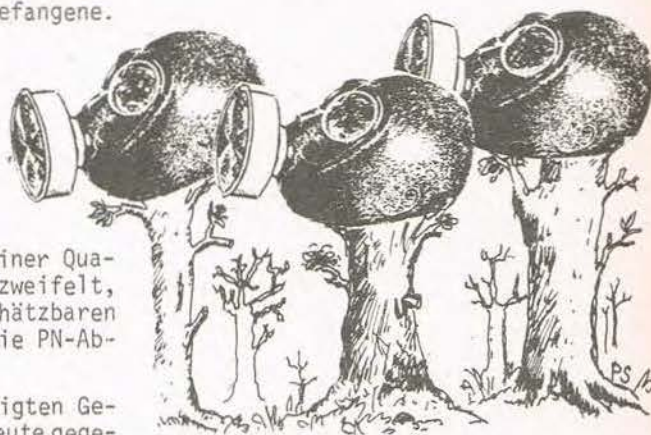
Am Mittwoch, den 4.1.84, klagte Herr L... bei der Vorführung in die Arztgeschäftsstelle über Schmerzen im Hals, Schluckbeschwerden, teilweiser Atemnot und eine Körpertemperatur von 39 Grad.

Er bekam Tabletten, die ihm in keiner Weise geholfen haben. Eine genaue Untersuchung wurde nicht durchgeführt.

In der Nacht vom 4. zum 5.1.84 rief er nach dem Sanitäter, der schließlich mit Widerwillen den "ach so langen" Weg zur Nebenanstalt fand. Er gab Herrn L... Antibiotika. Eine weitere Untersuchung fand nicht statt. Am 5.1.84 sollte sich Herr L... beim Arzt vorstellen, konnte dieses aber aufgrund der mangelhaften Ernährung (Schluckbeschwerden) nicht. Er befand sich gerade noch in der Lage, die Wege zur Toilette zu gehen. Doch auch die Ärzte sahen

sich nicht in der Lage, zu Herrn L... zu kommen. Dessen Zustand verschlimmerte sich im Laufe des Tages dermaßen, daß am Abend - nach mehrmaligen Versuchen einen Anstaltsarzt zu bekommen - der Notarzt angerufen wurde.

Da jede fremde Person nur mit der Genehmigung der Anstalt das Gelän-



de betreten darf, sollte der Notarzt zurückrufen. Nachdem dieser Anruf erfolgte, stellte der Sanitäter fest, daß es sich hier wohl doch um etwas Schwerwiegendes handeln mußte. Er stieg also von seinem "Thron" herunter und brachte sogar einen Kollegen mit. Herr L... erhielt wieder Antibiotika und etwas zum Gurgeln.

Nachdem dieser Zwischenfall, wie bereits gesagt, auch den Arzt auf die Schwere der Krankheit hingewiesen hatte, stattete dieser ihm am nächsten Tag persönlich einen Besuch ab, bei dem Herr L... auch eingehend untersucht wurde.

Frage: Ist es erforderlich, daß erst andere Ärzte hinzugezogen werden müssen, um den Anstaltsarzt sowie seine Helfer auf selbstverständliche Pflichten hinzuweisen?

Inwieweit haben die genannten Herren die Möglichkeit, Ferndiagnosen zu stellen (Gefühlsübertragung, Gedankenvermittlung etc.)? Woher weiß also der Arzt - ohne Untersuchung -, ob sich der Gesundheitszustand verbessert oder verschlechtert hat?

Sollte einer dieser Herren über die angedeuteten oder ähnliche Fähigkeiten verfügen, rate ich ihm, doch eher in der freien Wirtschaft mit seiner Praxis zu arbeiten, wobei vorauszusehen ist, daß es sich wohl alsbald um einen Wallfahrtsort handeln wird.

Fall Nr. 2.

Am 9.1.84 kam Herr M... vom Urlaub aus der Haft zurück; er hatte sich die linke Hand bei einem Sturz verletzt. Da er am selbigen Tage sowieso zum Arzt mußte, ließ er sich





die Hand gleich mituntersuchen. Der Unterarm zeigte eine bläuliche Färbung, und der Handteller war stark angeschwollen. Der Arzt gab ihm die "Wundersalbe" MOBILAT, eine Binde und meinte, daß damit alles getan wäre.

Einen Tag später - die Schmerzen ließen nicht nach - sollte Herr M... zur Arbeit - auf den Bau. Nun gibt es zwar "einarmige Banditen", aber einarmige Bauarbeiter sind nicht gefragt. Herr B..., der Bauleiter, sagte, daß er Herrn M... nicht beschäftigen könnte - und schickte ihn zurück.

Am 11.1.84 eine erneute Vorführung beim Arzt, Ergebnis: Die vermeintliche Stauchung wurde in eine Zerrung umbenannt. Die Schmerzen wurden dadurch nicht weniger, die Behandlung nicht besser. Nur eine neue Binde wurde spendiert. Außerdem sagte man, daß Herr M... arbeitsfähig sei, "nur solle er den Arm aber auf jeden Fall ruhig legen".

Natürlich ist das kein Problem, wenn man es aus der Sicht des Anstaltsarztes sieht. Der braucht seine rechte Hand nur, wenn er eine Unterschrift leisten muß. Da sich diese Arbeitsmoral leider (oder Gott sei Dank) noch nicht überall durchgesetzt hat, ist man auch auf dem hiesigen Bau immer noch auf zwei Hände angewiesen. Ergo schickte Herr B... den Herrn M... wieder zurück in die Nebenanstalt.

Am Freitag, dem 13.1.84, ging Herr B... (Bauleiter) zu Herrn T... (irgendein Bonze. Red.) und erfuhr durch ein Telefonat des letzteren mit dem Sanitäter W..., daß Herr M... 'auf jeden Fall' arbeitsfähig wäre. Auch die Bitte des Herrn M..., seine Hand doch einmal röntgen zu lassen, wurde strikt abgelehnt. Sanitäter W... sagte nur, daß der Mann von der Chirurgie als gesund beschrieben worden wäre.

So kann sich nun jeder auf jeden berufen, während der Gefangene wieder einmal, wie so oft, der Ange-schissene ist.

Doch sollte es auch für einen Sanitäter wichtig sein zu wissen, wann seine Fähigkeiten zur Beurteilung von Verletzungen oder Krankheiten zu Ende sind. Da ein richtiger, engagierter Arzt daran interessiert sein sollte, jeden Menschen zu hel-

fen, wäre es mindestens seine daraus resultierende Pflicht gewesen, eine genauere Untersuchung der Hand vorzunehmen. MOBILAT hilft gegen vieles, doch bei schweren Verletzungen nützt es genausoviel (oder wenig) wie Pfeffer gegen Fußpilz.

Abgesehen von der Haftsituation selbst, ist es doch am wichtigsten, gesund zu sein. Außerdem hat man doch wohl selber die beste Übersicht über seinen Körper, auch wenn ein desinteressierter Arzt oder sein Helfer keine richtige Lust zur Untersuchung haben und deshalb nur "Vielleicht- oder Hier-nimm-Entscheidungen" treffen.

Ich weise die Leser darauf hin, daß ich nur die Schilderungen der betroffenen Insassen und meine eigene Erfahrung in diesen Dingen als Anhaltspunkt nehme.

Ich bitte um Stellungnahme Ihrerseits, um bei einer Bestätigung der vorliegenden Fälle, die keine Einzelfälle darstellen, diesen Brief auch an die Senatsverwaltung weiterzuleiten.

Sollte ich bis zum 24.1.84 keine Stellungnahme von Ihnen erhalten, werde ich - mit dem Einverständnis der beiden Insassen - weitere Schritte einleiten. Vorab kann ich Ihnen bereits jetzt mitteilen, daß verschiedene Stellen durch einen Rechtsanwalt informiert sind.

Insassenvertreter
Nebenanstalt Plötzensee



An den
Senator für Justiz
- z.Hd. Herrn Ihle -
Salzburger Straße 21 - 25
1000 Berlin - 62

Berlin, den 26.1.84

Betr.: Beschwerde über die ärztliche Versorgung in der JVA Plötzensee

Sehr geehrter Herr Ihle!

Am 16.1.84 erhielt die Arztgeschäftsstelle der hiesigen JVA beiliegenden Brief mit der Bitte um Stellungnahme. Da ich bis heute keine Nachricht erhalten habe, muß ich davon ausgehen, daß erstens die Vorwürfe der Wahrheit entsprechen und zweitens die Geschäftsstelle keinerlei Interesse an einer Klärung oder Behebung der schlechten ärztlichen Versorgung hat.

Aus diesem Grunde wenden sich, durch mich als Insassenvertreter, die Gefangenen der NA I (Nebenanstalt) mit der Frage an Sie, wie die Arztgeschäftsstelle mit qualifizierten Fachkräften besetzt werden könnte, und, warum bei bis zu 500 Gefangenen in der JVA nur zwei Ärzte zu-

ständig sind?

Fernerhin: Ist es möglich, daß die Wartezeit zwischen der Benachrichtigung daß man zum Arzt solle und der Vorstellung bei diesem, innerhalb einer halben Stunde liegen könnte? An der Tagesordnung sind nämlich im Schnitt 1/2 - 1 1/2 Stunden. Und: warum wird die Arzt-sprechzeit nicht verlängert? Es sind schließlich nur 2 Tage in der Woche, an denen der Gefangene die Gelegenheit bekommt, während 5 Minuten seine Krankheitssymptome zu schildern. Hat ein Gefangener allerdings am Mittwoch Beschwerden, so kommt er frühestens am Dienstag der nächsten Woche zum Anstaltsarzt.

Eine Vergrößerung der Arztgeschäftsstelle mit qualifizierten Fachkräften sowie eine erweiterte Sprechzeit würden hier große Abhilfe schaffen.

In der Hoffnung auf baldige Nachricht von Ihnen, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

INSASSENVERTRETER NA I
SAATWINKLER DAMM HS. I

INSASSENVERTRETUNG TA I

An den
Leiter der TA I
Herrn von Seefranz

Betr.: Die wöchentlichen Sitzungen zwischen Ihnen und uns

Sehr geehrter Herr von Seefranz!

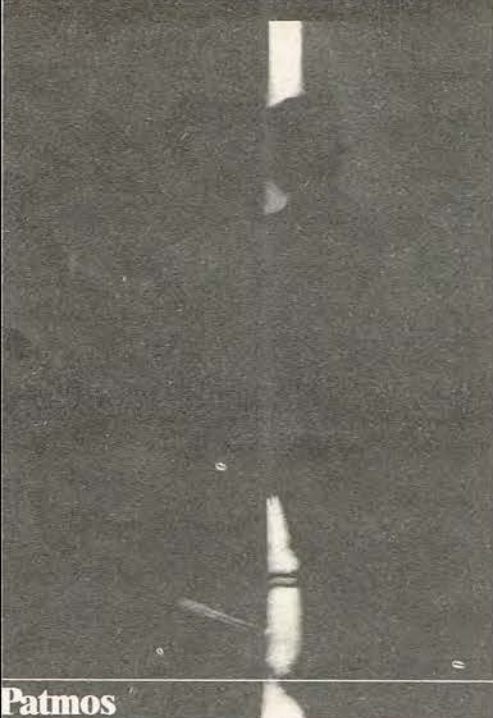
Das Klima innerhalb der TA I verschlechtert sich durch Ihre Politik der kleinen Schritte (andauernde Überbelegung, unsensible Disziplinierung bei Verstößen gegen die Hausordnung, Einschränkung der Postbeförderung auf Kosten der Gefangenen, mündlich ausgesprochenes Verbot von körperlichen Kontakten jeglicher Art zwischen Besuchern und Gefangenen während der Sprechstunden, etc.) zunehmend. Ihr Wirken beschränkt sich mehr und mehr auf die Vervollkommnung von Sicherheit und Ordnung, wobei die Bedürfnisse der hier Inhaftierten bewußt ignoriert werden. Eine sachliche Auseinandersetzung über die oben genannten Punkte war mit Ihnen bisher nicht möglich, da Sie sich mehrfach verweigert haben.

Aus diesem Grunde bedauern wir Ihnen mitteilen zu müssen, daß wir uns augenblicklich nicht dazu in der Lage sehen, die wöchentlichen Sitzungen mit Ihnen fortzuführen.

Hochachtungsvoll

Hartwig, Heger, Kude, Munke, Schröter, Wieden, Wienhold, Romberg.

bleibt der Mensch?



Patmos

BUCH-TIP: Petrus Ceelen "Und wo bleibt der Mensch?
Patmos Verlag Düsseldorf,
ISBN 3-491-72141-5

In diesem Taschenbuch beschäftigt sich der Autor nicht nur mit Gefangenen und ihren Problemen, sondern in erster Linie mit Dingen, die immer aktuell sind und jeden angehen: z.B. Aufrüstung, Datenschutz, Umweltsterben oder Polizeigewalt. Er zeigt in seinen Gedichten ganz klar, wie verloren doch der einzelne Mensch in unserer heutigen Zeit ist und daß das "Für-einander-da-sein" erstrangig werden muß.

Beim Lesen dieses Buches wird man feststellen, daß auch ein Pfarrer eine gesunde und konsequente Lebenseinstellung haben kann und daß - vom christlichen Aspekt her - Jesus wohl der erste Alternative gewesen sein muß. Auf jeden Fall spricht Ceelen mit diesem Gedichtsbändchen jedem verantwortungsbewußt lebenden Menschen aus dem Herzen.

Zu bestellen ist es bei:

Petrus Ceelen
Obere Kelterstraße 2
7146 Tamm

Denkt daran: Wenn Ihr Eurer Bestellung für DM 8,- Briefmarken beilegt, braucht Ihr keine Anträge zu schreiben, sondern das Buch kommt mit der normalen Briefpost auf den Tisch.

Dieses günstige Angebot gilt ebenfalls für Gefangenen-Seelsorger.

Für Leute aus der Freiheit, die das Buch über den Handel beziehen, kostet es DM 12,- - aber die ist es auch wert.

-Harald Höfer-

Die Dokumentation der "Arbeitsgruppe zum Arbeitstreffen", vom 9. - 11.12.83 in Berlin:

SUCHT, ORDNUNG UND BUNTE GITTERSTÄBE

sollte sich keiner entgehen lassen, der sich mit der Drogenproblematik befaßt oder davon - direkt oder indirekt - betroffen ist.

Zu beziehen ist sie von der

DROGENHILFE BERLIN E.V.
RICHARDPLATZ 5

1000 BERLIN - 44
(Tel.: 030/687 40 86/7

zu einem Preis von ganzen 2,- DM.

LESEPROBE:

In der grundsätzlichen Kritik an den bundesdeutschen drogenpolitischen Verhältnissen waren sich die Teilnehmer weitgehend einig:

- Grundlegende Ablehnung des BTMG (Kronzeugenregelung, Verkoppelung von Therapie und Strafe, längere Haftstrafen, Verringerung der Bewährungsstrafen) und der Sonderbehandlung von BTMG-Gefangenen im Knast.

- Stattdessen wird Entkriminalisierung gefordert und zumindest eine Gleichbehandlung von Drogenkonsumenten im Knast.

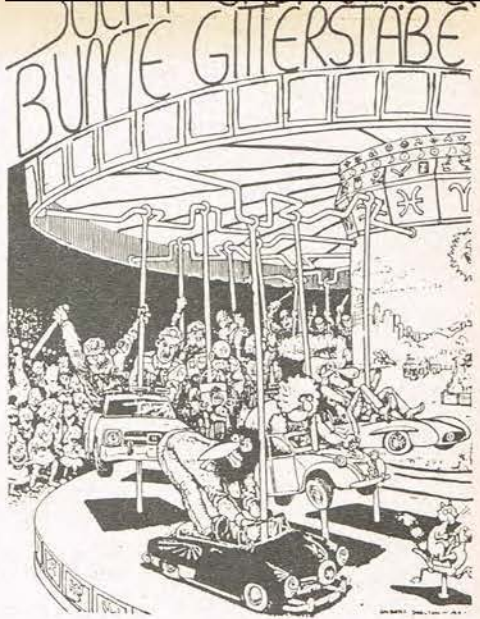
- Offen blieb, wie eine Entkriminalisierung erreicht werden kann.

- Kritisiert wird einhellig die willkürliche Festschreibung einiger Drogen als gefährlich und illegal, während andere gesellschaftlich toleriert und gebraucht werden.

- Stattdessen wird (AG 2) die Legalisierung von Cannabis-Besitz und Handel bis zu einer Menge von delta 9 THC gr. gefordert.

- Abgelehnt wird der immer totaler werdende Zugriff staatlicher Instanzen auf die Träger freier Drogenarbeit. Insbesondere wird die politisch motivierte Stellenstreichung (aufgrund der Verweigerung nach den Bedingungen des § 35 zu arbeiten) bei drei Berliner Beratungsstellen kritisiert.

- Stattdessen wird die Erweiterung der Mittel für freie Träger und insbesondere offene, nicht regle-



DOKUMENTATION ZUM ARBEITSTREFFEN

VOM 9.12.83 BIS 11.12.83

mentierende Angebote gefordert.

- Es wird dazu aufgefordert, die Stigmatisierung (Fixerbild) und Ausgrenzung von Konsumenten illegaler Drogen zu beenden; d.h., die willkürlichen Verschärfungstechniken (Leidensdruck-Therapie) aufzugeben.

- Stattdessen soll es als Bestandteil der Drogenarbeit begriffen werden, sich für (zumindest gleichberechtigte) Lebensbedingungen einzusetzen.

- Langzeittherapien werden nur auf freiwilliger Basis akzeptiert und insbesondere wird der Einfluß des § 35 BTMG entschieden abgelehnt; Langzeittherapien sollen eine Möglichkeit zum Clean-Werden darstellen, aber nicht als Zwangskonzept für alle mißbraucht werden.

- Stattdessen sollen die bestehenden Regeln/Einschränkungen auf ihren aktuellen therapeutischen Sinn untersucht werden (Angebots-Charakter).

- Kritisiert wird die Ignoranz gegenüber der Schnüffler-Problematik sowie die Austrocknung der Berliner Schnüffler-Hilfe.

Stattdessen wird die Erkennung der Lösungsmittelabhängigkeit als einer besonderen Form von Drogenabhängigkeit gefordert ('Schnüffler brauchen andere Lösungsmittel').

...

Wer also von unseren Lesern mehr darüber wissen will, der wende sich an die oben angegebene Anschrift. Die 200 Deutschen Bundespfennige sind gut dafür angelegt.

-RED-

Mein Bub fand einen kleinen Hund

Mein viereinhalbjähriger Bub hat auf dem Heimweg vom Kindergarten einen kleinen herrenlosen Hund gefunden. Er ist einigermaßen gesund und besser als alles, was mein Sohn bisher gefunden hat. Er betet ihn an und umsorgt ihn und ist kaum von ihm zu trennen.

Wir diskutieren lange, was wir tun sollen. Können wir ihn behalten? Der kleine Hund wäre ein guter Begleiter für unseren Sohn und zudem ein Wachhund für die Familie. Haben wir aber das Recht, Haustiere zu halten in einem hungernden und von soviel Entbehrung gezeichneten Land? Sogar die Hühner müssen ihr Futter selbst zusammenkratzen. Wir können es uns nicht leisten, Reis- oder Weizenkörner zur Fütterung des Viehs zu verschwenden. Es muß sein Futter an den Straßenrändern suchen und sich von trockenem Reisstroh ernähren. Selbst die Reishülsen sind für das Vieh zu wertvoll.

Den kleinen Hund behalten, hieße, Essen von unserem Tisch und Küchenabfälle für ihn abgeben, statt sie den kommenden und gehenden Bettlern an unserer Haustür zu überlassen. Sogar das Wasser, in dem der Reis gekocht wird, ist bei den Hungernden begehrt. Die Entscheidung ist daher einfach, aber schlimm für den Buben. Sobald er im Bett liegt, muß der kleine Hund verschwinden.

Ich muß wählen zwischen Mensch und Tier, und es gibt nur eine Entscheidung.

Eine Geschichte von Jeffry Pereira, Direktor für Entwicklungsfragen von CORR, Dacca/Bangladesh

